

# Planungsverband 34



mit Gemeinden Ainet und Schlaiten



Die Isel ab Huben

## TEIL IV

**Raumordnungsfachlicher Ausweisungsvorschlag für ein  
Natura 2000-Gebiet in der Iselregion zum ausreichenden  
Schutz des FFH-Lebensraumtyps 3230 „Alpine Flüsse mit  
Ufergehölzen von Myricaria Germanica“**

(gemäß Mahnschreiben vom 30.05.2013 des Umweltkommissars Janez Potocnik/  
Europäische Kommission/Bearbeitungszeitraum Dezember 2013 bis Juli 2014)

## TEXTTEIL

(laut Inhaltsverzeichnis und mit Planbeilagen IVa – IVd)

**IVa: Raumordnungsfachlicher Ausweisungsvorschlag**

**IVb: Beschränkungs- und Verbotsbereiche**

**IVc: Anthropogene Nutzungen**

**IVd: Möglicher Nutzungsdruck- mögliche Konfliktbereiche**

# Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	Seiten	3	-	4
<b>Auftrag</b>	Seite	4		
<b>Gesamtauftrag</b>	Seiten	4	-	5
<b>TEIL A:</b>				
<b>Europarechtliche Grundlagen</b>	Seiten	5	-	6
Aktuelle EuGH-Entscheidung	Seiten	6	-	9
<b>Rechtliche Beurteilung</b> (EU-Mahnschreiben vom 30.05.2013 als Basis für den Zonierungsvorschlag im raumordnungsfachlichen Verfahren)	Seiten	9	-	13
<b>Für den gegenständlichen Ausweisungsvorschlag relevanter Nachmeldebedarf aus Sicht der Kommission</b> (aus dem EU-Mahnschreiben vom 30.05.2013)	Seite	14		
<b>Fachlich-wissenschaftliche Grundlagen für den Ausweisungsvorschlag</b>	Seiten	15	-	16
Relevante landesgesetzliche Bestimmungen	Seite	16		
• Tiroler Naturschutzgesetz 2005	Seiten	16	-	21
• Geplante Novellierungen bzw. relevante Vereinbarungen zur Umsetzung und Präzisierung des Regierungsübereinkommens für Tirol 2013-2018	Seiten	21	-	25
• Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005	Seite	26		
• Tiroler Raumordnungsgesetz 2011	Seiten	26	-	35
Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 30.06.2014	Seiten	35	-	37
Managementplanung für Natura 2000 in Österreich	Seiten	38	-	46
<b>TEIL B:</b>				
<b>Modell „Naturpark Tiroler Lechtal“ auch für mögliche Natura 2000-Nachnominierung in Osttirol</b>	Seite	46		
• Verordnungen der Tiroler Landesregierung vom 05.10.2004 und 12.10.2004 für das Tiroler Lechtal	Seiten	47	-	48
• Einbindung der Osttiroler Bevölkerung anhand Modellregion bzw. Verein „Naturpark Tiroler Lech“ - Statuten	Seiten	49	-	59
• Begleitendes Entwicklungsprogramm (Sonderförderungsprogramm Land Tirol 2003-2014)	Seiten	60	-	71
• Touristische Maßnahmen (z.B. „Lechweg“) laut Abschlussbericht „Naturparkregion Tiroler Lech“ vom Dezember 2009	Seiten	72	-	90
<b>Angepasstes Modell für Osttirol</b>	Seite	91		
• Vorschlag des WWF für ein mögliches LIFE-Projekt an der Isel	Seiten	92	-	103
• Erfahrungen im Kärntner Drautal mit LIFE-Projekten und Natura 2000	Seite	104	-	105
• Erfahrungswerte der Gemeinden, Grundeigentümer und Bevölkerung Osttirols mit Natura 2000 im Nationalpark Hohe Tauern	Seite	105		
<b>TEIL C:</b>				
<b>Expertise für Planungsverband 34</b>				
• Zugrundeliegende Erhaltungsziele und Schutzbestimmungen laut „Diskussionsvorschlag“ des Kuratoriums Wald und des Umweldachverbandes	Seiten	106	-	107
<b>Raumordnungsfachlicher Ausweisungsvorschlag für Planungsverband 34</b>	Seiten	108	-	113
• Basis EU-Mahnschreiben				
• Beschreibung der Pläne				
<b>ZUSAMMENFASSUNG RAUMORDNUNGSFACHLICHES GUTACHTEN</b>				
	<b>Seiten</b>	<b>114</b>	<b>-</b>	<b>115</b>
Quellennachweis	Seite	116		
<b>Anlage:</b>				
<b>Mögliche Konfliktbereiche und Bewertung des Konfliktpotentials</b>	Seiten	117	-	119

## TEIL IV

# Raumordnungsfachlicher Ausweisungsvorschlag für ein Natura 2000-Gebiet in der Iselregion

(Bearbeitungszeitraum Dezember 2013 bis Juli 2014)

## Einleitung:

Der Planungsverband 34 mit seinen Mitgliedsgemeinden **Matrei in Osttirol, Virgen, Prägraten am Großvenediger, Kals am Großglockner, St. Jakob, St. Veit und Hopfgarten in Deferegggen sowie St. Johann im Walde**, vertreten durch seinen **Verbandsobmann BR Dr. Andreas Köll**, hat – auch in Abstimmung mit den vorderen Iseltaler Gemeinden **Ainet und Schlaiten** - den Auftrag an die **Architektengemeinschaft Lienz (raumordnungsfachliche und begleitende ökologische Expertise Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr)** vergeben, einen **raumordnungsfachlichen Gebietsausweisungsvorschlag für ein möglichst zusammenhängendes Natura 2000-Gebiet in der Osttiroler Iselregion** auszuarbeiten. Dieser Zonierungsvorschlag sollte einerseits – unter maßgeblicher **Einbeziehung** der, gleichfalls vom Planungsverband 34 in Auftrag gegebenen „**Erhebung und Bewertung der Deutschen Tamariske (FFH-Lebensraumtyp 3230 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Myricaria Germanica)**“ gewährleisten, dass damit den **Forderungen der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission** (Mahnschreiben des EU-Umweltkommissars Janez Potocnik vom 30.05.2013) **entsprechend nachgekommen** werden kann, die angeblich noch unvollständigen **Gebietsmeldungen für ein kohärentes Netz in der Alpenen biogeographischen Region Österreichs** dahingehend **zu ergänzen**, dass – hier wieder **konkret bezogen auf den eingemahnten FFH-Lebensraumtyp 3230 – dieser auch auf der Alpensüdseite** (südlicher Alpenraum) **ausreichend geschützt** wird. Andererseits sollten die daraus entstehende Auswirkungen für die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden (Grundeigentümer/Landwirtschaft /Wirtschaft/Tourismus) aufgezeigt werden.

Am Ende dieser **Expertise** muss somit die **klare Schlussfolgerung** stehen, **welche raumordnungs-fachliche Zonierung die Voraussetzung dafür bietet, den FFH-Lebensraumtyp 3230 – neben den bereits erfolgten vier österreichischen Meldungen an der Oberen Drau und der Gail im Lesachtal (Kärnten) sowie am Lech (Tirol) – auch in Osttirol ausreichend zu schützen**. Darin werden auch die **bereits erfolgten Meldungen betreffend den Nationalpark Hohe Tauern (Tirol)** berücksichtigt: **Damals** hat man allerdings **ohne entsprechende wissenschaftliche Grundlagen und ohne jedwede Einbindung der Bevölkerung** einfach flächendeckend **das gesamte Gebiet (Kernzone und Außenzone) mit über 611 km<sup>2</sup> als Natura 2000-Gebiet** gemeldet, was weder den Richtlinien der Europäischen Kommission, noch fachlich wissenschaftlichen Kriterien entspricht. Ein derartiger Vorgang sollte sich nunmehr – insbesondere in den dichtbesiedelten und intensiv bewirtschafteten Tallagen der Iselregion – nicht wiederholen: **Daher muss jetzt auf rein fachlich-wissenschaftlicher Ebene europarechtlich festgestellt werden, ob der FFH-Lebensraumtyp 3230 in Tirol im Lechtal und im Nationalpark Hohe Tauern (Kalser Dorfertal) bereits ausreichend geschützt ist, oder ob z. B. in der Iselregion, im Villgratental in Osttirol, aber auch im Nordtiroler Ötztal oder Nordtiroler Karwendelgebiet noch ein gewisser Nachnominierungsbedarf besteht**: Diese Regionen werden derzeit als möglicherweise weitere geeignete Gebiete im, zur Alpenen biogeographischen Region gehörenden Teil Österreichs, gehandelt.

Dabei ist es laut bisheriger Entscheidungspraxis des EuGH möglich, „Gebiete, in denen der, im Anhang angeführte Lebensraumtyp nicht vorkommt, oder innerhalb deren sich die Zonen, die die, für das Leben und die Fortpflanzung der geschützten Pflanzenart ausschlaggebenden physischen oder biologischen Elemente aufweisen, nicht klar abgrenzen lassen, von einer Meldung auszunehmen“... Solange diese Rechtssicherheit auf fachlich-wissenschaftlicher Ebene in der Iselregion nicht hergestellt werden kann, ist es raumordnungsfachlich nicht möglich, anderen gesetzlichen Verpflichtungen, wie z. B. der Fortschreibung der Örtlichen Raumordnungskonzepte in den einzelnen Planungsgemeinden nachzukommen.

Der vorliegende Textteil umfasst drei Teile (mit A, B und C bezeichnet). Teil A wurde in juristischer Zusammenarbeit mit Dr. Andreas Köll erstellt. Teil B beinhaltet Erfahrungen und Ableitungen aus anderen Natura 2000-Gebieten, Teil C erklärt den raumordnungsfachlichen Teil inklusive der Planbeilagen.

## **Auftrag:**

Der Planungsverband 34 sowie die Gemeinden Schlaiten und Ainet haben daher die Architektengemeinschaft Lienz mit der Erstellung einer raumordnungsfachlichen Studie beauftragt, auf Basis parzellenscharfer Erhebungen von Standorten und Zonen, in welchen der eingemahnte FFH-Lebensraumtyp 3230 vorkommt, überhaupt nicht vorkommt bzw. eine genaue Abgrenzung nicht möglich ist, einen KONKRETEN GEBIETSAUSWEISUNGSVORSCHLAG UNTER DEN EINGANGS GESCHILDERTEN PRÄMISSEN (EU-Mahnschreiben) auszuarbeiten: Mit der „Erhebung und Bewertung“ der Deutschen Tamariske durch die eb&p Umweltbüro GmbH Klagenfurt liegt nunmehr erstmals eine parzellenscharfe, gesamte Kartierung vor, wo der eingemahnte FFH-Lebensraumtyp 3230 in der Iselregion tatsächlich vorkommt und wo nicht. Dabei wurden einerseits mögliche Entwicklungspotenziale für die Deutsche Tamariske berücksichtigt; andererseits sollte aber auch einer fachlich unbestreitbar anerkannten, naturräumlichen Betrachtung und Bewertung der ökologischen Relevanz eine zweite Betrachtungsweise gegenüber gestellt werden: Welche Konsequenzen könnte die neuerliche Ausweisung eines Natura 2000-Gebietes auch in den intensiv genutzten Tallagen (nach dem alpinen Nationalpark Hohe Tauern!) für die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden in der Iselregion bringen. Dafür wurden zahlreiche europarechtliche, innerstaatliche und landesgesetzliche Grundlagen ebenso herangezogen, wie Erfahrungswerte aus anderen Bundesländern, Verordnungsentwürfe für Erhaltungsziele, Vereinsstatuten sowie insbesondere diverse Instrumentarien und Regionalprogramme der „Modellregion Tiroler Lechtal“.

## **Gesamtauftrag:**

Die vorliegende Expertise der Architektengemeinschaft Lienz ist somit Teil IV eines Gesamtauftrages seitens des Planungsverbandes 34, welcher letztendlich folgende Gliederung aufweisen wird:

Teil I: „Erhebung und Bewertung der Deutschen Tamariske (FFH Lebensraumtyp 3230 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria Germanica*) an der Isel und deren Zubringern“ (Bearbeitungszeitraum „Juli 2013 – Juli 2014“) – vom Planungsverband 34 bei eb&p Umweltbüro GmbH Klagenfurt beauftragt mit Schreiben vom 06.03.2013, fertiggestellt und freigegeben am 01.07.2014.

**Teil II: Gewerbegebietsscreening:** „Auswirkungsbetrachtung von gewerblichen Nutzungen auf Schutzobjekte eines potenziellen Natura-2000-Gebietes an der Isel“, beauftragt vom Planungsverband 34 bei **eb&p Umweltbüro GmbH Klagenfurt** mit Datum 27.09.2013 (Bearbeitungszeitraum „September 2013 – August 2014“) – Schlussbesprechung und Freigabe noch nicht stattgefunden.

**Teil III: Ergänzende überregionale Auswirkungsanalyse** (vom Planungsverband 34 bei **eb&p Umweltbüro GmbH Klagenfurt** beauftragt am 17.02.2014, Bearbeitungszeitraum „Februar 2014 – Juli 2014“) - betrifft nur mehr mögliche Kraftwerksprojekte am „Tauernbach“ und an der „Mittleren Isel“. Dafür fehlen noch einige Projektgrundlagen für die Bewertung. (Weitere Auswirkungsanalysen wurden nicht vom Planungsverband 34 beauftragt, da sie bereits Gegenstand laufender behördlicher Verfahren, z. B. am „Kaiserbach“, an der „Oberen Isel“ oder an der „Schwarzach“ sind.)

**Teil IV: Raumordnungsfachlicher Gebietsausweisungsvorschlag für ein mögliches Natura-2000-Gebiet in der Iselregion zum ausreichenden Schutz des FFH-Lebensraumtyps 3230** durch die **Architektengemeinschaft Lienz** (Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr), vom Planungsverband 34 beauftragt am 10.12.2013, mit Auftragsergänzungen vom 11.04.2014/Schlaiten und 07.05.2014/Ainet, Bearbeitungszeitraum „Dezember 2013 – August 2014“.

**Für den konkreten Gebietsausweisungsvorschlag sind aus Sicht des Planungsverbandes 34 vorerst nur die Teile I und IV relevant.**

## **TEIL A)**

### **Europarechtliche Grundlagen:**

**Österreich gehört seit dem 01.01.1995 als Mitglied der Europäischen Union an und ist damit zur Anwendung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) verpflichtet.**

Die Kommission hat Österreich wiederholt darauf hingewiesen, dass es aus ihrer Sicht seinen **Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Habitatrichtlinie** noch nicht nachgekommen wäre, nach denen es eine **vollständige Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für alle, natürlich in Österreich vorkommenden Lebensraumtypen in Anhang I der Habitatrichtlinie** vorlegen müsse. In diesem Zusammenhang hatte die Kommission **bereits im Jahre 1996 (!) ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich (INF 1996/2089) eingeleitet**. Die Rechtssache wurde im April 2008 (C-110/08) dem Gerichtshof der Europäischen Union übertragen, jedoch unmittelbar vor der Anhörung im Dezember 2010 von der Kommission wieder zurückgezogen, da der **EuGH ausdrücklich festgestellt** hat, dass **die gesamte Beweislast bei der Kommission liege**. (Anmerkung: Derzeit handelt es sich also europarechtlich um ein **eingestelltes bzw. zumindest „ruhendes Vertragsverletzungsverfahren“ mit neuerlichem Mahnschreiben und androhten Pönalverfahren**).

Bei der Kommission sind im letzten Jahrzehnt eine **Reihe von Beschwerden seitens diverser NGO's** eingegangen, denen zufolge der österreichische Teil des Netzes Natura

2000 im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitatrichtlinie) **für bestimmte Lebensraumtypen in Anhang I** und bestimmte Arten in Anhang II der genannten Richtlinie nach wie vor unvollständig sei: Diese **Einzelbeschwerden** entsprächen angeblich weitgehend den Feststellungen der Kommission, die auf der Grundlage der Natura 2000-Datenbanken der Mitgliedstaaten regelmäßig aktualisiert und nach Konsultation der Mitgliedstaaten veröffentlicht würden. Nach den jüngsten, von der Kommission veröffentlichten Feststellungen, die auf den, von den Mitgliedstaaten bis Ende 2010 übermittelten Daten zu Natura 2000 beruhten, bedürfe das österreichische Natura 2000-Netz angeblich noch immer weiterer Vervollständigungen.

Im Rahmen einer **Beschwerde von Seiten der österreichischen NGO „Umweltdachverband“ im Juni 2012**, wurde der Kommission eine **Studie („Natura 2000 - Schattenliste 2012 - Evaluation der Ausweisungsmängel und Gebietsvorschläge“)** übermittelt, die angeblich für alle, in der Studie behandelten **rund 400 Lebensraumtypen und Arten** „einen umfassenden Überblick über alle dieser NRO hinsichtlich der Ausweisung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) bekannten Lücken“ liefere: Nach Auffassung des Beschwerdeführers seien „die, in der Studie aufgelisteten Standorte in Verbindung mit den, bereits als GGB ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten geeignet, ein kohärentes Netz im Sinne von Artikel 3 der Habitatrichtlinie zu errichten“. Die in diese Studie behandelten Lebensraumtypen und Arten stimmten mit jenen überein, für die die Kommission bereits im Vorfeld festgestellt hatte, dass zusätzliche Gebiete von Österreich vorgeschlagen werden müssten, um das Natura 2000-Netz zu vervollständigen (**Anmerkung:** Aufgrund dieser, immer wieder aufs Neue in Brüssel eingebrachten Beschwerden von diversen NGOs aus Österreich, die zum Teil auch massiv aus staatlichen Mitteln gefördert werden, ist der Nationalstaat Österreich jenes Mitglied der Europäischen Union, in welchem die Kommission einen ständig steigenden Nachnominierungsbedarf und die mit Abstand größten Mängel sieht, in etwa so viel, wie in allen „anderen EU-27-Staaten“ zusammen...!).

Schließlich habe die Kommission „auf Grundlage verschiedener Datenquellen“ **weitere Lücken in Bezug auf bestimmte Lebensraumtypen in Anhang I** und Arten in Anhang II der Habitatrichtlinie ermittelt: **Für einige von ihnen hätte Österreich bereits Schutzgebiete ausgewiesen, während andere in keinem einzigen Gebiet vertreten zu sein schienen** (**Anmerkung:** Für den eingemahnten **FFH-Lebensraumtyp 3230** liegen bereits an der Alpennordseite [Tiroler Lechtal], wie auch an der Alpensüdseite [Obere Drau und Gail im Lesachtal in Kärnten] **nicht nur entsprechende Meldungen vor, sondern bereits entsprechende Schutzgebietsausweisungen**, zu denen auch der Nationalpark Hohe Tauern in Tirol [Kalser Dorfertal] zählt). **DIESER FFH-LEBENSRAUMTYP IST SOMIT IN ÖSTERREICH BEREITS MEHRFACH GESCHÜTZT!**

Alle oben genannten Informationen, die nach der **„Rücknahme des früheren Vertragsverletzungsverfahrens im Dezember 2010“** zusammengetragen worden wären, würden eindeutig die Sichtweise der Kommission bestätigen, dass Österreich seine Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Habitatrichtlinie nicht vollends erfüllt habe.

## **Aktuelle EuGH-Entscheidung: „Natura 2000-Gebiete sind nicht in Stein gemeißelt!“**

Mit **Urteil vom 03.04.2014** hat der **EuGH** in einem Vorabentscheidungsverfahren zum Natura 2000-Schutzgebietsregime festgestellt, dass die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, die **Aufhebung der Klassifizierung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung** vorzuschlagen, wenn dieses endgültig **nicht mehr geeignet ist, die Ziele der FFH-**

**Richtlinie zu erfüllen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere dann, wenn der Eigentümer eines, in diesem Gebiet gelegenen Grundstückes einen entsprechenden Antrag auf Deklassifizierung stellt. (Anmerkung:** Eine derartige Antragstellung könnte in nächster Zeit unter Umständen auch im Nationalpark Hohe Tauern - wo man ohne jedwede fachlich-wissenschaftliche Grundlagen und Einbindung der betroffenen Bevölkerung einfach das gesamte Gebiet auch als Europaschutzgebiet bzw. Natura 2000-Gebiet gemeldet hat - durchaus erfolgen. So möchten angeblich die zwischenzeitlich eingesetzten Substanzverwalter bei Gemeindegutsagrargemeinschaften, z.B. im „Froßnitztal“ oder auf der „Schildalpe“ in Matri in Osttirol [bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Nationalparks Hohe Tauern], aber auch in „Virgen-Dorf“, „Virgen-Wald“ und „Welzelach“ in Virgen derartige Anträge prüfen lassen...).

#### **Rechtlicher Rahmen laut EuGH:**

Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) sieht die Errichtung eines europäischen Schutzgebietsnetzwerks mit der Bezeichnung Natura 2000 vor. Das Ziel der FFH-RL besteht in der Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten.

Aufgrund der FFH-RL mussten die Mitgliedsstaaten Gebiete nominieren, die sich für die Aufnahme in das Natura 2000-Netzwerk eignen. Auf Grundlage dieser Gebietsnominierungen wählte die Europäische Kommission (EK) sodann jene Gebiete aus, die künftig als „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung“ (GGB) das Natura 2000-Netzwerk bilden sollten.

Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die von der Europäischen Kommission festgelegten GGB auf nationaler Ebene als „Besondere Schutzgebiet“ (BSG) auszuweisen und mit geeigneten Rechtsvorschriften wirksam unter Schutz zu stellen.

Gemäß Art. 11 FFH-RL überwachen die Mitgliedsstaaten den Erhaltungszustand der Arten in den „Besonderen Schutzgebieten“ (BSG). **Die Europäische Kommission kann die Aufhebung der Klassifizierung eines Gebietes als BSG in den Fällen in Erwägung ziehen, in denen die, gemäß Art. 11 FFH-RL beobachtete natürliche Entwicklung dies rechtfertigt.**

#### **Anlassfall:**

Die **Vorabentscheidung des EuGH** erging **anlässlich eines Rechtsstreits** zwischen einer Gesellschaft italienischen Rechts mit der Firma Cascina Tre Pini (Cascina) und verschiedenen italienischen Behörden. Cascina ist Eigentümerin eines, im Gebiet „Brughiera del Dosso“ in der Nähe des Flughafens Mailand-Malpensa gelegenen Grundstückes in der Lombardei (Italien). Durch Entscheidung der EK wurde das Gebiet 2004 in die Liste der GGB aufgenommen. In der Zwischenzeit war im Rahmen des Zonenplans Malpensa durch ein Gesetz der Region Lombardei von 1999 beschlossen worden, den Flughafen Mailand-Malpensa zu vergrößern und Flächen der lokalen Gemeinde Somma Lombardo für die gewerbliche und industrielle Erschließung zu bestimmen. Im Jahre 2006 stellte Cascina den Antrag auf Aufhebung der Klassifizierung des Gebietes als „Besonderes Schutzgebiet“ (BSG) oder das Gebiet neu abzugrenzen, weil die Voraussetzungen für die Bestimmung als GGB nicht mehr gegeben seien. Das Interesse von Cascina ergab sich aus dem **Umstand, dass das Eigentumsrecht an ihrem Grundstück von den zwingenden Rechtsvorschriften über die GGB betroffen war**, nach denen die Bestimmung der Grundstücke nicht geändert werden durfte, **obwohl solche Änderungen im Zonenplan von Malpensa vorgesehen sind. Dem Antrag von Cascina** wurde von den nationalen Verwaltungsbehörden und erstinstanzlichen Gerichten keine Folge gegeben. Der, durch Berufung angerufene Staatsrat, legte dem EuGH daraufhin Fragen iZm der Deklassifizierung von GGB zur Vorabentscheidung vor.

### **Zwingende Deklassifizierung:**

Der EuGH hatte nun im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens darüber zu entscheiden, ob die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, die Aufhebung der Klassifizierung eines, in die Liste der GGB aufgenommenen Gebiets vorzuschlagen, wenn dies **ein Grundstückseigentümer** unter Hinweis auf die ökologische Schädigung eines GGB verlangt. **Die Antwort des EuGH fiel ungewöhnlich eindeutig aus:** Die Mitgliedsstaaten sind (ausnahmslos) verpflichtet, die Aufhebung des Schutzstatus bei der EK zu veranlassen, wenn nachgewiesen wird, dass das Gebiet endgültig nicht mehr zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder zur Errichtung des Netzes Natura 2000 beitragen kann. MaW: Der Verlust der Schutzgebietseignung zwingt den betreffenden Mitgliedsstaat, das Ausscheiden des Gebietes aus dem Natura 2000-Netzwerk bei der EK vorzuschlagen, **es besteht diesbezüglich kein Ermessensspielraum.** Dies gilt allerdings nur dann, wenn das betreffende Gebiet „endgültig“ keinen Beitrag zu den FFH-RL-Zielen leisten kann. Ein bloß vorübergehender Verlust der Gebietseignung rechtfertigt eine Aufhebung der Klassifizierung jedenfalls nicht. Auch ökologisch weitgehend beeinträchtigte Gebiete, die mittels Maßnahmen iSd Art. 6 Abs. 1 und 2 FFH-RL verbessert und in Zukunft wieder einen Beitrag zur Erfüllung der FFH-RL-Ziele leisten können, sind im Natura 2000-Netzwerk zu belassen.

### **Deklassifizierungsgründe:**

In dem, dem Vorabentscheidungsverfahren zugrunde liegenden nationalen Verfahren, ging es um die ökologische Schädigung eines Schutzgebietes, die durch den Ausbau des Flughafens Malpensa verursacht wurde. Da der EuGH aber in seiner Urteilsbegründung iZm der Eignung eines Gebietes als GGB allgemein auf die Erfüllung der Gebietsauswahlkriterien des Anh III der FFH-RL abstellte, sind **neben der, nach Gebietsausweisung erfolgten Schädigung** eines Schutzgebietes, **auch andere Fälle denkbar**, in denen die Mitgliedsstaaten angehalten sind, eine Aufhebung der Klassifizierung als GGB zu veranlassen: **So wird eine entsprechende Handlungsverpflichtung von Mitgliedsstaaten auch in Bezug auf jene Schutzgebiete bestehen, die in das Schutzgebietssystem erst gar nicht aufgenommen hätten werden dürfen, weil sie im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Liste der GGB die Gebietsauswahlkriterien des Anh III FFH-RL nicht erfüllt hatten! Weiters wird ein Gebiet aus der Liste der GGB auch dann zu streichen sein, wenn die, für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele, nachweislich und endgültig nicht mehr erreicht werden können** (z.B. Aussterben einer Pflanzenart, zu deren Schutz das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde). Der EuGH bezieht sich in seinem Urteil zwar auf die allgemeinen Richtlinienziele, doch spricht das Schutzregime des Art. 6 FFH-RL dafür, **dass auf die, für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele abzustellen ist.** Zu beachten ist, dass eine Aufhebung der Klassifizierung eines Gebiets für MS nur dann verpflichtend ist, wenn dieses trotz der Beachtung der Schutzbestimmungen des Art. 6 FFH-RL nicht mehr geeignet ist, die Ziele der FFH-RL zu erfüllen. Der EuGH will damit offensichtlich vermeiden, dass die Rechtswidrigkeit eines Projektes, das entgegen den Bestimmungen über die Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL durchgeführt wurde und für die Schädigung des BSG verantwortlich ist, nachträglich dadurch „saniert“ wird, dass das betreffende Gebiet aus dem Natura 2000-Schutzregime entlassen wird. Offen bleibt aber, ob dies auch für jene Fälle gilt, in denen die Erhaltungswürdigkeit des Gebiets unwiederbringlich, d.h. auch in Erwägung der Möglichkeit des Rückbaues eines rechtswidrigen Projektes, verloren gegangen ist. Möglicherweise wird das Gebiet auch in diesen Fällen aus dem Natura 2000-Netzwerk auszuschneiden sein, weil das Belassen von Gebieten, die endgültig nicht mehr der Verwirklichung der FFH-RL dienen können, im Netz Natura 2000 nicht den Qualitätsanforderungen dieses Netzes entspricht...



### **Folgen des EuGH-Urteiles:**

Fraglich ist, welchen **Nutzen** das EuGH-Urteil für, von der **Schutzgebietsausweisung betroffene Grundstückseigentümer** hat: So lässt die, im Urteil angesprochene Verpflichtung des Mitgliedsstaates, auf (berechtigtes) Verlangen des Grundstückseigentümers eine Anpassung der Liste der GGB bei der EK vorzuschlagen, **allenfalls zu Unrecht ausgewiesene Schutzgebiete** vorerst unberührt. Die Schutzgebietsregelungen des Art. 6 FFH-RL und die, auf dieser Grundlage erlassenen nationalen Schutzgebietsregelungen, gelten grundsätzlich unverändert weiter, solange das betreffende Gebiet nicht von der Liste der GGB gestrichen wird und in weiterer Folge seinen (nationalen) Status als BSG verliert. **Immerhin bildet aber die Verletzung der Handlungspflicht eines Mitgliedsstaates eine unrichtige Anwendung des Art. 11 FFH-RL und berechtigt die EK zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens beim EuGH; die Einleitung eines derartigen Verfahrens kann vom Grundstückseigentümer (und allenfalls auch von weiteren Betroffenen) bei der EK angeregt werden;** ein unmittelbares Recht des Grundstückseigentümers auf Einleitung und Durchführung eines Vertragsverletzungsverfahrens gibt es allerdings nicht. Weiters kommt die **Geltendmachung von Staatshaftungsansprüchen** in Betracht, weil aus dem Urteil des EuGH geschlossen werden könnte, dass Art. 9 iVm Art. 11 FFH-RL u.a. den Schutz des Grundeigentümers bezweckt. Eine **Eigentumsverletzung** liegt nach der Rechtsauffassung des EuGH insbesondere dann vor, wenn die Ausweisung eines Schutzgebietes zu Beschränkungen des Eigentums führt, obwohl es nicht mehr gerechtfertigt ist, dass dieses Gebiet weiterhin den Vorgaben der FFH-RL unterliegt. Eine Staatshaftung kommt aber – mangels Schadens – jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der betreffende Grundstückseigentümer aufgrund der Schutzgebietsausweisung nach den nationalen Rechtsvorschriften ohnehin entschädigt wurde. **Schließlich kann auch noch ein Gang zum EGMR wegen Eigentumsverletzung in Erwägung gezogen werden.**

- Die Europaschutzgebiete „Natura 2000“ bedingen auch laut EuGH zahlreiche Einschränkungen für Grundeigentümer, deren Grundstücke sich innerhalb dieser Schutzgebiete befinden.
- Der EuGH hat nunmehr festgestellt, dass die Mitgliedsstaaten verpflichtet sind, die Aufhebung der Klassifizierung eines Schutzgebietes umgehend zu veranlassen, wenn das betreffende Gebiet im Hinblick auf das Erreichen der Richtlinienziele keinen relevanten Beitrag leisten kann.
- Das Verbleiben eines solchen Gebietes im Netzwerk Natura-2000 kann eine Verletzung des Eigentumsrechtes von betroffenen Grundstückseigentümern bilden.

## **Rechtliche Beurteilung (EU-Mahnschreiben vom 30.05.2013 als Basis für den Zonierungsvorschlag im raumordnungsfachlichen Verfahren):**

Das Verfahren für die Ausweisung von „Besonderen Schutzgebieten“ (BSG) ist in Artikel 4 der Habitatrichtlinie festgelegt und umfasst drei Phasen:

Die erste Phase ist in Artikel 4 Absatz 1 beschrieben; sie besteht im **Erstellen einer Liste von Gebieten, in denen die Lebensraumtypen des Anhangs I und die Arten des Anhangs II vorkommen, anhand der, unter Phase 1 in Anhang III der Habitatrichtlinie festgelegten Kriterien und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen.** Anhand dieser Kriterien müssen die Mitgliedstaaten die Gebiete, die sie mit der nationalen Liste vorschlagen, als Gebiete einstufen, die aufgrund ihres relativen Werts für die Erhaltung jedes/jeder der

**in Anhang I bzw. II genannten Lebensraumtypen bzw. Arten als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt** werden könnten.

**Binnen drei Jahren** nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie **muss der Kommission diese Liste gleichzeitig mit den Informationen über die einzelnen Gebiete zugeleitet werden:** Da Österreich der Europäischen Union am 01.01.1995 beitrug, lief aus Sicht der Kommission die Frist, innerhalb derer Österreich die Liste der vorgeschlagenen Gebiete und die diesbezüglichen Informationen vorlegen hätte müssen, am 01.01.1998 ab.

Die **zweite Phase des Ausweisungsverfahrens** ist in **Artikel 4 Absätze 2 und 3** der Habitatrichtlinie festgelegt: Die **Kommission erstellt** auf der Grundlage der, unter „Phase 2“ in Anhang III festgelegten Kriterien **jeweils im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten** (aus den Listen der Mitgliedstaaten) den **Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)**, in der die Gebiete mit einem oder mehreren prioritären Lebensraumtyp(en) oder einer oder mehreren prioritären Art(en) ausgewiesen sind; **Diese Liste der als GGB ausgewählten Gebiete wird anschließend von der Kommission verabschiedet.**

In **Artikel 4 Absatz 4** ist für die **dritte Phase des Ausweisungsverfahrens** vorgesehen, dass, sobald ein Gebiet als GGB bezeichnet und am Ende von Phase 2 in die, von der Kommission erstellte Liste aufgenommen wurde, **der betreffende Mitgliedstaat dieses Gebiet spätestens binnen sechs Jahren als „Besonderes Schutzgebiet“ (BSG) ausweist (Anmerkung:** Die rechtliche Zuständigkeit ist im Bundesstaat Österreich auch in Natura-2000-Verfahren eine relativ unübersichtliche: Während für EU-Vertragsverletzungsverfahren das Bundeskanzleramt (auch für die Prozessleitung mit den Bundesländern) zuständig ist, ist das EU-Mahnschreiben vom 30.05.2013 an den „Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten“ ergangen. Für die [fachliche] Gesamtmeldung von GGB-Gebieten ist im Nationalstaat Österreich eigentlich das „Ministerium für ein lebenswertes Österreich“ verantwortlich, welches im derzeitigen Falle einer, **aktuell nicht vorliegenden Klage beim EuGH** die innerstaatliche Koordination mit den neun Landesregierungen wahrzunehmen hat. Die diesbezüglichen **Absprachen, anlässlich eines Treffens der Naturschutzreferenten der Bundesländer (auf fachlicher und politischer Ebene) mit dem neuen Umwelt- und Lebensminister Dipl.-Ing. Andrä Rupprechter** im Jänner 2014 in Innsbruck, werden später [Regierungsantrag Tirol vom 03.06.2014] noch detailliert angeführt.

Naturschutz fällt in Österreich gemäß den Bestimmungen der Bundesverfassung bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich der neun Bundesländer [Art. 15 BVG]. Es bestehen daher neun Landes-Naturschutzgesetze und kein Naturschutz- oder Naturschutzrahmengesetz des Bundes. Gleiches gilt auch für die Raumordnung. Die Naturschutzverwaltung in Österreich ist zweigliedrig organisiert: Die Ämter der Landesregierung mit den jeweils für Naturschutz zuständigen Abteilungen stellen die Organe der Landesverwaltung dar. Diesen untergeordnet sind die Bezirksverwaltungsbehörden, welche die Naturschutzbehörden I. Instanz bilden: In den **Kompetenzbereich der Landesregierungen** fällt die **Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien, wie z.B.** die Nominierung [gegenüber dem Nationalstaat] und Ausweisung [Unterschutzstellung nach nationalem Recht] von Natura-2000-Gebieten und die Erhaltung ihres ökologischen Wertes...).

**Auf Grundlage der verfügbaren Informationen vertritt die Kommission also derzeit die Auffassung, dass Österreich seine Verpflichtungen aus der ersten Phase des Ausweisungsverfahrens gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Habitatrichtlinie bisher (noch) nicht umfassend erfüllt habe.**

Der **EuGH** hat bei mehreren Gelegenheiten folgendermaßen geurteilt: **Um einen Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erstellen, der zur Errichtung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete führen kann, muss die Kommission über ein umfassendes Verzeichnis der Gebiete verfügen, denen auf nationaler Ebene erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Sinne der Habitatrichtlinie zukommt. Aus dieser Interpretation folgt, dass ein Mitgliedstaat nur die Gebiete von der Mitteilung an die Kommission ausnehmen darf, in denen keiner der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen und keine der in Anhang II genannten Arten vorkommen, oder solche Gebiete, innerhalb deren sich die Zonen, die die für das Leben und die Fortpflanzung der geschützten Tier- oder Pflanzenarten ausschlaggebenden physischen oder biologischen Elemente aufweisen, nicht klar abgrenzen lassen.**

In der Vergangenheit hat die Kommission Österreich regelmäßig darauf hingewiesen, dass es ihrer Auffassung nach die Anforderung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Habitatrichtlinie zur Vorlage einer erschöpfenden Liste von Gebieten noch nicht erfüllt habe: Die Unvollständigkeit der Liste wäre zuvor auf der Grundlage der, von Österreich übermittelten Angaben und auf der Grundlage der Bewertungen durch das Europäische Themenzentrum für biologische Vielfalt festgestellt worden.

Zwischen 1999 und 2007 übermittelte Österreich 12 Mal weitere Vorschläge für GGB. Jedoch reichte die Liste der Vorschläge aus Sicht der Kommission zu keinem Zeitpunkt aus, um den Schluss zuzulassen, dass Österreich eine erschöpfende Liste gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Habitatrichtlinie vorgelegt hätte: Das, **bereits im Jahre 1996 eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wurde daher im August 2008 dem Europäischen Gerichtshof übergeben.**

Der **Beschluss der Kommission, die Rechtssache im Dezember 2010 zurückzuziehen**, liege nicht in der Annahme begründet, Österreich sei schließlich seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 nachgekommen: Die **Kommission** wäre lediglich **der Ansicht gewesen, dass die, zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Beweismittel, möglicherweise nicht auf einer ausreichend soliden wissenschaftlichen Grundlage hätten belegen können**, wie weit die Unvollständigkeit des österreichischen Netzes von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung reichen würde... **(Anmerkung: Der EuGH hat eindeutig signalisiert, dass die gesamte Beweislast bei der Kommission liegt!).**

Die oben genannten neuen Studien, die der Kommission im Jahr 2012 vorgelegt worden wären, würden jedoch „einen sehr ausführlichen Überblick“ geben: Außerdem dokumentierten sie zahlreiche weitere Lücken im österreichischen Netz von GGB: Die Kommission sehe daher in diesen Informationen einen starken Beleg für die Unvollständigkeit der, von den österreichischen Behörden bisher vorgelegten Liste geeigneter Gebiete...

„Nach Bewertung aller verfügbaren Informationen“ stellte die Kommission schließlich fest, „dass die Unvollständigkeit des österreichischen Netzes von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Liste geeigneter Gebiete im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Habitatrichtlinie viel weiter“ reiche, „als in den früheren Bewertungen der Kommission angenommen...“

Insgesamt betreffe die, durch die verfügbaren Informationen belegte Unvollständigkeit des Natura 2000-Netzes, mindestens **12 Lebensraumtypen** und **29 Arten** in der **alpinen biogeografischen Region** Österreichs sowie **14 Lebensraumtypen** und **43 Arten** in der **kontinentalen biogeografischen Region**: Die Belege zeigten daher, dass Österreich nicht alle Gebiete, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang III der Habitatrichtlinie erfüllen würden, mitgeteilt habe...

Die, von der Kommission festgestellten Lücken hätten zwei Aspekte: Zum einen umfassten bestimmte Lücken Gebiete, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Satz der Richtlinie in der, von Österreich vorzulegenden Liste von Gebieten hätten aufgeführt sein müssen. Zum anderen wären in der Liste, die Österreich gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Satz vorgelegt habe, Gebiete aufgeführt, für die Österreich nicht die vollständigen Angaben entsprechend den beiden letzten Sätzen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie gemacht hätte...

**In Anlage A zu diesem Aufforderungsschreiben gab die Kommission daher einen Überblick über alle, „derzeit bekannten Lücken des österreichischen Netzes von GGB: Bei der vorliegenden Unterlage handle es sich um eine aktualisierte Fassung der Liste möglicher GGB, die Österreich im Rahmen des EU-Pilot-Schreibens vom 21. Dezember 2012 übermittelt worden wäre. In Anlage A wären die zusätzlichen Informationen, die die Kommission in der Zwischenzeit erhalten habe, sowie die Ausführungen der Behörden in ihrer Antwort vom 10. April 2013 auf das EU-Pilot-Schreiben berücksichtigt worden...**

**In einigen wenigen Fällen seien detailliertere Beschreibungen der tatsächlichen Lage oder Verbreitung der Lebensraumtypen und Arten innerhalb der Gebiete übermittelt worden:** Solch detaillierte Informationen über das räumliche Auftreten sehr seltener Arten, die empfindlich auf illegale Sammlung oder Störung reagieren würden, wären nun hinzugefügt worden; sie seien in **einer gesonderten Anlage (Anlage B)** aufgeführt **(Anmerkung: Diese Anlage sowie die einzelnen Antwortschreiben der Republik Österreich an die Kommission sind dem Autor dieser Expertise derzeit nicht zugänglich, da sie als „vertraulich“ erklärt worden sind...).**

**Die beigefügte Anlage A enthält eine Liste der Gebiete, die Österreich nach Auffassung der Kommission als GGB vorschlagen hätte müssen, um seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Habitatrichtlinie nachzukommen.** Selbstverständlich behaupte die Kommission ebenso wenig, dass sie alle verfügbaren Informationen und möglicherweise bestehenden einschlägigen Studien berücksichtigen habe können, da sie ihre Feststellungen ausschließlich auf die ihr bekannten Daten gründen konnte.

**Anlage A des vorliegenden Aufforderungsschreibens enthalte eine weitere Ausarbeitung der Liste potenzieller GGB im EU-Pilot-Schreiben.**

**Anlage A beziehe sich weiters auf eine Reihe von Lebensraumtypen und Arten, die bisher in der sogenannten Referenzliste für Österreich nicht aufgeführt worden wären: Die Referenzliste – ein informelles Arbeitsdokument, in dem die, in den Anhängen I und II der Habitatrichtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und Arten, für die Gebiete von einem Mitgliedstaat vorgeschlagen wurden, spezifiziert werden – beruhe auf vom Mitgliedstaat übermittelten Informationen und werde aktualisiert, wenn neue Informationen verfügbar würden. Auf der Grundlage der, in Anlage A dieses Aufforderungsschreibens enthaltenen Informationen, werde die Kommission die Referenzliste in Kürze aktualisieren; sie werde die Aktualisierung der Referenzliste auch weiterhin immer dann durchführen, sobald weitere relevante Informationen zur Verfügung stehen würden...**

**Die Kommission habe weiters zur Kenntnis genommen, dass die österreichischen Behörden nicht im Einzelnen auf die Liste der potenziellen GGB im EU-Pilot-Schreiben eingegangen wären: Diese Weigerung, sich näher zu äußern, erklärten die österreichischen Behörden damit, dass sich die Informationen in dieser Liste ihrer Auffassung nach nicht auf eine solide wissenschaftliche Grundlage stützen würden...**

Darüber hinaus kritisiere Österreich in seinem Schreiben vom 10.04.2013, dass die Kommission nicht für alle Gebiete eine eingehende Bewertung anhand der, in Anhang III (Phase I) der Habitatrichtlinie festgelegten Kriterien vorgelegt habe. Die Kommission wäre jedoch der Auffassung, dass die eingehende Bewertung der Gebiete hinsichtlich ihrer relativen Eignung als GGB für einen Lebensraumstyp oder eine Art anhand der, in Anhang III (Phase I) der Habitatrichtlinie festgelegten Kriterien in die alleinige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen würde: Die übermittelten Werte sollten nicht dazu dienen, der vom Mitgliedstaat verlangten Bewertung des Gebiets vorzugreifen...

Schließlich hätten die österreichischen Behörden betont, dass Österreich für die, den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG im Zuge der EU-Erweiterung im Jahr 2004 hinzugefügten Lebensraumtypen und Arten nicht verpflichtet sei, GGB vorzuschlagen: Allerdings würden aus Sicht der Kommission weder die Beitrittsverträge, noch die Habitatrichtlinie eine Rechtsgrundlage für die Befreiung Österreichs von dieser Verpflichtung schaffen. Daher vertrete die Kommission die Auffassung, dass Österreich verpflichtet sei, auch für die, den Anhängen der Habitatrichtlinie im Zuge der Beitritte im Jahr 2004 hinzugefügten Lebensraumtypen und Arten Gebiete vorzuschlagen...

Zusammenfassend ist die Europäische Kommission daher der Ansicht, dass Österreich seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG nicht nachgekommen ist, da es keine vollständige Liste aller potenziellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgelegt habe.

## Für den gegenständlichen Ausweisungsvorschlag relevanter Nachmeldebedarf aus Sicht der Kommission (aus dem EU-Mahnschreiben vom 30.05.2013):

Anlage A

### FFH-Nachmeldebedarf in Österreich - Übersicht

A. Alpine Biogeographische Region

A.1. Arten und Lebensraumtypen mit unvollständiger Gebietsmeldung in der Alpen Biogeographischen Region Österreichs

#### 3230 Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*

Bislang für diesen natürlichen Lebensraumtyp als FFH-Gebiet gemeldet:

Gebietskode	Gebietsname	Repräsen- tativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamt- beurteilung
AT2114000	Obere Drau (Ktn)	C	C	B	C
AT2118000	Gail im Lesachtal (Ktn)	B	B	A	B
AT3301000	Hohe Tauern, Tirol (T)	C	C	B	C
AT3309000	Tiroler Lech (T)	A	A	A	B

Weitere geeignete Gebiete im zur Alpen Biogeographischen Region gehörenden Teil Österreichs:

Gebietskode	Gebietsname	Repräsen- tativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamt- beurteilung
-	Öffentliches Wassergut der Isel und ihrer Zubringer Schwarzach, Tauernbach und Kaiserbach (T) <sup>1</sup>	A	A	A	A
AT3304000	Karwendel (T)	k. A.	C	k. A.	k. A.

<sup>1</sup> (Vgl. Kudrnovsky, H., 2011. Natura 2000 und Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica* (LRT 3230): die Bedeutung der Isel und ihrer Zubringer für das EU-Schutzgebietsnetzwerk. Studie im Auftrag von Umweltdachverband und Oesterreichischer Alpenverein.

30 S.; Kudrnovsky, H., 2013. Alpine rivers and their ligneous vegetation with *Myricaria germanica* and riverine landscape diversity in the Eastern Alps: proposing the Isel river system for the Natura 2000 network. eco.mont - Volume 5, Number 1, June 2013)

<sup>2</sup> Aufnahme als Schutzgut in den Standarddatenbogen des bestehenden Gebietes AT3304000 „Karwendel“ aufgrund der Vorkommen am Reißbach flussabwärts von Hinterriß (schriftl. Mitt. Kudrnovsky, 2013; Kartierung der Flora Österreichs)

## **Fachlich-wissenschaftliche Grundlagen für den Ausweisungsvorschlag:**

Als **ökologische Grundlage** dient die, erstmalig durchgeführte, **parzellenscharfe Erhebung und Bewertung der Standorte der Deutschen Tamariske durch die eb&p Umweltbüro GmbH Klagenfurt im Zeitraum Juli 2013 – Juli 2014** (Teil I der Gesamtstudie) des Planungsverbandes 34: Die gegenständliche Untersuchung geht jedenfalls von einem **möglichen Nachnominierungsbereich entlang der Isel von Huben** (Marktgemeinde Matrei in Osttirol) über Kals am Großglockner, St. Johann im Walde und Schlaiten **bis Ainet** aus, mit welchem eine **ausreichende Umsetzung der Schutzziele gegenüber dem FFH-Lebensraumtyp 3230** darstellbar wäre:

**In diesem Iselabschnitt ließe sich vor allen auf Flächen des öffentlichen Wassergutes (Eigentümerversorger ist der Landeshauptmann von Tirol in der unmittelbaren Bundesverwaltung) ein größeres, zusammenhängendes Natura 2000-Gebiet installieren, welches unter bestimmten Voraussetzungen sogar im Konsens mit der betroffenen Bevölkerung der Iselregion, vertreten durch den Planungsverband 34 und die einzelnen Gemeinden, sowie den Grundeigentümern und Wirtschaftsbetrieben, vertreten durch deren gesetzliche Interessensvertretungen (Landwirtschaftskammer und Wirtschaftskammer) verordnet werden könnte. Dieser raumordnungsfachliche Vorschlag berücksichtigt aber keine Zonen, in welchen der FFH-Lebensraumtyp 3230 überhaupt nicht vorkommt (z. B. Tauernbach oberhalb der Ausläufer der „Proßeggklamm“, weite Abschnitte der „Oberen und mittleren Isel“ sowie der „Schwarzach“ und des „Kaiserbaches“) oder welche nicht klar abgrenzbar sind: Für den mittleren und unteren Bereich des „Kaiserbaches“ (außerhalb des, im Nationalpark Hohe Tauern bereits geschützten FFH-Lebensraumtyps 3230 im „Dorfertal“) wird auf die noch ausstehenden Ergebnisse der, von der Tiroler Landesregierung am 03.06.2014 in Auftrag gegebenen, „populationsgenetischen Untersuchungen“ an der Deutschen Tamariske (*Myricaria Germanica*) verwiesen, aufgrund welcher z.B. die Frage beantwortet werden soll, „ob die Tamariskenbestände am Kaiserbach außerhalb der Schluchtstrecke als eigenständige Population, oder lediglich als Teil der gesamten Population am Isel-System zu sehen sind?“ (dazu noch später im Detail).**

Des Weiteren versucht diese Expertise einen raumordnungsfachlich begründeten Ausweisungsvorschlag, welcher einerseits **die vollen Erhaltungsziele der Europäischen Union gewährleistet** und es andererseits der betroffenen Bevölkerung in der Iselregion ermöglicht, auch außerhalb von Schutzgebieten (**insbesondere in den dicht besiedelten und intensiv bewirtschafteten Tallagen**) weitere wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten zu nützen: **(Anmerkung: Mit dem Nationalpark Hohe Tauern als flächendeckendes Natura-2000-Gebiet hat diese landesweit nämlich bereits wesentlich mehr an Nutzungsverzichten erbracht, als alle anderen Regionen Tirols** und stellt sich in diesem Zusammenhang schon die Frage, ob der FFH-Lebensraumtyp 3230 ausgerechnet wieder nur im Osttiroler Iseltal nachnominieren werden kann, oder z. B. nicht auch im Nordtiroler Ötztal?..)

Für die **Darstellung möglicher Interessenkonflikte im gegenständlichen Gebietsvorschlag** wurden nicht nur **wesentliche Inhalte des (extensiven) „Diskussionsvorschlages“ des Kuratoriums Wald und des Umweltdachverbandes** sowie der Vorschlag des WWF für ein mögliches LIFE-Projekt an der Isel herangezogen, sondern auch **diverse Landesgesetze**, wie z. B. das **Tiroler Raumordnungsgesetz** (mit seinen zuständigen Raumordnungsorganen Gemeinderat und Planungsverband bzw. Tiroler Landesregierung) oder das **Tiroler Naturschutzgesetz** (mit seinen zuständige Behörden Bezirkshauptmannschaft und Amt der Tiroler Landesregierung unter partieller Parteistellung der Gemeinden). Beim **Tiroler Naturschutzgesetz** wurden neben den **aktuell gültigen**

**Sonderbestimmungen für Natura 2000-Gebiete auch schon geplante Novellierungen** in Betracht gezogen, wie z. B. der, von der **Tiroler Landesregierung** bereits in ihrem **Arbeitsprogramm der Koalition** festgeschriebene Wille, **Natura 2000-Gebiete von oberirdischen Kraftwerksbauten freizuhalten (was über bestehende EU-Richtlinien hinausgeht!)**, die **geplante Verordnung noch fehlender Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete** oder die **geplante gesetzliche Konkretisierung des „Umgebungsschutzes“ bei Natura 2000-Gebieten**: Dieser „Umgebungsschutz“ soll daher in der gegenständlichen Expertise **ebenso planerisch dargestellt** werden, **wie das eigentliche Schutzgebiet selbst**, wobei die **Verordnung einer konkreten Zone vorgeschlagen** wird. **Dazu werden auszugsweise die wichtigsten landesgesetzlichen Bestimmungen wiedergegeben:**

## **Relevante landesgesetzliche Bestimmungen:**

### • **Tiroler Naturschutzgesetz 2005**

#### **§ 4**

##### **Vertragsnaturschutz**

(1) Das Land Tirol hat dafür zu sorgen, dass nach Maßgabe der finanziellen Beteiligung der Europäischen Union und der im Landesvoranschlag jeweils hiefür vorgesehenen Mittel zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 mit den Eigentümern von Grundstücken oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten, den dinglich Berechtigten oder den Inhabern öffentlicher Rechte, die mit einem Grundstück verbunden sind, Bestandverträge oder Verträge über die Abgeltung von bestimmten Leistungen, Beschränkungen oder sonstigen Maßnahmen abgeschlossen werden. Solche Verträge können insbesondere Maßnahmen im Sinne der Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, zur Erhaltung und Pflege von Schutzgebieten einschließlich der Schutzgebietsbetreuung und der Erstellung und Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen, zur Erhaltung und Pflege von Feuchtgebieten, Auwäldern, Trocken- und Magerstandorten oder zur Erhaltung und Pflege von landschaftlich oder naturkundlich wertvollen Flurgehölzen und Hecken zum Inhalt haben.

(2) Die Landesregierung hat Richtlinien über den Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 sowie über Art und Höhe der Vergütungen zu erlassen und diese im Boten für Tirol kundzumachen. In diesen Richtlinien sind insbesondere zu regeln:

- a) die persönlichen und die sachlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen;
- b) die für die Verwirklichung von Vorhaben vorgesehenen Arten und die Höhe der Vergütungen;
- c) das Verfahren zum Abschluss und die Gründe über die Kündigung von Verträgen;
- d) die Auflagen, Bedingungen oder Befristungen und
- e) die zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Vergütung erforderlichen Unterlagen.

#### **§ 7**

##### **Schutz der Gewässer**

(3) Die Landesregierung kann für ein bestimmtes Gebiet durch Verordnung die Breite der im Abs. 2 festgelegten Geländestreifen

- a) vergrößern, soweit dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist, oder
- b) verkleinern, soweit aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 ein kleinerer Schutzbereich ausreicht.

#### **§ 12**

##### **Naturpark**

Die Landesregierung kann allgemein zugängliche, für die Erholung in der freien Natur oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignete und zu diesem Zweck entsprechend ausgestaltete und gepflegte Landschaftsschutz-, Ruhe-, Naturschutz- und Sonderschutzgebiete oder Teile davon durch Verordnung zum Naturpark erklären.



## § 14

### Sonderbestimmungen für Natura 2000-Gebiete

(1) Diese Bestimmungen dienen der Errichtung und dem Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, insbesondere dem Schutz der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete. Die zu treffenden Maßnahmen haben den Fortbestand oder erforderlichenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten.

(2) Die Landesregierung hat den das Land Tirol betreffenden Teil der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 der Habitat-Richtlinie und die nach Art. 4 Abs. 1 oder 2 der Vogelschutz-Richtlinie erklärten oder als solche anerkannten Europäischen Vogelschutzgebiete zusammen mit einer planlichen Darstellung, aus der die Zuordnung der Grundstücke oder Teile davon zu den besonderen Schutzgebieten ersichtlich ist, im Landesgesetzblatt zu verlautbaren („Natura 2000-Gebiete“).

(3) Die Landesregierung hat für Natura 2000-Gebiete durch Verordnung

- a) die jeweiligen Erhaltungsziele, insbesondere den Schutz oder die Wiederherstellung prioritärer natürlicher Lebensraumtypen und/oder prioritärer Arten und
- b) erforderlichenfalls, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes,
  1. die zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes notwendigen Regelungen und
  2. die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen (Bewirtschaftungspläne)

festzulegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der Habitat-Richtlinie und der im Anhang I und im Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten Arten entsprechen. Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gelten insoweit nicht als Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes, als in Bewirtschaftungsplänen nichts anderes bestimmt wird. Die Erlassung eines Bewirtschaftungsplanes durch Verordnung ist nicht erforderlich, wenn die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes nach § 4 Abs. 1 oder auf andere geeignete Weise festgelegt werden können.

(4) Pläne oder Projekte (Vorhaben), die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, bedürfen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (Verträglichkeitsprüfung), soweit im Abs. 8 nichts anderes bestimmt ist. Die Behörde hat in diesem Verfahren die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen. Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist, unbeschadet einer sonstigen Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach diesem Gesetz, einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes oder einem der in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetze auf Antrag desjenigen, dem der Plan zuzurechnen ist, oder des Projektwerbers zu erteilen, wenn das Natura 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.

(5) Trotz des Vorliegens einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes darf das Vorhaben bewilligt werden, wenn es keine andere zufrieden stellende Lösung gibt und es

- a) aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder
- b) im Fall der erheblichen Beeinträchtigung eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder – nach Stellungnahme der Europäischen Kommission – auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen ist.

(6) Die Behörde hat in den Fällen des Abs. 5 jene Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, die zur Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000 erforderlich sind. Die Landesregierung hat die Europäische Kommission über die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.

(7) Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung muss nicht gesondert beantragt werden. Ein Antrag auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bzw. Ausnahmegewilligung, einer nationalparkrechtlichen Bewilligung oder einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 oder eine Anzeige nach § 16 Abs. 1 gilt zugleich als Antrag um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung nach Abs. 4. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung darf erst nach Vorliegen der naturschutzrechtlichen Bewilligung nach Abs. 4 erteilt werden. § 70 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 ist nicht anzuwenden.

(8) Verordnungen von Landesbehörden, die als Pläne im Sinne des Abs. 4 anzusehen sind, dürfen erst dann erlassen werden, wenn die Behörde die Verträglichkeit der geplanten Verordnung mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen geprüft hat und wenn das Natura 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

(9) Eingriffe, Nutzungen und sonstige Handlungen, die zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten der Natura 2000-Gebiete führen können, sind zu unterlassen. Ebenso sind Störungen jener Arten, die die Grundlage für die Ausweisung eines Gebietes als Natura 2000-Gebiet bilden, zu unterlassen, sofern sie sich auf die Ziele der Habitat-Richtlinie erheblich auswirken können. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Handlungen, die zu einer derartigen Verschlechterung oder Störung führen können oder bereits geführt haben, mit Bescheid zu untersagen. Im letzteren Fall hat sie demjenigen, der dies veranlasst hat, oder, wenn dieser nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden kann, dem Grundeigentümer oder dem sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten mit Bescheid die zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten aufzutragen; ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich oder kann der frühere Zustand nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand festgestellt werden, so ist dieser zu verpflichten, den geschaffenen Zustand auf seine Kosten so zu ändern, dass den Interessen nach den §§ 1 Abs. 1 und 14 Abs. 1 bestmöglich entsprochen wird.

(10) Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen zu überwachen und zu dokumentieren. Die prioritären natürlichen Lebensraumtypen, die prioritären Arten und die Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sind dabei besonders zu berücksichtigen.

(11) Die auf Natura 2000-Gebiete anzuwendenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten bis zur Festlegung der Erhaltungsziele nach Abs. 3 lit. a für die nach Abs. 2 verlautbarten Natura 2000-Gebiete und sinngemäß für jene Gebiete, die von der Landesregierung der Europäischen Kommission zur Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung namhaft gemacht wurden, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Erhaltungsziele der Schutz der in den Standarddatenblättern enthaltenen Lebensräume und der wild lebenden Pflanzen- und Tierarten bzw. Vögel tritt. Die Bezeichnung der der Europäischen Kommission namhaft gemachten Gebiete ist zusammen mit einer planlichen Darstellung, aus der die Zuordnung der Grundstücke oder Teile davon zu den vorgeschlagenen Gebieten ersichtlich ist, im Boten für Tirol zu verlautbaren. Die Standarddatenblätter sind im Internet auf der Homepage des Landes Tirol zu veröffentlichen.

## **5. Abschnitt**

### **Erlassung von Verordnungen, Erklärung zum Naturdenkmal, Entschädigung**

#### **§ 30**

##### **Erlassung von Verordnungen**

(1) Der Entwurf einer Verordnung, mit der ein Gebiet zu einem der in den §§ 10, 11, 13, 21 und 22 vorgesehenen Schutzgebiete erklärt werden soll, ist in jeder Gemeinde, auf deren Gebiet sich das geplante Schutzgebiet erstreckt, zusammen mit einer planlichen Darstellung des Schutzgebietes, aus der die Zuordnung von Grundstücken zu diesem Gebiet mit hinreichender Deutlichkeit zu ersehen ist, während einer Frist von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist vorher ortsüblich und durch Verlautbarung im Boten für Tirol kundzumachen. Zugleich sind, soweit es sich um die Erklärung eines Gebietes zu einem Schutzgebiet nach den §§ 13, 21 oder 22 handelt, die Eigentümer der betroffenen Grundstücke von der Auflegung schriftlich zu verständigen. Jedermann hat das Recht, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Auf diese Möglichkeit sowie auf die aus Abs. 3 sich ergebenden Beschränkungen ist in der Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen. Die Gemeinden haben die für die Auflegung von Verordnungsentwürfen erforderlichen Amtsräume zur Verfügung zu stellen, die ortsübliche Kundmachung der Auflegung durchzuführen, die schriftlichen Stellungnahmen entgegenzunehmen und sie nach dem Ablauf der Auflegungsfrist unverzüglich an die zur Erlassung der Verordnung zuständige Behörde weiterzuleiten.

(2) Die Landesregierung hat vor der Erlassung einer Verordnung nach den §§ 10, 11, 21 und 22 den Raumordnungsbeirat nach § 18 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 sowie die Planungsverbände nach § 23 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 und die Gemeinden, auf deren Gebiet sich das geplante Schutzgebiet erstrecken soll, den Tiroler Gemeindeverband, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, die Wirtschaftskammer Tirol, die Landwirtschaftskammer, den Naturschutzbeirat (§ 35), den Landesumweltanwalt (§ 36), das Militärkommando für Tirol, den Österreichischen Alpenverein, Landesverband Tirol, und die Naturfreunde Österreich, Landesorganisation Tirol, zu hören. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Erlassung einer Verordnung nach § 13 die Gemeinde und den Planungsverband, auf deren Gebiet sich der geplante geschützte Landschaftsteil erstrecken soll, den Tiroler Gemeindeverband, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, die Wirtschaftskammer Tirol, die Bezirkslandwirtschaftskammer, den Naturschutzbeirat und den Landesumweltanwalt zu hören. Für die Abgabe der Äußerungen ist eine angemessene, drei Monate nicht übersteigende Frist festzusetzen.

(3) Vom Beginn der Auflegungsfrist an bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung dürfen die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die sonst hierüber Verfügungsberechtigten keine Maßnahmen durchführen, durch die der Zweck der Erklärung des Gebietes zum Schutzgebiet vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte. Nicht unter dieses Verbot fallen Maßnahmen im Rahmen der bisher üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Verbot tritt außer Kraft, wenn die Verordnung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Auflegungsfrist erlassen wurde.

(4) Es finden sinngemäß Anwendung:

- a) die Abs. 1 bis 3 auf Verordnungen, mit denen der räumliche Geltungsbereich von Verordnungen nach Abs. 1 oder die in solchen Verordnungen festgesetzten Verbote oder Bewilligungspflichten erweitert werden;
- b) die Abs. 1 und 2 auf Verordnungen, mit denen der räumliche Geltungsbereich von Verordnungen nach Abs. 1 eingeschränkt wird;
- c) der Abs. 2 auf Verordnungen, mit denen die in Verordnungen nach Abs. 1 festgesetzten Verbote oder Bewilligungspflichten eingeschränkt oder Verordnungen nach Abs. 1 aufgehoben werden.

(5) Vor der Erlassung, Änderung oder Aufhebung einer Verordnung nach den §§ 23 Abs. 1, 3 und 5 und 24 Abs. 1, 3 und 5 hat die Landesregierung den Naturschutzbeirat und die Landwirtschaftskammer zu hören. Für die Abgabe der Äußerung ist eine angemessene, drei Monate nicht übersteigende Frist einzuräumen.

### § 33

#### **Kennzeichnung von Schutzgebieten, Naturdenkmälern und Natura 2000-Gebieten**

(1) Schutzgebiete nach den §§ 10, 11, 13, 21 und 22 sind unter Berücksichtigung einer allfälligen Erklärung zum Naturpark von der Bezirksverwaltungsbehörde mit geeigneten Tafeln ausreichend zu kennzeichnen.

(2) Die Tafeln im Sinne des Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nach der Aufhebung der Verordnung, mit der das betreffende Gebiet zum Schutzgebiet erklärt wurde, unverzüglich zu entfernen.

(3) Naturdenkmäler sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit geeigneten Tafeln ausreichend zu kennzeichnen. Außerdem sind auf geeigneten Tafeln die durch eine Verordnung nach § 27 Abs. 4 festgelegten Verbote gut lesbar anzugeben. Der Zeitpunkt der Anbringung der Tafeln ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Mit diesem Zeitpunkt treten die Rechtswirkungen der Erklärung zum Naturdenkmal gegenüber dritten Personen sowie Verordnungen nach § 27 Abs. 4 in Kraft.

(4) Die Tafeln im Sinne des Abs. 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu entfernen, sobald der Widerruf einer Erklärung zum Naturdenkmal in Rechtskraft erwachsen ist.

(5) Die Tafeln im Sinne der Abs. 1 und 3 sind vom Land bereitzustellen. Ihre Beschädigung, Zerstörung oder unbefugte Entfernung sind verboten.

(6) Die Eigentümer der in Betracht kommenden Grundstücke und die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben die Maßnahmen, die zur Anbringung, Instandhaltung, Instandsetzung und Entfernung der Tafeln im Sinne der Abs. 1 und 3 erforderlich sind, unentgeltlich zu dulden.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Natura 2000-Gebiete mit geeigneten Tafeln ausreichend zu kennzeichnen. Die Abs. 2, 5 und 6 gelten sinngemäß.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Verzeichnis der im Bezirk gelegenen Naturdenkmäler zu führen (Naturdenkmalbuch). Jedermann hat das Recht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit in das Naturdenkmalbuch Einsicht zu nehmen. In das Naturdenkmalbuch sind einzutragen:

- a) eine genaue Beschreibung des Naturdenkmals unter Angabe der Entscheidung über die Erklärung zum Naturdenkmal und einer allenfalls erlassenen Verordnung nach § 27 Abs. 4 sowie die Bezeichnung des jeweiligen Eigentümers;
- b) jede erhebliche Änderung des Naturdenkmals;
- c) der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal unter Angabe der betreffenden Entscheidung sowie unter Angabe der Verordnung, mit der eine allenfalls nach § 27 Abs. 4 erlassene Verordnung aufgehoben wurde.

(9) Die Landesregierung hat nach dem Inkrafttreten einer Verordnung über die Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet oder Sonderschutzgebiet, die Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Inkrafttreten einer Verordnung über die Erklärung eines Gebietes zum geschützten Landschaftsteil, eine Ausfertigung der betreffenden Verordnung unverzüglich dem zuständigen Grundbuchsgericht zu übersenden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat überdies nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, mit der ein Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt wird, eine Ausfertigung dieser Entscheidung unverzüglich dem zuständigen Grundbuchsgericht zu übersenden. Das Grundbuchsgericht hat hierauf von Amts wegen die

Zugehörigkeit des betreffenden Grundstückes zu einem Schutzgebiet bzw. die Erklärung zum Naturdenkmal ersichtlich zu machen.

(10) Die Landesregierung bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde hat von der Aufhebung einer der im Abs. 9 genannten Verordnungen, die Bezirksverwaltungsbehörde hat überdies vom Widerruf einer Erklärung zum Naturdenkmal das zuständige Grundbuchgericht unverzüglich zu verständigen. Das Grundbuchgericht hat auf Grund einer solchen Verständigung die Ersichtlichmachung nach Abs. 9 von Amts wegen zu löschen.

(11) Das Grundbuchgericht hat von jedem Wechsel des Eigentums an einem Naturdenkmal die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu verständigen.

## **§ 34**

### **Entschädigung**

(1) Hat

- a) die Ausweisung eines Natura 2000-Gebietes oder eine Verordnung, mit der ein Gebiet zu einem Schutzgebiet nach den §§ 10, 11, 13, 21 oder 22 erklärt wurde,
- b) eine Verordnung nach § 27 Abs. 4 oder
- c) eine Entscheidung nach § 18 Abs. 2 oder 3 oder nach § 27 Abs. 1

eine erhebliche Ertragsminderung oder eine erhebliche Erschwerung der Bewirtschaftung eines Grundstückes zur Folge, so hat der Eigentümer gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (§ 365 ABGB), soweit diese Nachteile nicht durch wirtschaftliche Vorteile ausgeglichen werden, die sich aus der Ausweisung zum Natura 2000-Gebiet, der betreffenden Verordnung oder der betreffenden Entscheidung ergeben.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes hat gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für jene die Kosten der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung übersteigenden Kosten, die ihm aus der Erfüllung der Verpflichtungen nach § 27 Abs. 6 und § 31 Abs. 3 lit. b erwachsen, soweit diese Kosten nicht durch wirtschaftliche Vorteile ausgeglichen werden, die sich aus der Erklärung zum Naturdenkmal ergeben.

(3) Der Eigentümer eines Grundstückes, das in ein Natura 2000-Gebiet, in ein Schutzgebiet nach den §§ 10, 11, 13, 21 oder 22 oder in ein nach § 27 Abs. 4 festgelegtes Gebiet einbezogen wird oder das in enger räumlicher Nähe zu einem solchen Gebiet liegt, hat, wenn er im Vertrauen auf die nach den raumordnungs- und baurechtlichen Vorschriften zulässige Bebauung dieses Grundstückes bis zu dem im § 14 Abs. 2 (Verlautbarung im Landesgesetzblatt), § 14 Abs. 11 (Verlautbarung im Boten für Tirol), § 30 Abs. 3 (Beginn der Auflegungsfrist) oder § 31 Abs. 3 (Zustellung der Verständigung) genannten Zeitpunkt nachweisbar Kosten für die Baureifmachung seines Grundstückes aufgewendet hat, gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn aufgrund des § 14 Abs. 5 oder einer Verordnung nach den §§ 10, 11, 13, 21, 22 oder 27 Abs. 4 die naturschutzrechtliche Bewilligung für ein Bauvorhaben versagt wird.

(4) Der Anspruch auf Entschädigung ist, soweit eine gütliche Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande kommt, bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren bei der Landesregierung geltend zu machen. Diese Frist beginnt

- a) soweit es sich um Natura 2000-Gebiete handelt, mit dem Ablauf des Tages, an dem das entsprechende Stück des Landesgesetzblattes bzw. des Boten für Tirol herausgegeben und versendet worden ist (§ 14 Abs. 2 und 11), in den übrigen Fällen des Abs. 1 lit. a und b mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung, die den Nachteil zur Folge hat, für den eine Entschädigung gebührt;
- b) in den Fällen des Abs. 1 lit. c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung;
- c) in den Fällen des Abs. 2 mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Erklärung zum Naturdenkmal bzw. mit der Zustellung der Verständigung nach § 31 Abs. 2;
- d) in den Fällen des Abs. 3 mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, mit der die Bewilligung für ein Bauvorhaben versagt wird.

(5) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Der Wert der besonderen Vorliebe hat außer Betracht zu bleiben. Die Landesregierung hat die Entschädigung nach Anhören mindestens eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit Bescheid festzusetzen. Auf das Verfahren ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der 12. Abschnitt des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, sinngemäß anzuwenden.

(6) Verliert ein Grundstück durch eine der im Abs. 1 genannten Maßnahmen für den Eigentümer auf Dauer seine wirtschaftliche Nutzbarkeit, so ist es auf Verlangen des Eigentümers durch das Land Tirol einzulösen. Die Entschädigung ist, soweit eine gütliche Einigung hierüber oder über die Bereitstellung eines Ersatzgrundstückes durch das Land Tirol nicht erzielt werden kann, von der Landesregierung mit Bescheid festzusetzen. Für die Festsetzung der Entschädigung gilt Abs. 5 sinngemäß.

## § 41

### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Abgabe von Äußerungen nach § 30 Abs. 2 und § 35 Abs. 4 sowie das den Gemeinden nach § 43 Abs. 4 zukommende Recht sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

## § 43

### Verfahren

(1) Ein Ansuchen um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung ist schriftlich einzubringen.

(2) Im Antrag sind die Art, die Lage und der Umfang des Vorhabens anzugeben. Dem Antrag ist, soweit es sich nicht um Pläne in Natura 2000-Gebieten handelt, der Nachweis des Eigentums am betroffenen Grundstück oder, wenn der Antragsteller nicht Grundeigentümer ist, die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers anzuschließen, es sei denn, dass aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften eine Enteignung oder die Einräumung von Zwangsrechten zugunsten des Vorhabens möglich ist. Dem Antrag sind ferner in zweifacher Ausfertigung alle Unterlagen anzuschließen,

- a) die für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz, nach Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes und nach den in der Anlage zu § 48 Abs. 1 genannten Gesetzen, insbesondere hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten, des Landschaftsbildes, des Erholungswertes der Landschaft und des Naturhaushaltes erforderlich sind, wie Pläne, Skizzen, Beschreibungen, pflanzen- und tierkundliche Zustandserhebungen und dergleichen, und
- b) aus denen erkennbar ist, wie Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 vermieden oder verringert werden können, wie landschaftspflegerische Begleitpläne, Bepflanzungspläne, Naturerhaltungspläne und dergleichen; bei Vorhaben, die Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen können, sind im Antrag die Alternativen, einschließlich der so genannten „Null-Variante“ darzustellen, Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen und die Zustimmung der Eigentümer der davon betroffenen Grundstücke oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten anzuschließen.

(3) Beeinträchtigt ein Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, so hat der Antragsteller das Vorliegen jener öffentlichen Interessen (§ 29 Abs. 1 lit. b) oder langfristigen öffentlichen Interessen (§ 29 Abs. 2 Z 2), bei Natura 2000-Gebieten der Interessen nach § 14 Abs. 5, die die Interessen des Naturschutzes überwiegen, glaubhaft zu machen, und auf Verlangen die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

(4) In allen Verfahren zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung haben die vom betreffenden Vorhaben berührten Gemeinden zur Wahrnehmung ihrer Interessen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Parteistellung im Sinne des § 8 AVG. Mit dem Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende der im § 29 Abs. 7 lit. d genannten Fristen für die Vollendung der Ausführung des Vorhabens erwächst eine naturschutzrechtliche Bewilligung auch gegenüber jenen Gemeinden in Rechtskraft, denen die Entscheidung nicht oder nicht vollständig zugestellt worden ist, es sei denn, sie hätten ihre Parteistellung bis dahin geltend gemacht.

## • Geplante Novellierungen bzw. relevante Vereinbarungen zur Umsetzung und Präzisierung des Regierungsübereinkommens für Tirol 2013 – 2018

### Maßnahmenpaket - Nutzung für die Energiewirtschaft:

Nach § 53 WRG sind im Hinblick auf den **Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan** insbesondere die **Umweltziele nach § 30a WRG (Oberflächengewässer), § 30 c (Grundwasser) und § 30 d (Schutzgebiete) sowie die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Bewässerungswasser und die Abwasserbeseitigung, der Hochwasserschutz, die Wasserkraftnutzung und die Fischerei** zu berücksichtigen. Aus Sicht des Landes Tirol als Tourismusland sollte darüber hinaus jedenfalls auf die **Interessen des Outdoorsports**, wie Kajak und Rafting Bedacht genommen werden.

Die **Tiroler Landesregierung** spricht sich daher einhellig für die **Erlassung eines wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes** zum Ausbau und zur Optimierung der Großwasserkraftwerksvorhaben im Tiroler Oberland gemäß dem Arbeitsübereinkommen der

Tiroler Landesregierung aus und erklärt die, in Verbindung damit dargestellte wasserwirtschaftliche Ordnung, als **im öffentlichen Interesse** gelegen.

Die **Unterstützung der dargestellten wasserwirtschaftlichen Ordnung** wird deshalb ausdrücklich an die **Ausweisung von Gewässerstrecken gebunden, in denen das Interesse an der Erhaltung der bestehenden (sehr) hohen Wertigkeit das Interesse an einer energiewirtschaftlichen Nutzung oder an sonstigen Nutzungen**, die mit einer Wasserentnahme verbunden sind, **jedenfalls überwiegt. Ausgenommen** davon sollen jedoch **Wasserentnahmen für die (kommunale) Trinkwasserversorgung** sowie solche **Nutzungen** sein, die mit dem **sehr guten ökologischen Zustand gemäß Qualitätszielverordnung Oberflächengewässer** vereinbar sind.

Hierbei handelt es sich um jene Gewässerstrecken, die außerhalb der, durch die im Arbeitsübereinkommen genannten Großkraftwerke beanspruchten Gewässerabschnitte liegen und im **Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009** als höchstwertig ausgewiesen sind (ökologischer Zustand „sehr gut“) oder deren hohe Wertigkeit und damit Schutzwürdigkeit sich aus dem **Kriterienkatalog „Wasserkraft in Tirol“ 2011** ergibt (Bewertung „sehr sensibel“ oder „empfindlich/einzigartig“). Die betroffenen Gewässerstrecken sind in der angeschlossenen Detailliste der „höchstwertigen und daher zu erhaltenden Gewässerstrecken“ ausgewiesen.

Da ein **erlassener wasserwirtschaftlicher Rahmenplan rechtliche Berücksichtigungswirkung** entfaltet, kann er einen Beitrag zur rechtlichen Genehmigungsfähigkeit der geplanten Großkraftwerke leisten, weshalb ihm im Sinne der Erreichbarkeit des eingangs erwähnten Ausbauzieles aus Sicht der Tiroler Landesregierung eine große Bedeutung zukommt. Aufgrund der, im Vergleich zu UVP- und anderen Bewilligungsverfahren geringen Bearbeitungstiefe, stellt der **Rahmenplan** aber **kein Präjudiz für die erforderlichen Bewilligungsverfahren zur Umsetzung der Großkraftwerksvorhaben** dar.

Nachdem in den geführten umfangreichen Abstimmungsgesprächen, neben **gewässerökologischen und naturkundefachlichen Zielkonflikten**, keine weiteren Widersprüche mit sonstigen, insbesondere wasserwirtschaftlichen Planungen des Landes offenkundig geworden sind, befürwortet die Tiroler Landesregierung abschließend die rasche Einleitung der noch notwendigen Schritte mit dem Ziel einer Anerkennung des Rahmenplanes, unter Berücksichtigung der oben erwähnten erhaltungswürdigen Gewässerstrecken per **Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**. Die Tiroler Landesregierung begrüßt dazu auch die, vom Bundesminister angekündigten **Maßnahmen der Einbindung der Öffentlichkeit nach § 53 WRG**.

**Aus Sicht der Tiroler Grünen** sollten **Tabustrecken**, an denen keine energiewirtschaftliche Nutzung stattfindet, definiert werden. Diese Strecken sollten die **höchstwertigen Strecken im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan mit ökologischem Zustand „sehr gut“** sowie **Fließgewässer**, deren hohe Schutzwürdigkeit sich aus dem **Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol** ergibt, mit der **Bewertung „sehr sensibel“** oder **„empfindlich/einzigartig“** sein.

Für andere Regionen wird auf das Koalitionsprogramm verwiesen.

**Optimierung und Anpassung des Kriterienkatalogs Wasserkraft:**

Im **Arbeitsübereinkommen der Tiroler Landesregierung 2013-2018** wurde ein **Bekennnis zum Planungsinstrument Kriterienkatalog** und zum **Ausbau des ausbauwürdigen Wasserkraftpotenziales in Tirol** abgegeben. Mit Blickrichtung auf eine effiziente Realisierung des vereinbarten Ausbaupotenzials wird der **Kriterienkatalog**

**Wasserkraft** unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrung aus dem Vollzug unter nachstehenden Gesichtspunkten in den nächsten 2 Monaten **optimiert und angepasst**:  
Nach drei Jahren **Arbeit des „Fachgremiums Wasserkraft“** ergibt sich einerseits **verfahrenstechnischer**, andererseits **inhaltlicher Evaluierungsbedarf zum Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol**:

- **Mehrstufige Prüfung zur Verfahrensbeschleunigung**  
Es hat sich gezeigt, dass eine vollständige Vorbeurteilung nach dem Kriterienkatalog für alle, zur Bewilligung eingereichten Kraftwerksvorhaben verfahrenstechnisch und innerhalb der angestrebten Prüffrist nicht zielführend ist. Bei Kraftwerksprojekten auf der Entscheidungsebene der Bezirksverwaltungsbehörde soll die Vorbeurteilung grundsätzlich auf eine Prüfung der schutzgutbezogenen Fachbereiche (Gewässerökologie, Naturschutz, teilweise Raumordnung) beschränkt werden. Wenn diese nicht kritisch bewertet sind, könnte die weitere Vorbeurteilung unterbleiben. Im Idealfall sollte die genannte Prüfung durch Organe der Bezirkshauptmannschaften selbst erfolgen.
- **Koalitionäre Arbeitsgruppe**  
Einrichtung der Arbeitsgruppe der Koalitionspartner zur laufend nötigen Beurteilung der energiewirtschaftlichen Situation und wirtschaftlichen Entwicklung und Festlegung der zentralen Positionen des Landes sowie der Überarbeitung des Kriterienkataloges Wasserkraft.
- **Transparente Vorprüfung**  
Die Ergebnisse der Vorprüfung werden, ebenso wie die Ergebnisse von Vollprüfungen auf der Homepage des Landes veröffentlicht. Laufende Kraftwerksprojekte, die noch keiner Prüfung nach dem Kriterienkatalog (Vorprüfung oder Vollprüfung) unterzogen wurden, werden dieser Prüfung vorsorglich unterzogen; ohne Einschluss der Wiederverleihungen.

#### **Ausbau Fachbereich Kraftwerke und Verfahrenskoordination:**

Seit Juni 2011 werden in einem eigenen „**Fachbereich Kraftwerke**“ **Kraftwerksverfahren der Tiroler Landesregierung** betreut. In diesem Zeitraum wurden **17 Feststellungsverfahren** und **6 Vorverfahren nach dem UVP-G 2000** abgeschlossen.

**Derzeit behängen 5 Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000**, wobei es sich hier um rechtlich komplexe Verfahren handelt. Die **thematische Konzentration der Tätigkeit auf Kraftwerksverfahren** ermöglicht eine **homogene Betreuung der Verfahren** sowie ein **hohes Niveau an rechtlicher Expertise**. Fachlich und organisatorisch werden die Verfahrensleiter bei den UVP-Genemigungsverfahren durch **externe, von der Behörde bestellte KoordinatorInnen** unterstützt. Diese Zusammenarbeit mit bisher 3 Koordinatoren führt durchwegs zu einer Entlastung bei der Koordination der beteiligten Personen. Im Vordergrund steht die **rechtlich fundierte Erarbeitung einer umfassenden Entscheidungsgrundlage**.

Dieser Weg soll im Sinne der **Effizienzsteigerung und Verfahrensbeschleunigung** in den nächsten 2 Monaten weiter ausgebaut werden durch

- Personelle Verstärkung des Fachbereichs und der Verfahrenskoordination;
- Beschleunigung der UVP-Verfahren durch Priorisierung;

- Ausbau der Bestellung externer Prüfgutachter zur Entlastung von behördlichen Prüfgutachtern (umgehend) und entsprechender Anhebung des dafür notwendigen Budgets;
- Keine Änderung der Ressortzuständigkeiten.

### **Fließgewässernovelle zum Tiroler Naturschutzgesetz:**

Zur Verwirklichung der Energiewende mitsamt ökologisch verträglichem Ausbau der Wasserkraft, zur **Sicherstellung der Weisungsfreiheit des Landesumweltanwaltes, zur Umsetzung bereits getroffener Beschlüsse des Tiroler Landtages sowie zur Sicherung von Tabustrecken für besonders empfindliche Gewässer, wird eine Fließgewässernovelle zum Tiroler Naturschutzgesetz umgesetzt:**

1. **Das Naturschutzgesetz wird in Übereinstimmung mit der Alpenkonvention und ihren Protokollen gebracht, soweit Flussthemen betroffen sind.**
2. **Sanierung und Erhaltung bestehender Kraftwerke erleichtern (sanfter Bestandsschutz): Schaffung eines Regelungsregims, welches für bestehende Kraftwerke, deren naturschutzrechtliche Genehmigung ausläuft sowie für Altanlagen, die zulässigerweise ohne naturschutzrechtliche Bewilligung errichtet wurden, aufgrund geplanter Änderungen etc. nunmehr einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen, einen Anspruch auf (Wieder-)Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung vorsieht, sofern dies a) durch geänderte naturschutzrechtliche Vorschriften nicht ausgeschlossen ist, b) öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen und c) erforderlichenfalls jene Anpassungen vorgenommen werden, die zur Erreichung der unionsrechtlich vorgegebenen Qualitätsziele für Oberflächengewässer erforderlich sind.**

**6. Noch fehlende Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete werden rasch verordnet.**

**10. Tabustrecken:** wenn Tabustrecken in einem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan oder in einem Regionalprogramm vorgesehen sind, dann sind diese per Naturschutzgesetz geschützt. Dazu gibt es eine **Verordnungsermächtigung für Tabustrecken für die Wasserkraftnutzung im Naturschutzgebiet.**

*§ 5 (allgemeine Verbote) Abs. 3 anzufügen: könnte aber auch als eigener Absatz 5 in § 7 Gewässerschutz erfolgen.*

„(3) Die Landesregierung kann im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern durch Verordnung festlegen, dass unbeschadet des § 7 Abs. 1 bis 4 in festzulegenden Strecken des Gewässers verboten sind:

1. die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen;
2. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, die Querbauten darstellen.

Ist zu einem fließenden natürlichen Gewässer vom „Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ ein **wasserfachlicher Rahmenplan nach § 53 Abs. 3 WRG** im Rahmen der **Maßnahmenprogrammerstellung für den nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan** oder in einer gesonderten Verordnung anerkannt worden oder **nach § 55g WRG vom Landeshauptmann ein wasserwirtschaftliches Regionalprogramm** erlassen worden und werden in diesem Rahmenplan oder Regionalprogramm Flächen ausgewiesen, die von jeder wasserwirtschaftlichen Nutzung



freizuhalten sind, hat die Landesregierung jedenfalls eine Verordnung nach Abs. 3 zu erlassen und die festgelegten Tabustrecken dabei zu berücksichtigen.“

### 11. Biotopkartierung gesetzlich verankern.

### 12. Auwaldschutz:

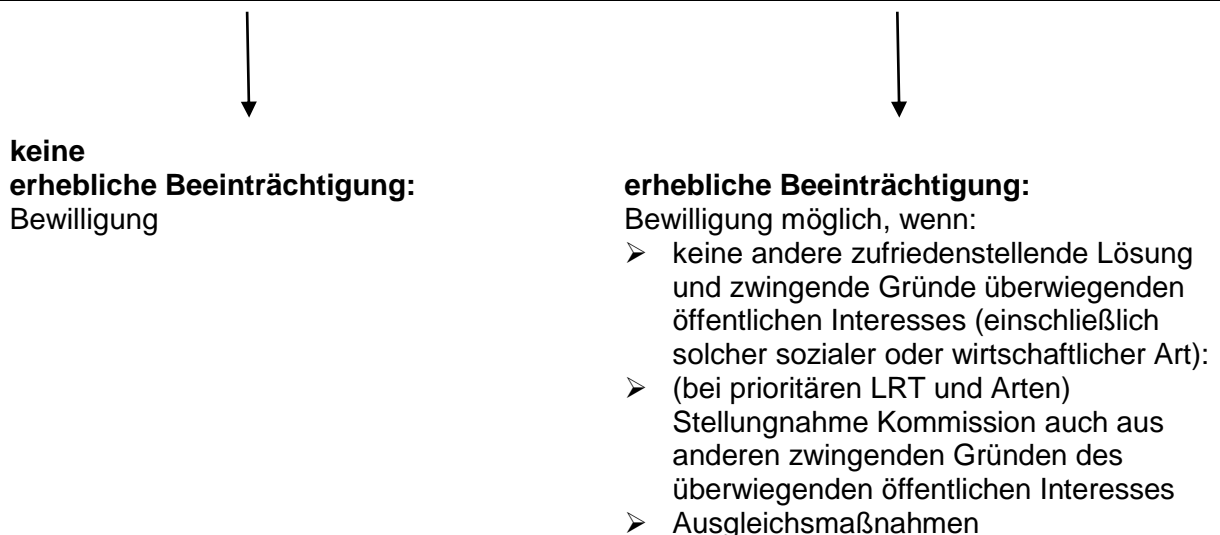
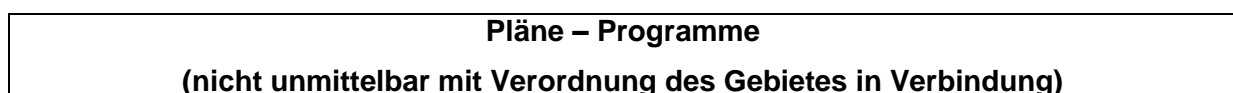
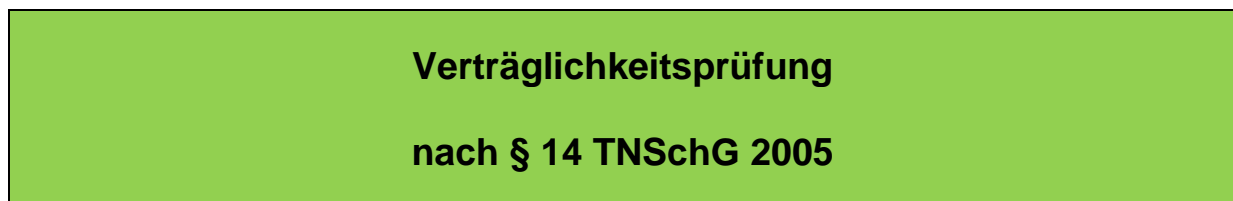
(6) Auwald ist eine Grundfläche entlang einem fließenden natürlichen Gewässer, die mit Holzgewächsen bestockt ist, die von der Unregelmäßigkeit der Wasserführung abhängen, und die so weit reicht, wie Überschwemmungen erfolgen oder erfolgt sind. Dazu gehören insbesondere auch Grauerlen-, Eschen-Hartholz-, Eichen-, Ulmen-Hartholz-, Weiden-Weichholzaunen und Auebüsche sowie Kiefern-Trockenauwälder.

### 15. Natura 2000-Gebiete werden von oberirdischen Kraftwerksanlagen freigehalten:

Die Landesregierung bekräftigt ihren bereits im Arbeitsprogramm der Koalition festgeschriebenen Willen, **Natura 2000-Gebiete von oberirdischen Kraftwerksbauten frei zu halten.**

**17. Der „Umgebungsschutz bei Natura 2000“ wird gesetzlich konkretisiert:** Bei Projekten im Nahbereich von Natura 2000-Gebieten sind die Naturschutzbehörden durch andere beteiligte Landesbehörden von den Projekten in Kenntnis zu setzen, damit diese entscheiden können, ob eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss...

### Aktuelle Matrix der BH Lienz zur Verträglichkeitsprüfung im Tiroler Naturschutzgesetz:



## • **Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005**

### **§ 1**

#### **Ziele**

Ziele dieses Gesetzes sind:

- a) die Prüfung der Umweltauswirkungen bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, um im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und Umwelterwägungen in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, und
- b) die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung solcher Pläne und Programme.

### **§ 2**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz ist auf die Erlassung und die Änderung folgender Pläne und Programme anzuwenden:

.....

- c) Pläne und Programme, die ein Gebiet, das innerhalb der Grenzen eines Natura 2000-Gebietes (§ 14 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33) liegt, betreffen.

### **§ 5**

#### **Umweltbericht**

(5) Der Umweltbericht hat jedenfalls zu enthalten:

.....

- d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000- Gebiete);

## • **Tiroler Raumordnungsgesetz 2011**

### **I. Teil**

#### **Überörtliche Raumordnung**

##### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Aufgabe und Ziele der überörtlichen Raumordnung**

(1) Die überörtliche Raumordnung dient der geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Landes, die die Interessen der Wirtschaft, der Umwelt- und der Sozialverträglichkeit ausgewogen berücksichtigt.

(2) Ziele der überörtlichen Raumordnung sind insbesondere:

- a) die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens,
- b) der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung oder Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm,
- c) die Bewahrung oder die weitestmögliche Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- d) die Sicherung des Lebensraumes, insbesondere der Siedlungsgebiete und der wichtigen Verkehrswege, vor Naturgefahren,
- e) der Schutz von Siedlungsgebieten, von öffentlich zugänglichen Gebäuden, von wichtigen Verkehrswege, soweit dies unter Berücksichtigung der sonstigen Schutzinteressen dieser Verkehrswege möglich ist, von Erholungsräumen und von ökologisch besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten vor den Gefahren schwerer Unfälle in Betrieben im Sinn der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen,

- f) die Erhaltung und Weiterentwicklung der Siedlungsgebiete zur Deckung des Wohnbedarfes der Bevölkerung, wobei von nachteiligen Umwelteinflüssen möglichst gering beeinträchtigte Lebensbedingungen, die Verhinderung der Zersiedelung, die Verwirklichung verdichteter Bauformen sowie angemessene Grundstückspreise anzustreben sind,
- g) die Sicherung und Entwicklung von Erholungsräumen und von Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete,
- h) die Erhaltung und zeitgemäße Entwicklung einer wettbewerbsfähigen, den Erfordernissen des Arbeitsmarktes, den Versorgungsbedürfnissen der Bevölkerung und den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Wirtschaft; insbesondere sind anzustreben:
  - 1. die Sicherung geeigneter und ausreichend großer land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, die Verbesserung der agrarischen Infrastruktur und die Erhaltung der bäuerlichen Betriebsstrukturen,
  - 2. die Freihaltung von Gebieten mit wichtigen Rohstoffvorkommen von Nutzungen, die diese Vorkommen beeinträchtigen oder ihrer Erschließung bzw. Gewinnung entgegenstehen würden,
  - 3. die Sicherung geeigneter und ausreichend großer Gebiete für das Gewerbe und die Industrie, wobei nach Möglichkeit regionale Lösungen anzustreben sind,
  - 4. die Sicherung der Grundlagen und die Entwicklung der infrastrukturellen Voraussetzungen für den Tourismus,
    - i) eine Verteilung der Standorte von Betrieben und Einrichtungen mit überörtlicher Versorgungsfunktion, die im gesamten Einzugsbereich eine möglichst einfache und rasche Erreichbarkeit, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, gewährleistet,
    - j) die möglichst umweltgerechte Deckung der Verkehrsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft, wobei die Vermeidung unnötigen Verkehrs, die Verringerung des motorisierten Individualverkehrs, der Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs und die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Bahn anzustreben sind,
    - k) die Erhaltung und Weiterentwicklung qualitativ hochwertiger und bedarfsgerechter Einrichtungen im Bereich der technischen Infrastrukturen; insbesondere sind anzustreben:
      - 1. der Schutz wichtiger Quell- und Grundwasservorkommen sowie die Sicherung einer ausreichenden und einwandfreien Wasserversorgung und einer geordneten Abwasserbeseitigung,
      - 2. die Vorsorge für eine den Erfordernissen der Abfallvermeidung, der Abfalltrennung, der Abfallverwertung und einer geordneten Abfallentsorgung entsprechenden Abfallwirtschaft,
      - 3. die Sicherung der Energieversorgung, insbesondere auch durch die sparsame und zweckmäßige Verwendung von Energie, und das Streben nach einer möglichst eigenständigen, den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Energieversorgung unter vermehrter Ausnützung der heimischen erneuerbaren Energieträger,
      - 4. die Schaffung und Weiterentwicklung von dem Stand der Technik entsprechenden Einrichtungen der Informations- und Kommunikationstechnologie,
        - l) die Erhaltung und Weiterentwicklung qualitativ hochwertiger, bedarfsgerechter und räumlich ausgewogener Systeme von Einrichtungen im Bereich der sozialen Infrastrukturen, insbesondere von
          - 1. Kinderbetreuungs-, Bildungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen,
          - 2. Einrichtungen zur gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung, Einrichtungen für betreuungs-, hilfs- und pflegebedürftige, insbesondere ältere, Menschen sowie Einrichtungen der Mindestsicherung,
          - 3. Einrichtungen des Rettungswesens, des Feuerwehrwesens, des Zivilschutzes und des Katastrophenmanagements sowie Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen bei Katastrophenfällen und in Krisenzeiten,
  - m) die Erhaltung und Stärkung der Wirtschafts- und der Verwaltungskraft der Gemeinden sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit der Gemeinden, insbesondere auf regionaler Ebene.

## § 2

### **Grundsätze der überörtlichen Raumordnung**

Bei der Erfüllung der Aufgabe der überörtlichen Raumordnung und bei der Abwägung ihrer Ziele sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Mit den natürlichen Lebensgrundlagen ist sparsam umzugehen. Sie sind zu pflegen und so weit wie möglich zu erhalten. Sie dürfen nicht derart in Anspruch genommen oder belastet werden, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maß und ausreichender Güte zur Verfügung stehen.
- b) In allen Landesteilen sind unter Beachtung natur- und lagebedingter Gegebenheiten möglichst gleichwertige Lebensbedingungen anzustreben.

- c) Die kulturelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Eigenständigkeit des Landes und seiner Teile ist unter Berücksichtigung spezifischer regionaler Stärken zu fördern.
- d) Auf grenzübergreifende innerstaatliche und zwischenstaatliche Zusammenhänge und Verflechtungen ist unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung Bedacht zu nehmen.

### **§ 3**

#### **Informationspflicht**

(1) Die Organe des Landes und der Gemeinden sowie der sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der Landesregierung möglichst früh die von ihnen beabsichtigten, für die Raumordnung des Landes wesentlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen sowie Auskunft über die sonstigen hierfür wesentlichen Umstände zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht. Sonstige öffentliche und private Planungsträger sind zur Auskunft über die für die Raumordnung des Landes wesentlichen Umstände verpflichtet, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht und sofern dadurch nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden. In gleicher Weise sind Inhaber von Betrieben im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. e und Projektwerber bezüglich solcher Betriebe verpflichtet, Auskunft über Art und Ausmaß der vom Betrieb ausgehenden Gefahren, über die Gefährdungsbereiche und über die zur Beurteilung des Gefährdungspotentials maßgebenden Umstände zu erteilen.

(2) Die Landesregierung ist verpflichtet, den betroffenen Gemeinden möglichst früh die für die örtliche Raumordnung wesentlichen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Landes mitzuteilen sowie Auskunft über die sonstigen hierfür wesentlichen Umstände zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

(3) Planungen und Maßnahmen sind raumbedeutsam, wenn sie darauf gerichtet sind,

- a) im größeren Umfang Boden in Anspruch zu nehmen oder mögliche Bodennutzungen einzuschränken oder zu verändern oder
- b) die räumliche Entwicklung eines Gebietes im Sinn einer angestrebten räumlichen Ordnung zu beeinflussen.

(4) Die gegenseitige Informationspflicht nach den Abs. 1 und 2 besteht jedenfalls in Bezug auf Planungen über die Ansiedlung von Betrieben im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. e sowie über die Erweiterung und Änderung solcher Betriebe, wenn sich dadurch im Fall eines schweren Unfalls erhebliche Auswirkungen auf den Schutz von Siedlungsgebieten, von öffentlich zugänglichen Gebäuden, von wichtigen Verkehrswegen, von Erholungsräumen oder von ökologisch besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten ergeben können. Die gegenseitige Informationspflicht besteht weiters in Bezug auf Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen, wenn diese das Risiko eines schweren Unfalls erhöhen oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

### **§ 4**

#### **Koordinierung**

(1) Bei der Erlassung von Verordnungen aufgrund von Landesgesetzen sind Raumordnungsprogramme (§ 7) zu berücksichtigen. Soweit solche nicht bestehen, ist auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung Bedacht zu nehmen.

(2) Investitionen und Förderungsmaßnahmen des Landes Tirol dürfen nur im Einklang mit Raumordnungsprogrammen oder, soweit solche nicht bestehen, nur unter Bedachtnahme auf allenfalls bestehende Raumordnungspläne (§ 12) und auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erfolgen.

## **2. Abschnitt**

### **Durchführung**

### **§ 5**

#### **Bestandsaufnahmen**

Die Landesregierung hat die für die überörtliche Raumordnung bedeutsamen natürlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten und deren voraussehbare Veränderungen zu erheben und in Bestandsaufnahmen festzuhalten. Die Bestandsaufnahmen sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

## § 7

### Raumordnungsprogramme

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Raumordnungsprogramme zu erlassen. In diesen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen jene Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festzulegen, die für eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind.

(2) An Maßnahmen kann in Raumordnungsprogrammen insbesondere festgelegt werden, dass

a) bestimmte Gebiete oder Grundflächen für bestimmte Zwecke gänzlich oder von baulichen Anlagen bestimmter Art freizuhalten sind, wie beispielsweise

1. für die Landwirtschaft,
2. zur Erhaltung der Landschaft oder ökologisch besonders wertvoller Gebiete,
3. zum Schutz von Wasservorkommen,
4. für Maßnahmen zum Schutz vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren,
5. für Hochwasserabflussbereiche oder -rückhalteräume,

b) bestimmte Gebiete oder Grundflächen der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben oder der Gewinnung von Rohstoffen vorzubehalten sind,

c) bestimmte Grundflächen der Errichtung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen von überörtlicher Bedeutung, die öffentlichen Zwecken dienen, wie Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, sonstige Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, Wasser- und Energieversorgungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, Bevorratungseinrichtungen und dergleichen, vorzubehalten sind,

d) bestimmte Grundflächen – unbeschadet der jeweiligen Planungskompetenz – der Errichtung überregionaler Leitungsinfrastrukturen oder überörtlicher Verkehrswege vorzubehalten sind,

e) in bestimmten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden die Widmung von Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen insbesondere im Interesse des Schutzes des Siedlungsraumes vor nachteiligen Umwelteinflüssen oder vor Lawinen, Hochwasser, Wildbächen, Steinschlag, Erdbeben oder anderen gravitativen Naturgefahren nur bis zu bestimmten Grenzen hin zulässig ist; dabei können die Grenzen für einzelne Arten von Bauland, von Sonderflächen oder von Vorbehaltsflächen unterschiedlich festgelegt werden,

f) in bestimmten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden die Widmung von Grundflächen als Wohngebiet, als Mischgebiet, als Sonderflächen und als Vorbehaltsflächen unter Berücksichtigung der Standorte von Betrieben im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. e oder der für die Ansiedlung oder Erweiterung solcher Betriebe vorgesehenen Standorte nur bis zu bestimmten Grenzen hin zulässig ist.

(3) Weiters können Raumordnungsprogramme über für den Tourismus oder sonst für Freizeit- und Erholungszwecke wichtige Infrastruktureinrichtungen, insbesondere über bestimmte Arten von Sportanlagen, erlassen werden. In solchen Raumordnungsprogrammen können Rahmenbedingungen für die Errichtung und die Erweiterung solcher Anlagen und, sofern dafür die Widmung bestimmter Arten von Sonderflächen erforderlich ist, weiters Grundsätze über die Zulässigkeit der Widmung entsprechender Sonderflächen festgelegt werden. Die in einem solchen Raumordnungsprogramm festgelegten Rahmenbedingungen sind in Verfahren aufgrund von landesrechtlichen, insbesondere naturschutzrechtlichen, Vorschriften nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

(4) Raumordnungsprogramme können für das ganze Land oder für Teile des Landes (Planungsgebiete) erlassen werden. Die Grenzen von Planungsgebieten, die nur Teile des Landes umfassen, dürfen die Grenzen von Planungsverbänden (§ 23) und Gemeinden schneiden, wenn dies im Hinblick auf den Inhalt des Raumordnungsprogrammes zweckmäßig ist.

(5) Soweit einzelne Ziele der überörtlichen Raumordnung vordringlich sind, können in Raumordnungsprogrammen nur jene besonderen Ziele, Grundsätze oder Maßnahmen festgelegt werden, die für die Entwicklung des Planungsgebietes im Sinn dieser Ziele der überörtlichen Raumordnung erforderlich sind, sofern dadurch die geordnete Gesamtentwicklung des Planungsgebietes nicht beeinträchtigt wird.

(6) In Raumordnungsprogrammen, die Maßnahmen enthalten, kann eine Reihenfolge für deren Verwirklichung festgelegt werden.

(7) Raumordnungsprogramme haben unionsrechtliche Verpflichtungen Österreichs sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen des Bundes, soweit deren Berücksichtigung verfassungsrechtlich geboten ist oder Vereinbarungen nach Art. 15a Abs. 1 B-VG darüber bestehen, zu berücksichtigen. Im Übrigen ist auf die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Bundes und der Gemeinden, im Bereich der gemeinsamen Grenzen auch auf die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der benachbarten Länder und Staaten, Bedacht zu nehmen.

(8) Wird auf Grundflächen, die aufgrund einer Festlegung nach Abs. 2 lit. c oder d einem bestimmten Verwendungszweck vorzubehalten sind, nicht innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des betreffenden Raumordnungsprogrammes mit der Ausführung eines diesem Verwendungszweck entsprechenden Vorhabens begonnen, so hat die Landesregierung auf Antrag der Gemeinde oder des jeweiligen Grundeigentümers die betreffende Festlegung aufzuheben.

## **§ 9**

### **Verfahren zur Erlassung von Raumordnungsprogrammen**

(1) Die Landesregierung hat Entwürfe von Raumordnungsprogrammen mit Ausnahme von Raumordnungsprogrammen nach § 8 Abs. 3, 4 und 5 einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz, LGBl. Nr. 34/2005, zu unterziehen.

(2) Der Entwurf eines Raumordnungsprogrammes ist weiters der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Wirtschaftskammer Tirol und der Landwirtschaftskammer zur Abgabe einer Stellungnahme zu übersenden. Der Entwurf eines Raumordnungsprogrammes, das für das ganze Land erlassen werden soll, ist weiters dem Tiroler Gemeindeverband und der Stadt Innsbruck, der Entwurf eines Raumordnungsprogrammes, das nur für einen Teil des Landes erlassen werden soll, den im Planungsgebiet liegenden Planungsverbänden (§ 23) und Gemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme zu übersenden. Für die Abgabe der Stellungnahme ist eine Frist von zwei Monaten einzuräumen. Die Übersendung des Entwurfes an die genannten Stellen hat in einem mit der Beteiligung der öffentlichen Umweltstellen am Umweltprüfungsverfahren nach § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes zu erfolgen.

(3) Enthält der Entwurf eines Raumordnungsprogrammes, das nur für einen Teil des Landes erlassen werden soll, Festlegungen nach § 7 Abs. 2, so haben die Gemeinden den übersandten Entwurf unverzüglich im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht während sechs Wochen aufzulegen. Die Auflegung hat in einem mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltprüfungsverfahren nach § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes zu erfolgen. Die Auflegung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Landesregierung hat die Auflegung bei den Gemeinden überdies im Boten für Tirol und in einem täglich landesweit erscheinenden periodischen Druckwerk zu verlautbaren. Die Kundmachungen und die Verlautbarungen haben die Auflegungsfrist und den Hinweis zu enthalten, dass Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht zusteht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Gemeinden haben die für die Auflegung des Entwurfes erforderlichen Amtsräume zur Verfügung zu stellen, die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde durchzuführen, die schriftlichen Stellungnahmen entgegenzunehmen und diese nach dem Ablauf der Frist für die Abgabe einer Stellungnahme unverzüglich an die Landesregierung weiterzuleiten.

(4) Die Landesregierung hat nach dem Abschluss des Verfahrens nach den Abs. 2 und 3 eine Stellungnahme des Raumordnungsbeirates (§ 18) zum Entwurf des Raumordnungsprogrammes einzuholen. Den Mitgliedern des Raumordnungsbeirates ist auf Verlangen Einsicht in alle den Entwurf des Raumordnungsprogrammes betreffenden Unterlagen einschließlich der eingelangten Stellungnahmen zu gewähren.

(5) Das Verfahren nach den Abs. 2, 3 und 4 ist auf Raumordnungsprogramme nach § 8 Abs. 3 nicht anzuwenden. Solche Raumordnungsprogramme sind den im Abs. 2 erster Satz genannten Stellen sowie den jeweils betroffenen Planungsverbänden und Gemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme zu übersenden. Für die Abgabe der Stellungnahme ist eine Frist von einem Monat einzuräumen.

(6) Die planlichen Darstellungen von Raumordnungsprogrammen sind durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung zu verlautbaren und überdies auf der Internetseite des Landes in einem gegen unbefugte Änderungen geschützten Dateiformat bekannt zu machen.

## **§ 11**

### **Ausnahmen von Raumordnungsprogrammen**

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag einer Gemeinde diese mit schriftlichem Bescheid ermächtigen, ungeachtet einer Festlegung nach § 7 Abs. 2 lit. a oder e in einem Raumordnungsprogramm einzelne davon betroffene Grundflächen als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche nach § 52 oder § 52a zu widmen. Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, wenn

- a) eine solche Widmung zur Verwirklichung eines Vorhabens, das wegen seiner Standortgebundenheit im Gebiet der betreffenden Gemeinde sonst nicht oder nicht zweckmäßig verwirklicht werden könnte, erforderlich ist und

b) an der Verwirklichung des Vorhabens nach lit. a ein öffentliches Interesse besteht, das jenes an der Aufrechterhaltung der Festlegungen des Raumordnungsprogrammes hinsichtlich der betroffenen Grundflächen übersteigt. Eine Ermächtigung zur Widmung von Sonderflächen für UVP-pflichtige Vorhaben nach § 49a und zur Widmung von Sonderflächen in Natura 2000-Gebieten nach § 14 Abs. 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung darf nicht erteilt werden.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 hat die Grundflächen, die als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet werden sollen, und die beabsichtigte Zweckbestimmung zu bezeichnen und die für die Verwirklichung des Vorhabens maßgebenden öffentlichen Interessen darzulegen. Dem Antrag sind weiters allfällige Äußerungen der betroffenen Grundeigentümer anzuschließen.

(3) Vor der Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 sind der betroffene Planungsverband und die betroffene Untergruppe des Raumordnungsbeirates (§ 21) zu hören.

(4) Die Ermächtigung nach Abs. 1 erlischt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft der Ermächtigung eine entsprechende Widmung als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche beschlossen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt hat.

## **§ 12**

### **Raumordnungspläne**

(1) Das Amt der Landesregierung kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen Entscheidungsgrundlagen zu Fragen der räumlichen Entwicklung des Landes oder von Teilen des Landes ausarbeiten, sofern die Erlassung von Raumordnungsprogrammen nicht in Betracht kommt (Raumordnungspläne).

(2) Raumordnungspläne können fachübergreifend (integrale Pläne) oder fachbezogen (sektorale Pläne) erstellt werden. Raumordnungspläne haben die im Hinblick auf die jeweilige Fragestellung bedeutsamen Ziele, Grundsätze, Leitlinien, Strategien oder Maßnahmen einschließlich der Möglichkeiten der Koordination verschiedener raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen aufzuzeigen.

(3) Der Entwurf eines Raumordnungsplanes ist den im § 9 Abs. 2 genannten Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme zu übersenden. Für die Abgabe der Stellungnahme ist eine Frist von einem Monat einzuräumen. Weiters ist eine Stellungnahme des Raumordnungsbeirates zum Entwurf einzuholen. § 9 Abs. 4 zweiter Satz gilt sinngemäß.

## **5. Abschnitt**

### **Regionale Raumordnung**

## **§ 23**

### **Bildung von Planungsverbänden, Förderung**

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung für das gesamte Landesgebiet Gemeindeverbände (Planungsverbände) zur Gewährleistung der Mitwirkung der Gemeinden an der Erfüllung der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung und zur Unterstützung der Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung zu bilden.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Planungsverbände hat nach raumordnerischen Gesichtspunkten, ausgehend von den natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, zu erfolgen.

(3) Das Land Tirol kann als Träger von Privatrechten den Planungsverbänden Zuschüsse zur teilweisen Abdeckung ihres Aufwandes gewähren.

## **§ 24**

### **Aufgaben der Planungsverbände**

(1) Den Planungsverbänden obliegen im übertragenen Wirkungsbereich:

- a) die Mitwirkung an der Erlassung von Raumordnungsprogrammen für das Gebiet oder für Teile des Gebietes des jeweiligen Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände (Regionalprogramme),
- b) die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Raumordnungsplänen für das Gebiet oder für Teile des Gebietes des jeweiligen Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände (Regionalpläne).

(2) Den Planungsverbänden obliegt im eigenen Wirkungsbereich die Unterstützung der beteiligten Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung (§§ 27 ff.). Die Planungsverbände haben nach Maßgabe der ihnen von den beteiligten Gemeinden erteilten Aufträge an der Bestandsaufnahme

sowie unbeschadet der Zuständigkeit des Gemeinderates an der Ausarbeitung der Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung (§ 29) sowie an der Umweltprüfung nach § 65 mitzuwirken.

(3) Den Planungsverbänden obliegt weiters im eigenen Wirkungsbereich die Abgabe von Stellungnahmen in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 130 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung können den Planungsverbänden einzelne weitere Aufgaben, insbesondere auf baurechtlichem Gebiet, übertragen werden.

## **§ 25**

### **Regionalprogramme, Regionalpläne**

(1) Die Planungsverbände haben der Landesregierung Vorschläge für die Erlassung von Regionalprogrammen zu erstatten. Weiters können die Planungsverbände der Landesregierung Vorschläge für die Ausarbeitung von Regionalplänen erstatten. Solche Vorschläge haben zumindest die grundlegenden Planungsziele zu enthalten und anzugeben, ob zur Erreichung dieser Ziele ein Regionalprogramm erlassen oder ein Regionalplan ausgearbeitet werden soll.

(2) Die Landesregierung hat aufgrund der Vorschläge der Planungsverbände zu prüfen, ob ein entsprechendes Regionalprogramm oder ein entsprechender Regionalplan eine den Planungsinteressen des Landes entsprechende geordnete Entwicklung des Planungsgebietes im Sinn der Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung gewährleisten würde. Die Landesregierung kann den Planungsverband gegebenenfalls mit der Ausarbeitung des Entwurfes eines Regionalprogrammes oder Regionalplanes und im Fall der Erlassung eines Regionalprogrammes weiters mit der Durchführung des Verfahrens beauftragen.

(3) Bei Regionalprogrammen oder Regionalplänen, deren Planungsgebiet sich auf das Gebiet mehrerer Planungsverbände erstreckt, haben die betroffenen Planungsverbände einvernehmlich vorzugehen.

(4) Die Abs. 1, 2 und 3 gelten sinngemäß für die Änderung bestehender Regionalprogramme und Regionalpläne.

## **§ 26**

### **Bestandsaufnahmen, Vorarbeiten**

(1) Die Planungsverbände haben die für die überörtliche Raumordnung ihres Gebietes bedeutsamen natürlichen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten und deren voraussehbare Veränderungen zu erheben und in Bestandsaufnahmen festzuhalten. Die Bestandsaufnahmen sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

(2) Für die Berechtigung der Organe der Planungsverbände und ihrer Beauftragten zur Durchführung von Vorarbeiten für die Erarbeitung und Aktualisierung der Bestandsaufnahmen und weiterer Planungsgrundlagen für Regionalprogramme und Regionalpläne sowie für die Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Abs. 2 gilt § 6 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- a) die Entscheidung über Streitigkeiten nach § 6 Abs. 3 zweiter Satz dem Verbandsobmann obliegt,
- b) der Anspruch auf Vergütung nach § 6 Abs. 4 erster Satz gegenüber dem Planungsverband besteht,
- c) die Festsetzung der Vergütung nach § 6 Abs. 4 zweiter Satz der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt.

(3) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Planungsverbänden vorhandene raumrelevante Daten zur Verfügung zu stellen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

## **II. Teil**

### **Örtliche Raumordnung**

#### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 27**

### **Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung**

(1) Die örtliche Raumordnung dient der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde. Sie hat im Einklang mit den Raumordnungsprogrammen und, soweit solche nicht bestehen, unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze der überörtlichen Raumordnung zu erfolgen. Weiters ist auf die örtlichen Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden, insbesondere im Bereich der gemeinsamen Grenzen, Bedacht zu nehmen.



(2) Ziele der örtlichen Raumordnung sind insbesondere:

- a) die Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der Zersiedelung durch die bestmögliche Anordnung und Gliederung der Bebauung, insbesondere des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes, der Sicherung vor Naturgefahren, der verkehrsmäßigen Erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, der Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung, zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sowie der Schaffung sonstiger infrastruktureller Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen und dergleichen,
- b) die Ausweisung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung und für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Wirtschaft entsprechend dem bei einer zweckmäßigen und Boden sparenden Bebauung im jeweiligen Planungszeitraum (§ 31a) gegebenen Bedarf,
- c) die weitestmögliche Vermeidung von Nutzungskonflikten und wechselseitigen Beeinträchtigungen beim Zusammentreffen verschiedener Widmungen, insbesondere auch unter Bedachtnahme auf die Standorte von Betrieben im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. e und die für die Ansiedlung oder Erweiterung solcher Betriebe vorgesehenen Standorte,
- d) die Vorsorge für die bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz insbesondere zur Deckung des Grundbedarfes an Wohnraum und an Flächen für Zwecke der Wirtschaft zu angemessenen Preisen, insbesondere durch Maßnahmen nach § 33,
- e) die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und die Erfordernisse des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes abgestimmte Bebauung unter Berücksichtigung der Möglichkeiten verdichteter Bauformen einschließlich der nachträglichen Verdichtung bestehender Bauformen,
- f) die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete unter Berücksichtigung auch der Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs sowie des Fußgänger- und Radverkehrs,
- g) die Vorsorge für eine ausreichende und einwandfreie Wasser- und Löschwasserversorgung und eine geordnete Abwasserbeseitigung,
- h) die Erhaltung zusammenhängender land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete,
- i) die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile,
- j) die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume,
- k) die Sicherung geeigneter Grundflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfs,
- l) die Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde unter weitestmöglicher Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs auf die Bevölkerung und die Umwelt,
- m) die Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder sowie erhaltenswerter Gebäudegruppen,
- n) die Stärkung und Belebung gewachsener Ortskerne.

## § 28

### Bestandsaufnahme

(1) Die Gemeinde hat die für die örtliche Raumordnung bedeutsamen Gegebenheiten und deren voraussehbare Veränderungen zu erheben und in einer Bestandsaufnahme festzuhalten. Dabei sind der Gemeinde zur Verfügung stehende Erhebungen in anderen Bereichen, wie beispielsweise Erhebungen im Zusammenhang mit der Erstellung, Entwicklung und Anpassung des örtlichen Tourismusleitbildes und der Dorferneuerung, so weit wie möglich heranzuziehen. Die Bestandsaufnahme ist regelmäßig auf den aktuellen Stand zu bringen.

(2) Die Bestandsaufnahme hat jedenfalls die Gebiete und Grundflächen, die durch Lawinen, Hochwasser, Wildbäche, Steinschlag, Erdbeben und andere Naturgefahren gefährdet sind, sowie das Ausmaß der Gefährdung zu umfassen. Die Gefahrensituation ist so weit wie möglich aufgrund bestehender Gefahrenzonenpläne zu erheben. Im Fall einer Gefährdung durch Hochwasser sind weiters die erforderlichen Hochwasserrückhalteräume zu erheben.

(3) In der Bestandsaufnahme sind weiters die als Bauland gewidmeten unbebauten Grundflächen sowie jene ungenutzten Gebäude, die für eine spätere Verwendung zu Wohnzwecken oder zu geschäftlichen oder betrieblichen Zwecken in Betracht kommen, zu erheben. In der Bestandsaufnahme sind ferner allfällige für eine Baulandumlegung (§ 75) in Betracht kommende Gebiete zu erheben.

(4) Für jene Gebiete, die aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage für die Widmung als Bauland in Betracht kommen, hat die Bestandsaufnahme jedenfalls zu umfassen:

- a) die bestehenden überörtlichen Anlagen sowie jene überörtlichen Anlagen, für die rechtsverbindliche Planungen bestehen, einschließlich allfälliger Schutz- oder Sicherheitsbereiche; überörtliche Anlagen

sind insbesondere Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnanlagen, Flugplätze, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen von überörtlicher Bedeutung, Abfallbehandlungsanlagen und Deponien, Abwasserreinigungsanlagen, Bergbauanlagen, militärische Anlagen,

- b) die Gebiete, Grundflächen und Objekte, für die gesetzliche Nutzungsbeschränkungen bestehen, wie öffentliche Gewässer, Wasserschutz- und Wasserschongebiete, Überschwemmungsgebiete, unter besonderem Naturschutz stehende Gebiete, Naturdenkmäler, denkmalgeschützte Objekte, militärische Sperrgebiete und dergleichen,
- c) die Gebäude und sonstigen Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen,
- d) die Gebiete und Grundflächen, für die in Raumordnungsprogrammen bestimmte Maßnahmen festgelegt sind,
- e) die Gebiete mit erhaltenswerten Orts- und Straßenbildern sowie erhaltenswerten Gebäudegruppen,
- f) die Gebiete mit einem überwiegend sanierungsbedürftigen Baubestand.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Umfang der Bestandsaufnahme zu erlassen.

## **§ 29**

### **Planungsinstrumente**

(1) Jede Gemeinde hat durch Verordnung ein örtliches Raumordnungskonzept, einen Flächenwidmungsplan sowie nach Maßgabe des § 54 Bebauungspläne zu erlassen. Die Stadt Innsbruck kann das örtliche Raumordnungskonzept auch in Form von Teilkonzepten für einzelne Stadtteile und den Flächenwidmungsplan in Form von Teilplänen für größere funktional zusammenhängende Gebiete erlassen.

(2) Das örtliche Raumordnungskonzept besteht aus textlichen Festlegungen sowie aus Karten und Plänen samt Planzeichenerläuterung. Der Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne bestehen aus Plänen samt Planzeichenerläuterung und aus ergänzenden textlichen Festlegungen. Dem örtlichen Raumordnungskonzept, dem Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplänen sind Erläuterungen anzuschließen, die eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen zu enthalten haben.

(3) Die örtlichen Raumordnungskonzepte, die Flächenwidmungspläne und die Bebauungspläne sind in digitaler Form zu erstellen. Die Flächenwidmungspläne sind weiters auf der Grundlage digitaler Daten zu beschließen und elektronisch kundzumachen. Die digitalen Daten müssen ein Format aufweisen, das die Aufwärtskompatibilität gewährleistet, und in einem zuverlässigen Prozess erzeugt werden. Digitale Daten, denen ein Beschluss des Gemeinderates zugrunde liegt, dürfen nicht mehr geändert und gelöscht werden.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erstellung, die digitalen Formate, die Form und den Maßstab der örtlichen Raumordnungskonzepte, der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne zu erlassen. Dabei sind insbesondere die zu verwendenden Pläne und Daten sowie die darin zu verwendenden Planzeichen und Bezeichnungen zu regeln. Die Verpflichtungen aus den Durchführungsbestimmungen nach Art. 4 Abs. 7, Art. 7 Abs. 1, Art. 16, Art. 17 Abs. 8 und Art. 21 Abs. 4 der INSPIRE-Richtlinie 2007/2/EG sind zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Flächenwidmungspläne ist weiters die von der Landesregierung zur Verfügung zu stellende EDV-Anwendung einschließlich des Zuganges, der Schnittstellen, der Übermittlungsvorgänge und der Mindestanforderungen an die Datensicherheit zu regeln.

## **2. Abschnitt**

### **Örtliches Raumordnungskonzept**

## **§ 31**

### **Inhalt**

(1) Im örtlichen Raumordnungskonzept sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Daten der Baulandbilanz grundsätzliche Festlegungen über die geordnete räumliche Entwicklung der Gemeinde im Sinn der Ziele der örtlichen Raumordnung zu treffen. Das örtliche Raumordnungskonzept ist auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren auszurichten. Im örtlichen Raumordnungskonzept sind jedenfalls festzulegen:

- a) die Gebiete und Grundflächen, die insbesondere im Interesse der Ziele der örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 lit. h, i und j von einer diesen Zielen widersprechenden Bebauung oder von jeglicher Bebauung mit Ausnahme der nach § 41 Abs. 2 und § 42 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen freizuhalten sind,
- b) die angestrebte Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung in der Gemeinde unter Bedachtnahme auf den vorhandenen Siedlungsraum,
- c) die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftszweige und Betriebsformen mit erheblichen Auswirkungen auf die sonstige Entwicklung der

- Gemeinde, insbesondere der Tourismuswirtschaft sowie der Großformen von Handel, Gewerbe und Industrie,
- d) das Höchstausmaß jener Grundflächen, die im Hinblick auf die Festlegung nach lit. b zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes als Bauland oder als Vorbehaltsflächen nach § 52a gewidmet werden dürfen, sowie die Grundflächen, die zu diesem Zweck entsprechend gewidmet werden dürfen, und die zeitliche Abfolge der Widmung dieser Grundflächen,
  - e) das Höchstausmaß jener Grundflächen, die im Hinblick auf die Festlegung nach lit. c für Zwecke der Wirtschaft als Bauland gewidmet werden dürfen, sowie die Grundflächen, die zu diesem Zweck als Bauland gewidmet werden dürfen, und die zeitliche Abfolge der Widmung dieser Grundflächen als Bauland,
  - f) im Fall, dass das Ausmaß des bereits gewidmeten Baulandes im Widerspruch zu einer Festlegung nach lit. d oder e über die zeitliche Abfolge der Widmung des Baulandes steht, jene noch unbebauten, als Bauland gewidmeten Grundflächen, die für eine Bebauung innerhalb des Planungszeitraumes grundsätzlich in Betracht kommen, die jedoch erst bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen bebaut werden dürfen,
  - g) die Grundzüge der Gliederung des Baulandes, insbesondere hinsichtlich der Intensität und Dichte der Bebauung und der Erhaltung von unbebauten Flächen im Bereich des Baulandes,
  - h) die erforderlichen Verkehrsflächen und ihre großräumige Führung,
  - i) die erforderlichen Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung und zur Abwasserbeseitigung,
  - j) die erforderlichen Bildungseinrichtungen sowie sozialen, kulturellen und sportlichen Einrichtungen,
  - k) die Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Sanierung von Gebieten nach § 28 Abs. 4 lit. e und f.

### § 31a

#### Fortschreibung

(1) Das örtliche Raumordnungskonzept ist jeweils auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat jeweils für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen. Die Stadt Innsbruck kann das örtliche Raumordnungskonzept jeweils gesondert für einzelne Stadtteile fortzuschreiben.

(2) Die Gemeinde hat spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen (weitere) Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Die Gemeinde hat weiters jeweils innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan neu zu erlassen oder den bestehenden Flächenwidmungsplan zu ändern, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zu den Zielen der örtlichen Raumordnung nach diesem Gesetz und zu den Festlegungen des fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich ist. Dabei sind insbesondere jene unbebauten Grundflächen, für die im örtlichen Raumordnungskonzept eine Festlegung nach § 31 Abs. 1 lit. f besteht, im Sinn des § 35 Abs. 2 erster Satz zu kennzeichnen.

(3) Kommt die Gemeinde ihrer Verpflichtung nach Abs. 2 erster oder zweiter Satz nicht nach oder wurde der (weitere) Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. der Neuerlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt, so dürfen außer in den Fällen des § 36 Abs. 1 lit. c und d keine weiteren Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet werden. Davon ausgenommen sind Änderungen des Flächenwidmungsplanes, die zur Schaffung eines für ein bestimmtes Bauvorhaben ausreichend großen Bauplatzes erforderlich sind, sofern die betreffende Grundfläche großteils bereits als Bauland, als Sonderfläche oder als Vorbehaltsfläche gewidmet ist.

(4) In der Stadt Innsbruck gelten die Beschränkungen nach Abs. 3 nicht für jene Stadtteile, hinsichtlich der sie den Verpflichtungen nach Abs. 2 erster und zweiter Satz entsprochen hat.

## **Beschluss der Tiroler Landesregierung vom**

**03.06.2014:**

**(U-20145NNB0012 und U-20145NNB0013)**

- 1. Populationsgenetische Untersuchungen an der Deutschen Tamariske (*Myricaria germanica*)**
- 2. Natura 2000-Vertragsverletzungsverfahren 2013/4077 Externe Unterstützung**

## **A n t r a g**

Die Abteilung Umweltschutz wird ermächtigt:

1. Herrn Prof. Dr. Scheidegger, Biodiversity and Conservation Biology, Swiss Federal Institute for Forest, Snow and Landscape Research, WSL, Zürcherstraße 111, CH-8903 Birmensdorf, Schweiz, mit der Durchführung von populationsgenetischen Untersuchungen an der Deutschen Tamariske (*Myricaria germanica*) am Lech, an den Gewässern Isel, Tauernbach, Kaiserbach und Schwarzach in Osttirol und an der Drau in Kärnten zur Klärung konkreter Fragestellungen zu beauftragen.  
Die Kosten betragen laut Angebot vom 25.03.2014 inkl. MWSt. 53.161.- CHF, das sind 43.533.- Euro (Umrechnungskurs 1 Euro = 1,22115 CHF vom 13.5.2014), sie sind im Budget gedeckt (1-520208-7280000).
2. Herrn Dipl. Ing. Klaus Michor, Büro REVITAL - Integrative Naturraumplanung GmbH, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, Österreich mit der Erstellung eines Prüfschemas zur fachlichen Prüfung des Nachnominierungsbedarfes von Natura 2000 Gebieten einschließlich der Unterstützung bei Kommunikation und Information (Runde Tische, Information von Stakeholdern, Eigentümern...) aus Anlass des Natura 2000-Vertragsverletzungsverfahrens 2013/4077 zu beauftragen. Die Kosten betragen 80.000.- Euro in den Jahren 2014 und 2015; sie sind im Budget gedeckt (1-520208-7280 000 - hinsichtlich der Kosten im Jahr 2015 vorbehaltlich der Genehmigung des Voranschlages durch den Landtag).

## **B e g r ü n d u n g**

### **Zu 1)**

Wesentliche, aktuelle Fragen im Hinblick auf die umfassende Beurteilung von Kraftwerksprojekten an Bächen mit Tamariskenbeständen und in Zusammenhang mit der Thematik Natura 2000 können auf Basis moderner genetischer Methoden beantwortet werden. Die Deutsche Tamariske ist die charakteristische Art des FFH-Lebensraumtyps 3230 (Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria germanica*) und kommt außerhalb dieses Lebensraumtyps nicht in höheren Populationsdichten vor. Die genetische Untersuchung anderer Pflanzen ist nicht vorgesehen.

Auf dieser Basis ist es möglich, konkrete Fragen zu populationsgenetischen Zusammenhängen, die bisher auf fachlichen Einschätzungen beruhen, fundiert zu beantworten. Die Funktionsweise und Voraussetzungen einer langfristigen Erhaltung der Tamariskenpopulation sowie die Repräsentativität der Tamariskenbestände an unterschiedlichen Gewässern (Metapopulationsmodell) können so er- und geklärt werden.

Wesentliche Fragestellungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren, wie z.B. die räumliche Abgrenzung lokaler Tamariskenpopulationen, die Reichweite von Beeinträchtigungen oder der Beeinträchtigungsgrad einer lokalen Population, können beantwortet und eingestuft werden.

Konkret kann durch die genetische Untersuchung die Ausdehnung der jeweiligen lokalen Population eingegrenzt werden, etwa zur Beantwortung der Frage, ob die Tamariskenbestände am Kaiserbach oberhalb der Schluchtstrecke als eigenständige Population oder lediglich als Teil der gesamten Population am Isel-System zu sehen sind. Auswirkungen eines Kraftwerkes auf die lokale Population wären grundsätzlich unterschiedlich zu bewerten, je nachdem, ob eine vollständige Population oder nur ein kleiner Teil davon betroffen ist.

Darüberhinaus stellen die populationsgenetischen Untersuchungen eine wertvolle Grundlagenarbeit für den auszuarbeitenden Managementplan eines etwaigen zukünftigen Natura 2000-Gebietes dar. Entsprechend der aktuellen Literatur und internen Recherchen hat sich für die Abt. Umweltschutz das genannte Institut unter der Federführung von Prof. Dr. Scheidegger als geeigneter Auftragnehmer mit entsprechender Kompetenz und hohem Erfahrungswert ergeben. Nach einem angebrachten, zeitlichen Abstand zur Auswertung der Fragestellungen (nach Vereinbarung, frühestens nach einem Jahr) ist eine Publikation der Arbeit seitens des Auftragnehmers vorgesehen, sodass sich die Kosten aufgrund von Eigenleistungen, die vom Auftragnehmer erbracht werden, von 64.301 CHF um ca. 11.140 CHF auf 53.161 CHF reduzieren.

## **Zu 2)**

Mit dem Mahnschreiben, das im Mai 2013 von der Europäischen Kommission, DG Env (kurz EK) gegen Österreich eingebracht worden ist, wurde das Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4077 – Nachmeldung von FFH Gebieten eingeleitet. Darin zählt die EK eine Reihe von ca. 400 Gebieten auf, die ihrer Meinung nach in Österreich als zusätzliche Natura 2000 Gebiete vorgeschlagen werden müssen.

Ein Nachnominierungsbedarf wird von der EK prinzipiell für alle 400 Örtlichkeiten von Lebensraumtypen und Arten gesehen. Auch für Tirol wird eine Reihe von ca. 35 Gebieten aufgezählt. Derzeit hat Österreich 219 Natura 2000-Gebiete gemeldet. Dies entspricht ca. 15% der Landesfläche. Die Antwort zum Mahnschreiben war in einem, unter den Bundesländern (kurz BL) abgestimmten Prozess umfassend diskutiert und abgestimmt worden und haben sich die einzelnen Naturschutzabteilungen der Länder mit jedem einzelnen Lebensraum und/oder jeder einzelnen Art schriftlich in ihrer Stellungnahme an die EK befasst. Das Bundeskanzleramt übernahm dabei die Prozessleitung. In weiterer Folge hat man sich darauf geeinigt, dass jedes Bundesland die Notwendigkeiten auf seiner Landesfläche selbständig erledigt. Dies war auch in einer beamteten und einer politischen Konferenz der Naturschutzabteilungen und politischen Ressorts der Bundesländer mit Beteiligung des zuständigen Herrn Bundesminister in einer Konferenz Ende Jänner 2013 (**Anmerkung:** 2014?) in Innsbruck beschlossen worden.

Die EK erkannte die Kooperationsbereitschaft der BL und sprach sich für einen weiteren fachlichen Dialog aus. Die EK geht aber davon aus, dass unmittelbar nach der fachlichen Beurteilung der Daten eine Nominierung der geforderten Gebiete erfolgt. Die EK ist der Ansicht, dass die von den BL geforderte Abstimmung mit den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten auch innerhalb dieses kurzen Zeitraumes vorzunehmen sei.

Weitere Forderungen der EK sind 2 Bewertungsseminare am Ende der Jahre 2014 und 2015 sowie 2 Zwischenberichte Mitte 2014 und Mitte 2015. Die Nachnominierung der Natura 2000-Gebiete solle im Rahmen des Rolling Procedure (Meldung September jeden Jahres) erfolgen.

Insgesamt ist die EK der Meinung, die geforderten Gebiete oder Örtlichkeiten seien bis Ende des Jahres 2015 nach zu nominieren.

Tirol (und auch die anderen BL) stehen somit vor der weiteren Aufgabe der Auswahl und Nominierung von weiteren Gebieten der Gesamtliste. Dabei müssen die von der EK eingebrachten Daten überprüft und auf ihre Wertigkeit beurteilt werden. Weiteres müssen aus den gezogenen Schlussfolgerungen Gebietsabgrenzungen erstellt und diskutiert werden.

Die oben dargestellten Aufgaben übersteigen die personellen und zeitlichen Möglichkeiten der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung deutlich. Deshalb bedient sich die Abteilung eines Fachbüros, das nach genauen Vorgaben und nach Erstellung eines Ausweisungsschemas diese Aufgaben unter Federführung der Abteilung Umweltschutz übernimmt. Sofern sich die fachliche Notwendigkeit bestätigt, muss in weiterer Folge daran gearbeitet werden, bereits im Jahr 2014 Gebietsvorschläge mit den Grundeigentümern und Nutzern zu diskutieren und Gebietsnominierungen nach Möglichkeit auch in diesem Jahr 2014 vorzunehmen. Dabei werden naturgemäß solche Gebiete vorrangig diskutiert, deren Erkenntnisstand bereits gegeben ist bzw. unmittelbar bevorsteht. Gleichzeitig wird aber darauf hingewiesen, dass eine Diskussion mit Grundeigentümern und Nutzern erfahrungsgemäß nicht in allen Fällen zu einem schnellen Ergebnis führen wird. Diese Diskussionen sind wichtiger Bestandteil der Vorgangsweise zur möglichen Ausweisung von weiteren Natura 2000-Gebieten.

Dieselben Aufgaben haben alle anderen Bundesländer ebenfalls zu erledigen.

Die Länder gehen davon aus, in dem von den BL vorgeschlagenen bilateralen Abstimmungsprozess gemeinsam mit der EK Lösungsvorschläge zu finden, die umsetzbar sind. Damit soll das Vertragsverletzungsverfahren, das die EK derzeit nicht aktiv weiter bearbeitet, umgangen werden.

## Managementplanungen für Natura 2000 in Österreich:

(Zitate weitestgehend aus der gleichnamigen Publikation von Ellmayer, Knoll, Pröbstl & Suske/ Wien, im Jahre 2005).

**Naturschutz fällt in Österreich gemäß den Bestimmungen** der Bundesverfassung bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung in den Kompetenzbereich der neun Bundesländer (Art. 15 Bundes-Verfassungsgesetz). Es bestehen daher **neun Landes-Naturschutzgesetze** und **kein Naturschutz- oder Naturschutzrahmengesetz des Bundes**. Gleiches gilt auch für die **Jagd**, die **Fischerei** und die **Raumordnung**.

Die **Naturschutzverwaltung ist in Österreich zweigliedrig organisiert**: Die Ämter der Landesregierungen mit den jeweils **für Naturschutz zuständigen Abteilungen** stellen die **Organe der Landesverwaltung** dar. Diesen untergeordnet sind die Bezirksverwaltungsbehörden (Magistrate der Statutarstädte oder Bezirkshauptmannschaften), welche die **Naturschutzbehörde erster Instanz** bilden.

In den **Kompetenzbereich der Landesregierungen** fällt die **Umsetzung der EU-Naturschutzrichtlinien**, wie z. B. die Nominierung und Ausweisung von Natura 2000-Gebieten (gegenüber dem Nationalstaat) und die Erhaltung ihres ökologischen Wertes.

### **Gesetzliche Implementierung der EU-Naturschutzrichtlinien:**

**Die beiden Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union**, die Vogelschutz- und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie **wurden in Österreich in erster Linie durch Novellierungen der neun Landes-Naturschutzgesetze in die nationale Rechtsordnung implementiert**. Darüber hinaus entstand auch ein legislativer Angleichungsbedarf in anderen Länderkompetenzen, wie etwa in den Bereichen Jagd, Fischerei und Raumordnung.

Alle neun Naturschutzgesetze kennen nunmehr für die Ausweisung von „Besonderen Schutzgebieten“ (BSG) eine **neue Schutzgebietskategorie**, welche **in acht Naturschutzgesetzen als „Europaschutzgebiet“ bezeichnet** werden. Das **Tiroler Naturschutzgesetz (NSchG) 2005** weicht davon durch die **Einführung einer Schutzgebietskategorie mit dem Namen „Natura 2000-Gebiet“** ab.

Über die Ausarbeitung bzw. Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen werden in den meisten Naturschutzgesetzen keine, über die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie hinausgehenden Festlegungen getroffen (**Anmerkung: nur in Tirol ist im Zuge einer Novellierung geplant, z.B. keine oberirdischen Kraftwerksanlagen in Natura 2000-Gebieten mehr zuzulassen, obwohl dies europarechtlich durchaus möglich wäre und z.B. in Deutschland schon mehrfach möglich gewesen ist...!**). In der Mehrzahl der Fälle wird die **Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen** bzw. die **Erstellung von Management- oder Pflegeplänen** als **„Kann-Bestimmung“** für die **Europaschutzgebiete** vorgesehen. **In den Naturschutzgesetzen von Kärnten und Tirol** sind die allfällig nötigen Erhaltungsmaßnahmen **in die Schutzgebietsverordnungen aufzunehmen...**

### **Managementplanungen in den Bundesländern:**

Obwohl in den Bundesländern mit Ausnahme des Burgenlandes keine gesetzlichen Verpflichtungen zur Erstellung von Managementplänen in Natura-2000-Gebieten bestehen, wurden bereits in allen österreichischen Bundesländern derartige Planungsprozesse gestartet. Auch wenn hinsichtlich der notwendigen Bestandteile und der Eindringtiefen solcher Pläne in Österreich nur teilweise Konsens besteht, können folgende **Mindeststandards** formuliert werden (Ellmayer 2002):

- **Erfassung und flächige Abgrenzung der Schutzgüter;**
- **Bewertung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter;**
- **Formulierung von Erhaltungszielen;**
- **Vorschläge zu Erhaltungsmaßnahmen und**
- **Überlegungen zum Monitoring der Gebiete.**

Nicht alle Managementpläne erfüllen diese Anforderungen: Häufig werden die Formulierung von Erhaltungszielen und das Gebietsmonitoring in den Plänen vernachlässigt bzw. überhaupt ignoriert.

Andererseits integrieren manche Bundesländer über die Mindestbestandteile hinaus auch **Überlegungen zur Finanzierung der Erhaltungsmaßnahmen** sowie **Grundlagen für die Beurteilung von Eingriffen in ihre Managementpläne**. Letzteres wird z.B. in den Bundesländern Nieder- und Oberösterreich durch so genannte Projekt- oder Weißbücher realisiert: In diesen werden für ein Natura 2000-Gebiet typische bzw. häufig umgesetzte Maßnahmen bzw. Projekte mit einer groben **Voreinschätzung hinsichtlich ihres Beeinträchtigungspotenzials für die Schutzgüter** aufgelistet. Die Projektbücher sollen den, in bzw. um ein Natura 2000-Gebiet lebenden oder wirtschaftenden Personen oder Betrieben, Informationen über mögliche Konflikte mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 bieten.

### **Österreichweite Richtlinien zur Erarbeitung von Managementplänen:**

Seit die Ausarbeitung von Erhaltungsmaßnahmen für Natura 2000-Gebiete in Österreich thematisiert wird, gibt es auch **Anläufe, gemeinsame Standards für Managementpläne** zu entwickeln. Mit diesen Arbeiten blieben jedoch die wesentlichen methodischen Fragen (z. B. fachliche Richtlinien für die Abgrenzung von Lebensraum- und Habitatpolygonen, Bewertung des Erhaltungszustandes, Ausarbeitung von Erhaltungszielen, Datenverwaltung u. a.) weiterhin offen: **Diese Fragen wurden oder werden großteils in Einzelprojekten bearbeitet.**

**Eine wichtige Grundlage für die Erfassung der Schutzgüter eines Gebietes stellt die klare Definition und inhaltliche Abgrenzung dieser Schutzgüter und die Referenzierung zum national gebräuchlichen Klassifikationssystem der Vegetation dar.**

### **Erfassung und Abgrenzung der Schutzgüter:**

Die **flächige Erfassung der Schutzgüter durch die Abgrenzung von Polygonen** stellt die **grundlegende Voraussetzung für einen Managementplan** dar. In der Regel

findet diese Erfassung auf der Basis von Luftbildern im Maßstab 1:10.000 oder genauer statt. Die Abgrenzung von Lebensraumtypen erfolgt überwiegend im Zuge von Freilanderhebungen unter Einbeziehung von vorhandenen Daten (etwa Informationen aus Biotopkartierungen) und unter Nutzung von Luftbildinformationen (Ellmauer 2004). **(Anmerkung: In der Iselregion liegt nunmehr erstmals eine parzellenscharfe Erhebung [in den Maßstäben 1:50.000 bzw. 1:10.000] und Bewertung des FFH-Lebensraumtyps 3230 durch die, vom Planungsverband 34 in Auftrag gegebene Gesamtstudie [in den Maßstäben 1:10.000 bzw. sogar 1:5.000] vor. Noch detailliertere Einmessungsunterlagen sollen beauftragt werden).**

Weniger einheitlich wird bei der Abgrenzung der Habitate von Tier- und Pflanzenarten bzw. der Vogelarten vorgegangen: Die Erfassung der Habitate von Arten in den Natura 2000-Gebieten Niederösterreichs erfolgt z.B. ausschließlich auf der Grundlage von vorhandenen Vorkommensdaten. Diese bilden einerseits gemeinsam mit Attributdaten wie Landbedeckungsdaten, geomorphologischen Informationen oder Klimadaten die Grundlage für die Modellierung der potenziellen Verbreitung der Arten und andererseits die Anhaltspunkte für die Abgrenzung von Habitatpolygonen an Hand von Luftbild-Informationen. In anderen Bundesländern werden die Vorkommen der Arten unter Nutzung von vorhandenen Daten bei Bedarf durch spezifische Kartierungen erfasst. Die **Abgrenzung der Arthabitate wird in manchen Managementplänen flächenscharf vorgenommen.**

#### **Bewertung der Schutzgüter:**

Für die **Planung von Maßnahmen in einem Natura 2000-Gebiet** sind **Bewertungen des Zustandes und des Wertes der Schutzgüter von zentraler Bedeutung.** Mit der Österreichweiten Studie zur Bewertung des Erhaltungszustandes (Ellmauer 2005) liegt mittlerweile eine Grundlage vor, welche einen Ist-Soll-Vergleich des Erhaltungszustandes ermöglicht, auf dem Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen aufgebaut werden können.

Eine **Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Schutzgüter** in den Gebieten stellt demgegenüber eine **wesentliche Grundlage für die Prioritätensetzung und für die Beurteilung von Eingriffen in den Gebieten** dar. Eine solche Bewertung wurde z.B. im Zuge der Erfassung der Natura 2000-Gebiete Niederösterreichs durchgeführt. **Als Kriterien für die Bewertung** wurden dabei die **Seltenheit bzw. Häufigkeit eines Schutzobjektes** und die **Repräsentativität bzw. Qualität des konkreten Vorkommens** herangezogen. Mit diesen Kriterien wurde ein **Sachverständigenurteil** hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bedeutung des Objektes **in einer vierteiligen Skala** (regionale, landesweite, nationale, europäische Bedeutung) abgegeben.

#### **Formulierung von Erhaltungszielen:**

In Niederösterreich wurden Erhaltungsziele auch in einer ersten Fassung in eigenständigen Projekten für alle Natura 2000-Gebiete formuliert. Im niederösterreichischen Projekt wurde dabei auch eine **Methodik zur Reihung der Erhaltungsziele** entwickelt, welche **zum Teil auch in anderen Bundesländern** Berücksichtigung findet. Die **Reihung der Erhaltungsziele in höchstrangige, hochrangige und sonstige Erhaltungsziele** wird unter Zuhilfenahme von naturschutzfachlichen Kriterien vorgenommen.



**Bei der Formulierung von Erhaltungszielen gibt es in den österreichischen Managementplänen große Unterschiede:** Differenzen bestehen besonders im räumlichen Bezug der Zielformulierung. Keiner, der dem Erstautor (Ellmauer) vorliegenden Pläne, baut ein vollständiges hierarchisches Zielgebäude auf, welches von den konkreten Vorkommen über die Summe der Flächen eines Schutzgutes bis zur Zielformulierung für das ganze Natura 2000-Gebiet reicht:

Praktisch alle Naturschutzgesetze der Länder (mit Ausnahme Vorarlbergs) sehen mit der Verordnung der Europaschutz- bzw. Natura 2000-Gebiete auch die Veröffentlichung von Erhaltungszielen (meist als Schutzzweck bezeichnet) vor. In den bisher veröffentlichten Europaschutzgebiets-Verordnungen werden diese Schutzziele überwiegend sehr allgemein gefasst.

**In dieser Form sind die Erhaltungsziele, z. B. für Verträglichkeitsprüfungen nach Artikel 6 FFH-RL (in Österreich als „Naturverträglichkeitsprüfung“ oder NVP bezeichnet) wenig dienlich.**

### **Öffentlichkeitsbeteiligung:**

**Im Laufe des Auswahlprozesses der Natura 2000-Gebiete kam es in vielen Bundesländern zu mehr oder weniger schwerwiegenden Konflikten mit Grundeigentümern und Landnutzungsberechtigten. Ein Grund dafür lag in der Vorgabe durch die Naturschutz-Richtlinien, die Gebiete nach rein fachlichen Kriterien vorzuschlagen, ohne Berücksichtigung von wirtschaftlichen Interessen. Ein weiterer Grund bestand darin, dass – anders als in der bisher gepflogenen Rechtstradition - bei der bereits mit Bindungswirkungen verbundenen Auswahl von vorgeschlagenen Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung keine Einspruchsmöglichkeit für die Grundeigentümer bestand. Mit dem derart in der Öffentlichkeit entstandenen, überwiegend negativen Image von Natura 2000, ist die Planung und Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen eine besondere Herausforderung: Die Erwartungen der Bevölkerung in die Einbeziehung bei der Erstellung der Managementpläne sind besonders hoch.**

Dementsprechend wird seitens der, die Managementpläne beauftragenden Landesregierungen, auf eine **Einbindung der Bevölkerung (Anmerkung: in Tirol z. B. der Gemeinden und Planungsverbände, vertreten durch die Bürgermeister, der Land- und Forstwirtschaft oder der Wirtschaftstreibenden, in Person deren gesetzlicher Interessensvertretungen)** großer Wert gelegt. Diese erfolgt in der Regel über Informationsveranstaltungen, Broschüren und Gesprächsrunden (**Anmerkung: wie z.B. derzeit auch in Osttirol**). **In manchen Gebieten sind jedoch die Konflikte derart massiv, dass auch Mediationsverfahren durchgeführt werden müssen...**

### **Finanzierung:**

Im Zusammenhang mit der Finanzierung von Natura 2000-Maßnahmen etabliert sich in allen österreichischen Bundesländern die Linie, dass **Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen vorrangig mit den Instrumentarien des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt** werden sollen. Zu diesem Zweck wurden z.B. für die Programmperiode 2007 - 2013 naturschutzbezogene Maßnahmen im

österreichischen Agri-Umweltprogramm (Art. 37 der Verordnung zur Ländlichen Entwicklung) auf Natura 2000 adaptiert und deutlich ausgebaut.

Das Interesse der Landwirte für freiwillige Naturschutzmaßnahmen war bisher unterschiedlich: In gut betreuten Natura 2000-Gebieten (z. B. Kärnten, Salzburg, Tirol) wurden z.B. im Jahr 2003 bis zu 50 % aller landwirtschaftlich geprägten Schutzobjekte von Landwirten unter Vertrag genommen.

In einer Kostenabschätzung aus dem Jahr 2003 haben z.B. die Bundesländer für landwirtschaftliche Flächen in Natura 2000-Gebieten eine jährlich notwendige Gesamtsumme von 95 Mio. Euro angegeben. Diese Summe drückt nicht den Mehraufwand aus, sondern bezieht auch bestehende Zahlungen mit ein, die z. B. in Österreich durch horizontal wirkende Maßnahmen des Agri-Umweltprogramms (z. B. die Mahd steiler Hangwiesen) bereits umgesetzt worden sind.

Die **starke Fokussierung der Umsetzung auf den freiwilligen Vertragsnaturschutz** eröffnet natürlich die Frage, wie vorgegangen wird, wenn die Maßnahmen nicht angenommen werden und deshalb **Umsetzungsdefizite in den Natura 2000-Gebieten** entstehen: Darauf gibt es in keinem Bundesland bis dato wirklich befriedigende Antworten...

Der starke Ausbau des Vertragsnaturschutzsystems hat zur natürlichen Konsequenz, dass Maßnahmen oder Einschränkungen auf landwirtschaftlichen Flächen wenig bis gar nicht über den Weg gesetzlicher Regelungen umgesetzt werden.

Keine wesentlichen Unterschiede gibt es bei der Herangehensweise auf forstwirtschaftlichen Flächen. Auch hier sollen freiwillige Naturschutzinstrumentarien überwiegen, wenngleich man in diesem Förderbereich zum Unterschied zur Landwirtschaft nicht auf etablierte Finanzierungsschienen zurückgreifen kann. Sinnvolle, umfassende waldbauliche Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten wurden deshalb meist über LIFE Natur umgesetzt.

#### **Datenmanagement:**

Für die **Speicherung und Verwaltung** der, im Zuge der Erstellung von Managementplänen **gewonnenen Daten**, eignen sich in erster Linie **Datenbanksysteme**. In Verbindung mit einem **Geographischen Informationssystem** können so **flächenbezogene Daten über die Schutzgüter und ihres Zustandes evident gehalten** werden. Ein wesentliches Kriterium für den Wert der Datenbank ist die Pflege der Dateneinträge durch die laufende Einarbeitung von Änderungen in den Flächen, etwa durch die Umsetzung von Managementmaßnahmen, oder auch durch die Bewilligungen von Eingriffen. Ist diese Datenpflege gewährleistet und sind die Änderungen von Flächendaten im Datenbanksystem auch nachvollziehbar, dann kann das Datenbanksystem das **zentrale Werkzeug für die Gebietsadministration** (insbesondere die Beurteilung von Eingriffen nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL) und das **Gebietsmonitoring** (Art. 17 FFH-RL) bilden. **Ein Datenbanksystem, welches diesen Anforderungen gerecht werden soll, wurde im Bundesland Niederösterreich entwickelt, welches in weiterer Folge auch vom Bundesland Burgenland übernommen und weiterentwickelt wurde.** Diese Datenbank enthält neben Angaben zu notwendigen Geodaten (Verwaltungsgrenzen, Schutzgebietsstatus, Grundstücksgrenzen usw.) auch Informationen zu Erhaltungszustand, Zielen und Managementmaßnahmen im jeweiligen Gebiet. Auch **aktuelle Daten zum Vertragsnaturschutz** (z. B. Akzeptanzen, Zielerreichung) sind geplant.

Ein **Datenbanksystem für die Erstellung und Verwaltung der Managementpläne** wurde im Bundesland Kärnten z.B. im Rahmen eines IPAM-Projektes erstellt (laut Mitteilung von der eb&p Umweltbüro GmbH Klagenfurt, Gregory Egger). In diesem System werden die allgemeinen Informationen zu den Schutzgütern und die gebietsspezifischen Daten verwaltet und können jederzeit in Form eines aktualisierten Managementplan-Dokumentes herausgespielt werden.

## **Konkrete Beispiele von Managementplanungsprozessen:**

In Niederösterreich liegt eine **Abgrenzung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten in Natura 2000-Gebieten** vor. Parallel zum Prozess der Kartierung, Abgrenzung, Nominierung und Verordnung der Schutzgebiete wurde seitens der Niederösterreichischen Landesregierung ein Prozess zum Management der Gebiete gestartet. Dabei wurden für alle FFH-Gebiete so genannte Gebietsmappen erstellt, die als Vorstufe für die Managementpläne dienen. Die **Bearbeitung erfolgt durch externe Büros aus den Fachbereichen Ökologie und Landschaftsplanung** und hatte die Formulierung von Erhaltungszielen sowie von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die Schutzobjekte eines ganzen Natura 2000-Gebietes zum Ziel.

Durch eine **regionale Sichtweise** können **Synergien mit dem regionalen Tourismus** oder **Maßnahmen der Infrastrukturplanung und Gemeindeentwicklung** besser harmonisiert werden. Darüber hinaus können **Zielkonflikte zwischen Schutzgebieten** (überlappende FFH- und Vogelschutzgebiete) **und innerhalb von Schutzgebieten besser gelöst** werden. Zuletzt dient die **regionale Vorgangsweise** einer **zielgerichteten Finanzplanung**.

**Als Start der Managementpläne erfolgt eine Natura 2000-Risikoanalyse für alle Schutzgebiete. Aufgabe der Risikoanalyse ist die Abstufung von Dringlichkeiten im Hinblick auf die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzobjekte und der Gewährleistung des Verschlechterungsverbotes** (siehe dazu auch nachstehende Abbildung). **Diese Risikoanalyse soll sicherstellen, dass im Rahmen der Verwaltung der Gebiete zielgerichtet jene Maßnahmen gesetzt werden, die jedenfalls notwendig sind, um dem Verschlechterungsverbot zu entsprechen. Besonderes Augenmerk** gilt dabei jenen **Nutzungen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung**, die vorerst ohne hoheitliche Einschränkungen verbleiben. **Darüber hinaus** sollen im Rahmen der Risikoanalyse **diffuse Nutzungen** berücksichtigt werden (**z. B. Tourismus und Erholung**), die nicht unmittelbar durch Rechtsakte des Naturschutzgesetzes bzw. des Raumordnungsgesetzes angesprochen werden können.

**Vereinfacht führt diese Risikoanalyse zu einer Gliederung der Schutzobjekte in folgender Art:**

- a) **Schutzobjekte, bei denen eine hohe Gefährdung besteht** und hoheitliche Maßnahmen im Rahmen der Europaschutzgebietsverordnungen unumgänglich sind;

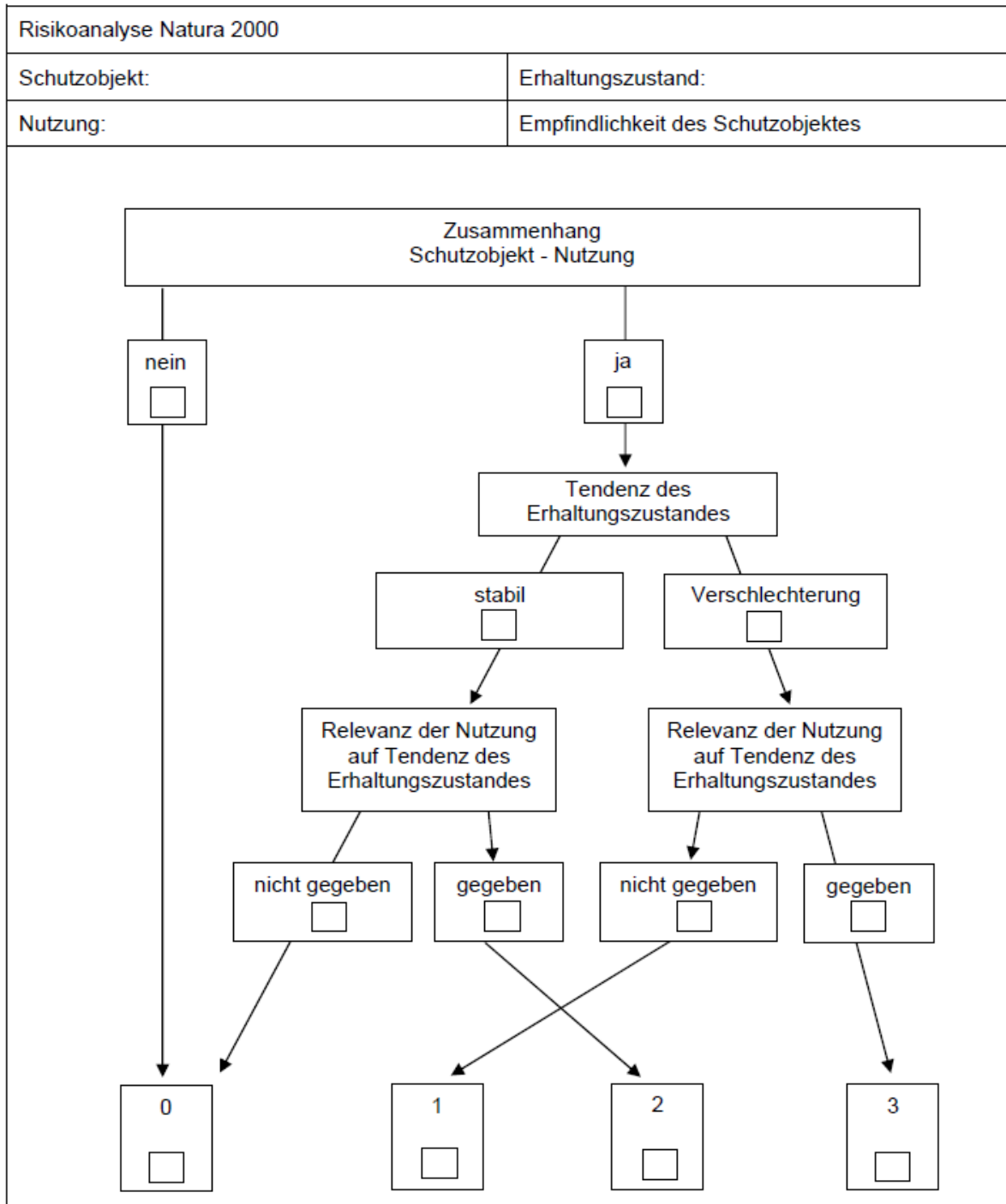


Abb. 2: Beurteilungsmatrix für das Verschlechterungsrisiko eines Schutzgutes unter Berücksichtigung seiner Beeinträchtigungsempfindlichkeit bezogen auf einen bestimmten Nutzungstyp.

- b) Schutzobjekte mit mittlerer Gefährdung** bei denen Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstige Projektentwicklungen kurzfristig gestartet werden müssen, um ausreichende Akzeptanzen im Bereich des Vertragsnaturschutzes zu erzielen (Zielwert 50-70 % Akzeptanz von Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf den Flächen der Schutzobjekte);

- c) **Schutzobjekte mit geringerer Gefährdung**, bei denen Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstige Projektentwicklungen mittelfristig gestartet werden müssen, um ausreichende Akzeptanzen im Bereich des Vertragsnaturschutzes zu erzielen (Zielwert 50 % Akzeptanz von Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf den Flächen der Schutzobjekte);
- d) **Schutzobjekte ohne aktuelle Gefährdungen**;
- e) **Sonderfälle** (Spezialprojekte).

Die **Methodik der Natura 2000–Risikoanalyse** orientiert sich an der **weiterentwickelten ökologischen Risikoanalyse im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung**. Die Methodik stellt folgende Begriffe in einen matrixartigen Zusammenhang:

- **Beeinträchtigungsempfindlichkeit des Schutzgutes**;
- **Beeinträchtigungsintensität der Umweltauswirkung (Eingriffsschwere) und**
- **Eintrittswahrscheinlichkeit**.

## **Managementplanung in Tourismusgebieten:**

Dem **Tourismus** kommt in der österreichischen Wirtschaft – im Vergleich mit anderen europäischen Staaten – eine **Schlüsselrolle** zu: Deviseneinnahmen von bis zu 1.600 Euro pro Einwohner verdeutlichen dies in anschaulicher Weise. Zu den besonderen Merkmalen der touristischen Struktur in Österreich zählt dessen Kleinteiligkeit. Hinzu kommt, dass **viele Freizeit- und Sportaktivitäten im Alpenraum besonders gut ausgeübt werden können** (z. B. Rafting, Kajakfahren, Fischen, Radfahren, Rollerskating, usw.).

Dies war der Anlass für das **Forschungsprojekt AlpNaTour**, das sich – gefördert durch die Europäische Gemeinschaft – mit der Natura 2000-Managementplanung in touristisch intensiv genutzten Räumen befasst hat. Im Rahmen des Projektes wurden **nicht nur mögliche Einschränkungen für eine, mit den Erhaltungszielen unvereinbare touristische Entwicklung diskutiert, sondern auch die Möglichkeiten geprüft, Natura 2000- bzw. Europaschutzgebiete als eine Chance zu begreifen, sich im wachsenden Markt eines qualitativen, nachhaltigen Tourismus zu positionieren**. Man sieht hier in Österreich besondere Potenziale im Bereich eines landschaftsbezogenen Erholungs- und Gesundheitsurlaubes.

Neben der **besonderen fachlichen Relevanz des Themenfeldes Natura 2000 und Tourismus** ergeben sich bei der Managementplanung in intensiv touristisch genutzten Räumen auch **eine Reihe spezieller planungsmethodischer Herausforderungen**, von denen nur einige hier kurz angesprochen werden können:

- Grundsätzlich stellt die **touristische Nutzung in einem Natura 2000-Gebiet einen Bestandteil der Aktivitäten dieses Gebietes** dar, die **zum Zeitpunkt der Meldung und Auswahl bereits in dieser Form bestanden** haben. Die Abgrenzung dieses so genannten „Bestandsschutzes“, u. a. von Infrastrukturanlagen und Nutzungen, stellt in

vielen Gebieten angesichts der Komplexität und Nutzungsvielfalt eine Herausforderung dar.

- **Anders als bei land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sind die möglichen Betroffenen der Managementplanung** (Erholungssuchende und Urlauber) aufgrund ihrer zeitlich begrenzten Anwesenheit **nur schwer in den Planungsprozess mit einzubeziehen**. Es stellt sich daher die Frage in welchem Umfang und durch wen ihre Interessen wahrgenommen werden können und sollen. Auch muss die Form der Beteiligung angesichts der geringen Akzeptanz von Natura 2000 einen besonderen Stellenwert innerhalb des Planungsprozesses erhalten.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die **Erfassung von Störungen und Beeinträchtigungen durch die Erholungssuchenden und die Touristen eine schwierige Aufgabe**. Ohne diese ist jedoch eine sachgerechte Beurteilung möglicher Verschlechterungen und Erfordernisse des Managements in vielen Fällen nicht durchführbar. Um Handlungsbedarf erkennen zu können, müssen die Fragen: Wann treten welche Belastungen, durch welche Nutzergruppe, in welcher Intensität, in welchen Bereichen auf, beantwortet werden. Hier wurde in Form einer **Risikoanalyse ein Modul** entwickelt, das eine stufenweise Abfrage erlaubt und nun in verschiedenen Testgebieten überprüft wird. Parallel dazu wird an einer Zusammenstellung kosteneffizienter und innovativer Methodensets zur Erfassung von Besucherströmen gearbeitet, bei dem verschiedene Vorgehensweisen entsprechend dem Gebiet und seinen Erhaltungszielen vorgeschlagen werden.

Der **Natura 2000-Managementplan** erscheint **insgesamt als ein dringend erforderliches und geeignetes Instrument, um die Bedürfnisse unterschiedlicher Nutzer- und Interessengruppen zu integrieren**. Letzteres kann dann gelingen, wenn in einem kooperativen Planungsprozess **angemessene Maßnahmen zum Schutz von Arten und Lebensräumen entwickelt und die komplexen ökologischen, ökonomischen und sozialen Interessen in Urlaubs- und Erholungsgebieten berücksichtigt werden**.

## **TEIL B)**

### **Modell „Naturpark Tiroler Lechtal“ auch für mögliche Natura-2000-Nachnominierung in Osttirol:**

- **Verordnungen der Tiroler Landesregierung vom 05.10.2004 und 12.10.2004 für das Tiroler Lechtal:**



# Landesgesetzblatt für Tirol

STÜCK 28 / JAHRGANG 2004

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 9. NOVEMBER 2004

83. *Verordnung der Landesregierung vom 5. Oktober 2004 über die Erklärung eines Teiles des Tiroler Lechtales und seiner Seitentäler zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Tiroler Lechtal)*
84. *Verordnung der Landesregierung vom 12. Oktober 2004 über die Erklärung des Naturschutzgebietes Tiroler Lechtal zum Naturpark*

## 83. Verordnung der Landesregierung vom 5. Oktober 2004 über die Erklärung eines Teiles des Tiroler Lechtales und seiner Seitentäler zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Tiroler Lechtal)

Aufgrund des § 20 Abs. 1 bis 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 50/2004, wird verordnet:

### § 1

(1) Das in der Anlage dargestellte, grün umrandete Gebiet in den Gemeinden Bach, Ebenbichl, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Höfen, Holzgau, Kaisers, Lechaschau, Musau, Namlos, Pfafflar, Pflach, Pinswang, Reutte, Stanzach, Steeg, Vils, Vorderhornbach, Wängle und Weißenbach am Lech wird wegen

a) der für den Alpenraum charakteristischen montanen Flusslandschaft des Tiroler Lech und seiner bedeutendsten Seitenzubringer als noch weitgehend naturnahes Flussökosystem,

b) der typischen Auwälder und der angrenzenden naturnahen Bergmischwälder,

c) des außergewöhnlichen Artenreichtums an heimischen Tieren und Pflanzen,

d) des Vorkommens seltener, speziell angepasster und von der Ausrottung bedrohter Pflanzen- und Tierarten und

e) der Seltenheit der Biotopkomplexe und ihrer besonderen Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen

zum Naturschutzgebiet erklärt (Naturschutzgebiet Tiroler Lechtal).

(2) Das Naturschutzgebiet dient

a) der Erhaltung und/oder Wiederherstellung der naturnahen dynamischen Wildflusslandschaft, der Auwälder und der Bergmischwälder;

b) der Erhaltung und/oder Wiederherstellung des Lebensraumes der Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Orchideen-, Amphibien- und Vogelarten sowie des Tamariskenbestandes, einschließlich ihrer charakteristischen Lebensgemeinschaften und

c) als Rastplatz für Zugvögel.

(3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 41,38 km<sup>2</sup>.

(4) Die Anlage wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte und bei den im Abs. 1 genannten Gemeinden während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

### § 2

Im Naturschutzgebiet sind verboten:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 berührt werden; davon ausgenommen sind die Errichtung und Änderung von ortsüblichen Feldstadeln in Holzbauweise mit einer überbauten Fläche von höchstens 25 m<sup>2</sup> sowie von untergeordneten land- und forstwirtschaftlichen Anlagen, wie ortsübliche Zäune, Holzlagerstätten und dergleichen;

b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;

c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen für Starkstrom sowie von Luftkabelleitungen;

- d) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- e) die Vornahme von Neuaufforstungen;
- f) die Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen;
- g) jede erhebliche Lärmentwicklung;
- h) die Verwendung von Giftstoffen in solcher Weise, dass dadurch der Tier- und Pflanzenbestand beeinträchtigt oder gefährdet werden kann.

§ 3

(1) Nach § 20 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 sind von den im § 2 festgesetzten Verboten Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaft-

lichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, gelten:

- a) die Verwendung von Pestiziden und
- b) die Vornahme von Neuaufforstungen durch nicht standortgerechte Waldgesellschaften, insbesondere durch Monokulturen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2004 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

## 84. Verordnung der Landesregierung vom 12. Oktober 2004 über die Erklärung des Naturschutzgebietes Tiroler Lechtal zum Naturpark

Aufgrund des § 12 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl. Nr. 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 50/2004, wird verordnet:

§ 1

Das Naturschutzgebiet Tiroler Lechtal wird zum Naturpark erklärt

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2004 in Kraft.

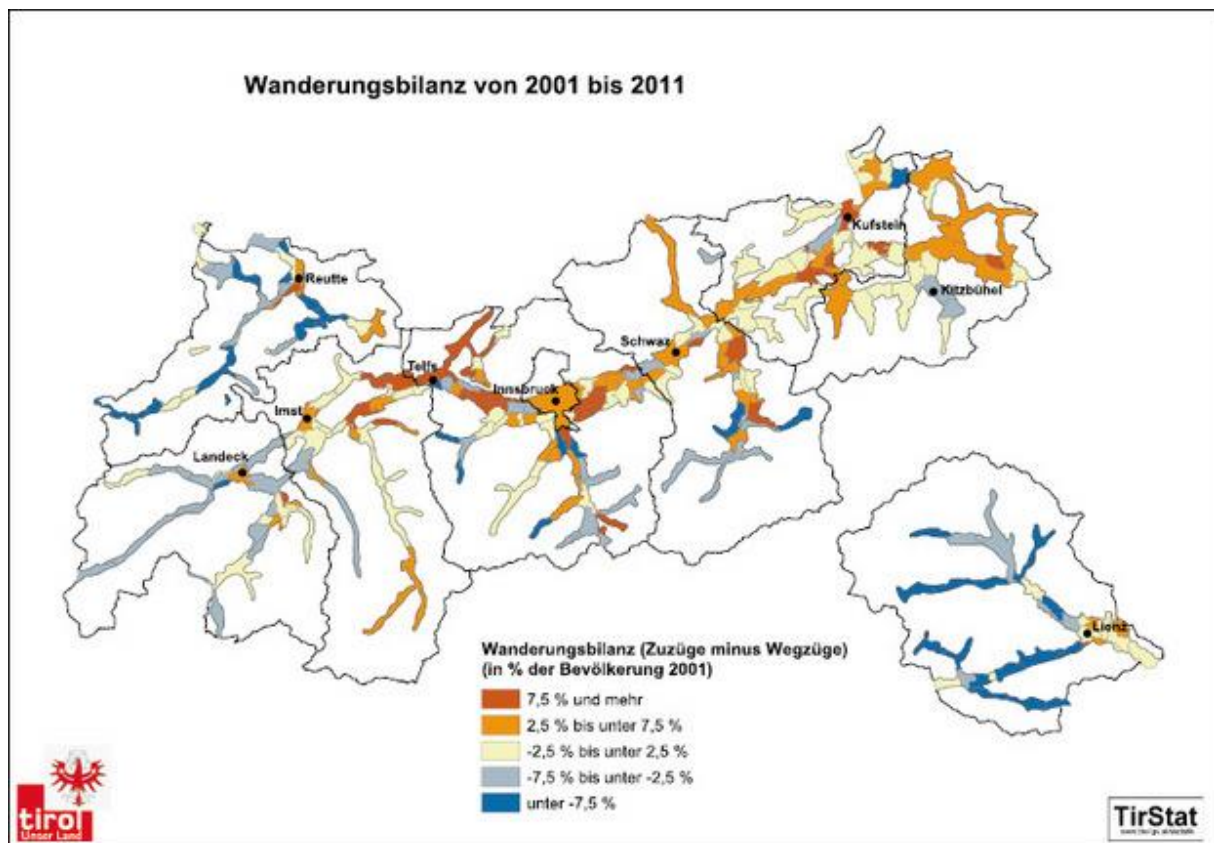
Der Landeshauptmann:  
van Staa

Der Landesamtsdirektor:  
Liener



- **Einbindung der Osttiroler Bevölkerung anhand Modellregion bzw. Verein „Naturpark Tiroler Lech“ - Statuten:**

Die gewählten Vertreter der Osttiroler Bevölkerung (Planungsverband 34 und Gemeinden) sowie der (angrenzenden) Grundeigentümer und Wirtschaftstreibenden (Landwirtschaftskammer und Wirtschaftskammer) fordern für die konkrete Umsetzungsphase (einer allenfalls durchzuführenden Nachnominierung eines Natura 2000-Gebietes in Osttirol) in Landesrecht eine absolute Gleichbehandlung der Iselregion mit dem Nordtiroler Lechtal: Die dortige Verordnung (laut vorheriger Kundmachung) wurde/wird vor allem über drei Instrumentarien umgesetzt: einen Verein „Naturpark Tiroler Lech“, ein „Begleitendes Entwicklungsprogramm“ (Sonderförderungsprogramm des Landes Tirol) sowie das Projekt „Modellregionen im Tourismus“ mit dem Modul „Lechtal“ (siehe dazu Vereinsstatuten, Förderungsbeschluss und Abschlussprojekt „Tourismus“ auf den nachfolgenden Seiten).



Die Osttiroler Iselregion ist in Tirol am stärksten von Abwanderungstendenzen und Bevölkerungsrückgängen bedroht!

# **Statuten des Vereins Naturpark Tiroler Lech**

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturpark Tiroler Lech“
- (2) Er hat seinen Sitz in Forchach und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinden des „Naturpark Tiroler Lech“, erklärt durch Landesgesetzblatt Nr. 84/2004, das sind die Gemeinden Bach, Ebenbichl, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Höfen, Holzgau, Kaisers, Lechaschau, Musau, Namlos, Pfafflar, Pflach, Pinswang, Reutte, Stanzach, Steeg, Vils, Vorderhornbach, Wängle und Weißenbach am Lech.

## **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Entwicklung, die Förderung und Betreuung des durch Verordnung der Tiroler Landesregierung geschaffenen „Naturpark Tiroler Lech“ in ideeller und materieller Hinsicht. Der Verein soll den Gedanken des Naturschutzes im Naturpark durch geeignete Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege sowie etwaige Wiederherstellung und Gestaltung der Natur- und Kulturlandschaft fördern.

Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- a) die Förderung von Vorhaben in der Naturparkregion, die der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft und der Bewahrung, erforderlichenfalls der Wiederherstellung der für den Naturpark charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensräume, dienen;
- b) die Unterstützung naturnaher Wirtschaftsformen, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Handwerk und Tourismus;
- c) die Besucherbetreuung, insbesondere die Errichtung und Betreibung eines Naturparkhauses;
- d) die Durchführung und Koordinierung der naturkundlichen Führungstätigkeiten;
- e) die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in den Angelegenheiten des Naturparks;
- f) die Vergabe und Koordinierung von Forschungsaufträgen und von Vorhaben zur wissenschaftlichen Betreuung des Naturparks sowie die laufende Beobachtung (Monitoring).

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die nachfolgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die Erfüllung des Vereinszweckes wird insbesondere angestrebt durch
  1. die Vertretung der Interessen des Naturparkgebietes nach außen und die Organisation der Bewerbung des Naturparks in der Außenwirkung;

2. die Initiierung, Durchführung und Betreuung von Projekten, die dem Verein dienen, wie beispielsweise
    - a. die Durchführung von Vorträgen, geselligen Zusammenkünften, Diskussionsveranstaltungen, wissenschaftlichen Foren, etc. über den Naturpark Tiroler Lech;
    - b. die Herausgabe von Publikationen
    - c. die Organisation von Führungen und Exkursionen
  3. die Beratung aller Mitglieder und Betroffenen in naturschutz- und raumordnungsrelevanten Fragen;
  4. die Kooperation mit öffentlichen und privaten Stellen zur Optimierung des Vereinszweckes;
  5. die Errichtung und Betreibung von Anlagen bzw. Maßnahmen zur Besucherlenkung und -betreuung sowie von Forschungs-, Bildungs- und Beratungseinrichtungen;
  6. die Verwaltung und Koordination von Fördermitteln des Bundes, des Landes, der Gemeinden oder privater Vereinigungen. Der Verein ist zur sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der ihm zur Bedeckung des Aufwandes zur Verfügung stehenden Mittel verpflichtet;
  7. die Förderung und Unterstützung naturnaher Erholungsmöglichkeiten und der bisher geübten Form der Landwirtschaft;
  8. freiwillige Arbeitsleistungen zur Sicherung des Vereinszweckes;
  9. die Stärkung der eigenständigen, auf die regionalen Gegebenheiten abgestimmte Entwicklung der Naturparkregion und der dort lebenden Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung und unter Einbindung der zwischen dem regionalen Entwicklungsverein und der Naturparkbetreuung abgestimmten Vorgangsweise.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge;
  - b) Förderungen von Gebietskörperschaften;
  - c) Förderungsmittel von öffentlichen und privaten Institutionen;
  - d) Sammlungen;
  - e) Spenden;
  - f) Erlöse aus Veranstaltungen, Führungen und Exkursionen und den Verkauf von Publikationen;
  - g) Entgelte aus Beratungen und Projektunterstützungen;
  - h) Sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sein, die bereit sind, aktiv am Vereinszweck mitzuarbeiten und für die Förderung des Naturparks einzutreten, weiters das Land Tirol, Gemeinden, Tourismusverbände oder sonstige juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes erfolgt keine vermögensrechtliche Auseinandersetzung; das Vereinsvermögen bleibt bis zu einer allfälligen Auflösung des Vereines ungeteilt aufrecht.



## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
  - b) der Vorstand (§§ 11 bis 13),
  - c) die Rechnungsprüfer (§ 14),
  - d) das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) die Ausübung der Tätigkeit der Vereinsorgane geschieht ehrenamtlich. Der Vorstand kann durch Beschluss festlegen, inwieweit ein Aufwandsatz für Reisekosten und Spesen oder ähnliches geleistet wird.

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Die Generalversammlung kann am Beginn der Sitzung auf Antrag beschließen, zusätzliche Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und dort zur Abstimmung zu bringen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung bzw. wie vorher erwähnt – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gemeinden werden bei der Stimmabgabe von den nach der Tiroler Gemeindeordnung 2001 zur Vertretung nach außen berufenen Organen vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Vertreter des Landes Tirol steht in finanziellen Angelegenheiten ein Vetorecht zu. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl des/der Obmann/Obfrau samt Stellvertreter/in, des/der Schriftführers/Schriftführerin samt Stellvertreter/in, des/der Kassiers/Kassierin samt Stellvertreter/in und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit;
- k) Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in und sonstigen Mitgliedern. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch die Generalversammlung festgelegt. Dem Vorstand gehören zumindest an:
  - a) je ein Bürgermeister aus den Planungsverbänden Reutte und Umgebung und Oberes Lechtal,
  - b) je ein Vertreter des Tourismusverbandes Ferienregion Reutte und Lechtal Tourismus,
  - c) zwei Vertreter des Landes Tirol,
  - d) ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaft auf Vorschlag der Bezirkslandwirtschaftskammer,
  - e) ein Vertreter des Vereines Regionalentwicklung Außerfern- REA und ein Vertreter des WWF-Tirol nach ihrem Beitritt zum Verein.
  - f) der Bürgermeister der Sitzgemeinde des Naturparkhauses.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.



- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **drei Jahre**; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich in der Ausübung seiner Funktion durch eine von ihm persönlich benannte physische Person vertreten zu lassen. Diese Vertreterbenennung ist zeitgerecht vor jeder Vertretungshandlung vom gewählten Vorstandsmitglied dem Obmann bekannt zu geben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. In finanziellen Angelegenheiten steht jedem Vertreter des Landes Tirol ein Vetorecht zu.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;



- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens und Beschlussfassung über die Verwendung von Fördermitteln
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
- (8) Kooptierung beratender Mitglieder,
- (9) Bestellung bzw. Abberufung von Geschäftsführern
- (10) Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ihm/ihr obliegt die Sitzungspolizei.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

### **§ 14: Rechnungsprüfer/Innen**

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16: Geschäftsstelle**

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, deren Leitung den vom Vorstand beschäftigten Geschäftsführern obliegt.
- (2) Die Geschäftsführer sind bei der Erledigung ihrer Aufgaben an die Vorgaben und Beschlüsse von Generalversammlung bzw. Vorstand gebunden.
- (3) Der Umfang der Befugnisse und der Pflichten der Geschäftsführung wird vom Vorstand durch eine allfällig zu erstellende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 17: Sprachliche Gleichbehandlung**

(1) Soweit in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst mild tätigen Zwecken oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO zufallen.

- **Begleitendes Entwicklungsprogramm  
(Sonderförderungsprogramm des Landes Tirol 2003-2014):**

## **REGION NATURSCHUTZGEBIET-NATURPARK TIROLER LECH**

### **Richtlinie für das Sonderförderungsprogramm des Landes Tirol 2003- 2014**

(geändert mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 16.12.2008 und 22.02.2011)

#### **1. Zielsetzungen**

- (1) Das Land Tirol gewährt zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen, die zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Tiroler Lechtals beitragen, Förderungen aus Mitteln dieses Sonderförderungsprogramms. Damit soll ein Impuls für eine nachhaltige Regionalentwicklung dieses Natur-, Kultur-, Lebens- und Wirtschaftsraums und ein Ausgleich für die im Zusammenhang mit der zukünftigen Naturschutzgebiets- bzw. Naturparkregion Tiroler Lechtal verbundenen Einschränkungen geschaffen werden.
- (2) Grundlage für die Abwicklung dieses vom Tiroler Landtag beschlossenen Sonderförderungsprogrammes bildet das „Regionalwirtschaftliche Programm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech“, wobei in diesem Sonderförderungsprogramm nur solche Vorhaben gefördert werden können, die einer der im regionalwirtschaftlichen Programm im Einzelnen festgehaltenen Leitmaßnahmen entsprechen und für die im Rahmen bestehender Förderungsaktionen des Landes Tirol und/oder des Bundes keine adäquate Förderungsmöglichkeit besteht. Darüberhinaus müssen diese Vorhaben mit den Zielsetzungen des „Regionalwirtschaftlichen Programms für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech“ sowie mit diesen Richtlinien in Einklang stehen.

#### **2. Bereich der Förderung**

##### *(1) Förderungsgebiet*

Die Förderung im Rahmen dieser Aktion erstreckt sich auf das Gebiet des Natura 2000-Gebietes Tiroler Lechtal. Das Natura 2000-Gebiet Tiroler Lechtal umfasst die Gemeinden Steeg, Kaisers, Holzgau, Bach, Elbigenalp, Häselgehr, Hinterhornbach, Gramais, Elmen, Pfafflar, Vorderhornbach, Stanzach, Namlos, Forchach, Weißenbach, Ehenbichl, Höfen, Wängle, Lechaschau, Reutte, Pflach, Musau, Pinzwang und Vils.

(2) *Förderungsempfänger*

Förderungsempfänger können Privatpersonen, Einzelunternehmen, Erwerbsgesellschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Gemeinden und öffentlich-rechtliche Verbände sein.

Die Projektträger müssen zu der jeweiligen Projektstätigkeit rechtlich befugt und zur Durchführung fachlich geeignet sein.

(3) *Geltungsdauer und Dotierung des Sonderprogrammes*

Das „Sonderförderungsprogramm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech“ tritt mit Wirkung vom 1.7.2003 in Kraft, ist bis 30.6.2014 befristet und mit einem Förderungsvolumen von insgesamt € 10.900.000,- dotiert.

**3. Förderungsschwerpunkte**

Im „Regionalwirtschaftlichen Programm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech“ sind folgende Leitmaßnahmen im Einzelnen festgehalten:

- a) Themenwege, Rad- und Wanderwege
- b) Energiebezogene Umweltvorhaben
- c) Europäisches Burgenmuseum
- d) Vermarktung von Produkten der Naturschutzgebiets- bzw. Naturparkregion
- e) Lechtal-Fenster
- f) Marke Tiroler Lechtal – Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech
- g) Attraktivierung der Wintersaison
- h) Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter
- i) Sonderprogramm für die Seitentäler im Lechtal
- j) Landschaftserhaltungsmodell Außerfern
- k) Lebensraumsicherung durch Bildung
- l) Mobilitätsmanagement

Die Förderungsschwerpunkte dieses Sonderförderungsprogrammes beziehen sich ausschließlich auf diese Leitmaßnahmen. Darüber hinaus können programmkonforme Einzelprojekte in besonders begründeten Ausnahmefällen, die individuell zu beurteilen sind, berücksichtigt werden.



#### **4. Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Förderbarkeit in dieser Aktion ist, daß die geplanten Projekte innerhalb des Förderungsgebietes verwirklicht werden.
- (2) Förderungen im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes können nur subsidiär zu den bestehenden Bundes- und Landesförderungen gewährt werden. Andere für das jeweilige Projekt mögliche Förderungsaktionen sind daher vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (3) Voraussetzung für die Förderung ist weiters die Beachtung der landes- und bundesgesetzlichen sowie EU-rechtlichen Erfordernisse.
- (4) Die Finanzierbarkeit, Nachhaltigkeit und bei erwerbswirtschaftlichen Projekten der wirtschaftliche Erfolg des Projektes müssen gesichert erscheinen.

#### **5. Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben**

- (1) Die genauen Kriterien für die Festlegung der Förderfähigkeit der Kosten/Ausgaben im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes sind im Anhang 2 zu dieser Richtlinie näher erläutert.
- (2) Unabhängig von diesen Kriterien ist eine Förderung im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes jedenfalls ausgeschlossen
  - a) bei Vorhaben, die aus allgemeinen wirtschaftspolitischen Erwägungen von einer Förderung ausgenommen sind;
  - b) an natürliche und juristische Personen, gegen die
    - \* ein Konkurs- (Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungsverfahren) oder Ausgleichsverfahren anhängig ist oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Zahlungsplans oder eines (Zwangs-)Ausgleichs abgeschlossen ist;
    - \* ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung abgeschlossen ist;
    - \* ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist;
  - c) an Unternehmen, gegen die ein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 anhängig ist.
- (3) Eine Förderung kann ebenfalls nicht gewährt werden für Projekte, die vor Antragstellung begonnen worden sind. Als Projekt im Sinne dieser Richtlinie gilt das jeweils konkret zur Förderung anstehende Vorhaben.

- (4) Förderungsansuchen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die die EU-Definition eines KMU (Anhang 1) überschreiten, können im Rahmen dieses Sonderförderungsprogrammes nicht berücksichtigt werden.
- (5) Der Förderungsnehmer hat die förderbaren Kosten der jeweiligen Förderstelle innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Genehmigung des Förderungsansuchens nachzuweisen, anderenfalls der Förderungsbetrag oder -restbetrag nicht mehr zur Verfügung steht. Ausnahmen von dieser Regelung sind in der jeweiligen Förderungsvereinbarung im Einzelnen festzuhalten.

#### **6. Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Eine Förderung in dieser Aktion kann in Form von

- a) einmaligen Zuschüssen,
- b) Zinsenzuschüssen,
- c) Darlehen

gewährt werden, wobei diese Förderungsarten auch in kombinierter Form möglich sind.

- (2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art des zu fördernden Projektes sowie nach dem Förderungsnehmer und beträgt bei
  - a) ertragsorientierte Projekten des Tourismus und der gewerblichen Wirtschaft bis zu 15 % für Projekte von kleinen Unternehmen und bis zu 7,5 % für Projekte von mittelgroßen Unternehmen lt. EU-Definition,
  - b) allen nicht ertragsorientierten insbesondere infrastrukturellen Projekten in der Regel bis zu 30 %; in besonderen Ausnahmefällen, die entsprechend zu begründen sind, bis zu 70 % sowie
  - c) Aktivitäten der Regionalbetreuung und Planungsmaßnahmen bis zu 100 % der anrechenbaren Projektkosten.
  - d) Für die Leitmaßnahme h) „Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter“ kann das Förderungsgremium davon abweichend, der Tiroler Landesregierung für genau festzulegende Investitionen (z.B. Einbau von Sanitäreinheiten in Gästezimmer, Umbau von Gästezimmer in Ferienwohnungen, etc.) im Sinne einer vereinfachten Förderungsabwicklung auch die Gewährung einmaliger Prämien empfehlen,

die dann für alle Projekte, die den dazu festgelegten Kriterien entsprechen, angewendet werden kann.

## 7. Verfahren

### (1) Förderungsansuchen

- a) Das Ansuchen um Gewährung einer Förderung ist mit dem dafür vorgesehenen Formular in zweifacher Ausfertigung vor Investitionsbeginn bzw. Beginn des zu fördernden Projektes bei der regionalen Programm-Geschäftsstelle einzubringen. Als rechtzeitig eingebracht wird auch das Datum eines konkreten Förderungsgespräches anerkannt, das im Förderungsakt nachvollziehbar ist und das von einer autorisierten Stelle des Landes Tirol nicht mehr als drei Monate vor dem formellen Eingang des Förderungsansuchens geführt worden ist.
- b) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:
  - \* eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der erwarteten betriebs-/regionalwirtschaftlichen Auswirkungen,
  - \* ein Nachweis über die Übereinstimmung des jeweiligen Projekts mit den im regionalwirtschaftlichen Programm beschriebenen Leitmaßnahmen ,
  - \* detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote/Kostenvoranschläge,
  - \* behördliche Bewilligungen und Genehmigungen (z.B. Baubescheide, behördlich genehmigte Baupläne, Gewerbeberechtigungen, etc.),
  - \* Finanzierungsplan samt verbindlichen Finanzierungszusagen
  - \* sämtliche Planunterlagen
- c) Die Geschäftsstelle prüft die einlangenden Ansuchen auf die Konformität mit dem „Regionalwirtschaftlichen Programm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech“, klärt mit den jeweils fachlich in Frage kommenden Förderstellen die übrigen Förderungsmöglichkeiten ab und leitet eine Ausfertigung des Ansuchens samt allen Beilagen unter Beifügung allfällig notwendiger zusätzliche Hinweise an das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung zur weiteren Bearbeitung weiter. Bei komplexen Projekten, die auch mehrere andere Förderstellen betreffen, wird vom Sachgebiet Wirtschaftsförderung die Einvernahme hergestellt.



- d) Als Förderstelle für das Sonderförderungsprogramm fungiert das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung. Förderungsansuchen, die direkt bei der Förderstelle eingereicht werden, werden der Programm-Geschäftsstelle zur Stellungnahme übermittelt. Dies gilt auch für jene Förderungsansuchen, die ursprünglich im Rahmen anderer Förderungsaktionen eingereicht worden sind und in dieses Sonderförderungsprogramm umgeschichtet werden.
- e) Die Förderstelle prüft das Ansuchen und gibt an das Förderungsgremium eine schriftliche Stellungnahme samt Beschlussvorschlag ab. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen. Diese sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) *Förderungsgremium*

- a) Das für die Beurteilung der einzelnen Förderungsanträge zuständige Förderungsgremium ist bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte eingerichtet.
- b) Die Zusammensetzung, der Vorsitz und die Aufgaben des Förderungsgremiums sowie der Modus für die Behandlung der einzelnen Förderungsansuchen sind in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen.
- c) Das Förderungsgremium gibt seine Förderungsempfehlung direkt an die Tiroler Landesregierung ab. Voraussetzung für die Behandlung und Beschlußfassung der einzelnen Förderungsansuchen durch das Förderungsgremium ist in der Regel die vollständige Vorlage aller erforderlichen Unterlagen. Bei gleichartigen Projekten ist eine einheitliche Vorgangsweise bei der Förderungsbeurteilung sicherzustellen.

(3) *Entscheidung*

- a) Positive Förderungsentscheidungen erfolgen durch die Tiroler Landesregierung. Bei negativen Entscheidungen des Förderungsgremiums ist eine Befassung der Landesregierung nicht vorgesehen.
- b) Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Förderungswerber von der Förderstelle schriftlich mitgeteilt.
- c) Es ist in jedem Fall eine schriftliche Förderungsvereinbarung zu erstellen, die alle näheren Bedingungen über die Förderungsgewährung, über die Auszahlung der Förderungsmittel, über die mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen, etc. zu enthalten hat.

(4) *Auszahlung*

- a) Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt in der Regel nach Nachweis der Projektdurchführung bzw. nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung bei der Förderstelle, wobei eine aliquote Auszahlung in mehreren Teilbeträgen je nach Projektfortschritt möglich ist. Die Kostennachweise haben jeweils durch die Vorlage einer Rechnungszusammenstellung sowie der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege zu erfolgen. Bei Überweisungen mittels Telebanking kann von der jeweiligen Förderstelle auch die Vorlage der dazugehörigen Kontoauszüge verlangt werden.
- b) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch eine teilweise Vorfinanzierung bis max. zur Hälfte des genehmigten Förderungsbetrages erfolgen, wenn nur durch eine solche Vorgangsweise eine Projektdurchführung überhaupt in die Wege geleitet werden kann. Für die Auszahlung des Restförderungsbetrages ist aber auch in diesen Fällen dann die Vorlage einer Rechnungszusammenstellung samt Originalrechnungen und der Zahlungsbelege zwingend erforderlich.
- c) Bei der in Punkt 6.2 festgelegten Sonderregelung für die Leitmaßnahme h „Unterstützung für kleine Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter“ erfolgt die Überprüfung der jeweiligen Investitionen in der Regel direkt vor Ort durch die jeweilige Förderstelle, wobei dabei auch die Vorlage von Kostennachweisen verlangt werden kann.
- d) Die Auszahlung der Förderungsmittel aus diesem Förderungsprogramm erfolgt über die bei der Abteilung Wirtschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung eingerichteten Zahlstelle.
- e) Werden die der Förderungsentscheidung zugrunde gelegten Projektkosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, ist der zur Auszahlung gelangende Förderungsbetrag aliquot zu verringern. Eine Erhöhung der Landesförderung bei reinen Kostenüberschreitungen ist hingegen ausgeschlossen.

(5) *Monitoring*

Alle Projekte, die aus diesem Sonderförderungsprogramm unterstützt werden, sind in einem eigenen Monitoring, das bei der regionalen Programm-Geschäftsstelle eingerichtet wird, zu erfassen. Dabei sind zu berücksichtigen

- a) die maßgeblichen Daten des Projektes

- b) dessen Zuordnung zu den Leitmaßnahmen des Regionalwirtschaftlichen Programms für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech
- c) die maßgeblichen Förderdaten

Die jeweils betroffene Förderstelle und die Zahlstelle sind in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Programm-Geschäftsstelle alle für das ordnungsgemäße Monitoring erforderlichen Daten umgehend zur Verfügung zu stellen.

## **8. Meldepflichten, Prüfungen und Auskünfte**

- (1) Der Förderungsnehmer ist bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes verpflichtet, alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderungsansuchen bedeuten, unverzüglich der zuständigen Förderungsstelle anzuzeigen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projekts und seiner Finanzierung sowie wesentlicher Rahmenbedingungen. Die bei Einreichung des Förderungsansuchens geprüften Förderungsvoraussetzungen müssen bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungszeitraums gegeben sein. Weiters sind alle Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Projekts oder die Erfüllung sonstiger Förderungsauflagen und -bedingungen verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Als Verpflichtungszeitraum wird, sofern in den jeweiligen Förderungsvereinbarungen nicht eine andere Regelung getroffen wird, mit drei Jahren festgelegt (ab Auszahlung der Landesförderung bzw. des letzten Förderungsteilbetrages).
- (3) Der Förderungsnehmer ist weiters verpflichtet, den Organen des Landes Tirol - insbesondere dem Landesrechnungshof sowie den Organen der EU auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Der Förderungsnehmer hat dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

## **9. Förderungswiderruf**

- (1) Das Land Tirol ist je nach Förderungsfall und Situation berechtigt, über schriftliche Aufforderung die gewährte Förderung einzustellen bzw. teilweise oder in voller Höhe zurückzufordern, wenn der Förderungsnehmer
- a) den Förderungsgeber über wesentliche Umstände unvollständig oder unrichtig informiert hat;
  - b) das geförderte Projekt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
  - c) wenn Projekte innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Förderungsgenehmigung nicht zur Gänze abgerechnet sind. In diesem Fall ist zu prüfen, ob das jeweilige Projektziel zumindest teilweise erreicht worden ist;
  - d) die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet hat;
  - e) Auflagen oder Bedingungen der Förderungsvereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen;
  - f) vorgesehenen bzw. festgelegten Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen ist, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
  - g) Prüfungen be- oder verhindert, oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (bis zum Ablauf von 7 Jahren ab Ende des Verpflichtungszeitraumes) nicht mehr überprüfbar ist;
  - h) die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insb. die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen und/oder die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes i.d.j.g.F. nicht einhält;
  - i) zum Zeitpunkt der Antragstellung, des Prüfverfahrens und während des Verpflichtungszeitraumes wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft worden ist;
  - j) das Unternehmen oder den Betrieb, in dem die geförderten Investitionen getätigt werden, vor Abschluß des Förderungsvorhabens oder während des Verpflichtungszeitraumes veräußert wird oder sonst die geförderten Investitionen Dritten überläßt;
  - k) die Zustimmung zu Datenübermittlungen nach dem Datenschutzgesetz schriftlich widerruft;

- l) seine Ansprüche aus der Förderungsvereinbarung Dritten überlässt, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen werden. Das gilt auch für den Fall, dass
  - m) über das Vermögen des Förderungsnehmers vor Fertigstellung des Projekts/Vorhabens oder während des Verpflichtungszeitraumes ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahren mangels Deckung der Kosten abgewiesen oder der Betrieb des Förderungsnehmers während dieser Frist dauernd eingestellt wird;
  - n) von Organen der EU die Rückforderung verlangt wird.
- (2) Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß die Förderung noch nicht oder nicht zur Gänze zugezählt ist. In diesem Fall erlischt die Förderungszusicherung mit dem Zeitpunkt, ab dem die Verletzung der vorgenannten Förderungsbedingungen festgestellt wird. Dies hat dann in der Regel auch die Rückforderung bereits ausgezahlter Förderungsteilbeträge zur Folge.
- (3) Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen kann für den zurückgeforderten Betrag ein marktüblicher Zinssatz, gerechnet ab dem Tag der Auszahlung verrechnet werden.

## **10. Datenschutz**

- (1) Bereits mit dem Ansuchen ist vom Förderungswerber die in das Antragsformular aufgenommene Erklärung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes abzugeben,
  - a) die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden automatisierten Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln und löschen zu lassen,
  - b) bei Förderung durch mehrere Förderungsträger die in Betracht kommenden und bei Insolvenzverfahren die gesetzlich vorgesehenen Stellen über die Entscheidung zu verständigen,
  - c) Förderungsdaten unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in personenbezogener Form an andere mit der Abwicklung von Förderungen oder der Beihilfenaufsicht befaßten Dienststellen des Landes Tirol, insb. dem Landesrechnungshof, des Bundes und der EU weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über dieses oder andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen einzuholen,



- d) Förderungsdaten unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen in personenbezogener Form zu publizieren, soweit dies für die Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkungen der gewährten Förderung erforderlich ist.

Im Rahmen dieses Sonderförderungsprogramms ist die regionale Programm-Geschäftsstelle als zentrale Einreich- und Monitoringstelle eingerichtet. Die Programm-Geschäftsstelle ist daher bei der Abwicklung der einzelnen Förderungsfälle datenschutzrechtlich den Förderstellen des Landes Tirol gleichgestellt. Dies bedeutet, dass die vorgenannten Datenschutzbestimmungen auch für diese Geschäftsstelle anzuwenden sind.

- (2) Ein Widerruf dieser Zustimmung ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die zuständige Förderungsstelle möglich. Dieser ordnungsgemäße Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruchs und die allfällige Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Datenübermittlungen, ausgenommen gesetzliche Übermittlungspflichten, werden unverzüglich ab Einlangen des Widerrufs bei der Förderstelle eingestellt.

#### **11. Ausschluss des Rechtsanspruches**

Die Förderung nach den vorliegenden Richtlinien erfolgt durch das Land Tirol als Träger von Privatrechten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln aus dem Sonderförderungsprogramm für die Region Naturschutzgebiet-Naturpark Tiroler Lech besteht auch bei Erfüllung der Förderungskriterien bzw. -voraussetzungen nicht.

#### **12. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung im Rahmen dieses Sonderförderungsprogramms entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist je nach sachlicher Zuständigkeit das Bezirksgericht bzw. das Landesgericht Innsbruck vorzusehen.

#### **13. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Wettbewerbsrecht und EU-Strukturfonds**

- (1) Dieses Sonderförderungsprogramm wird, soweit es sich bei den Förderungsnehmern um erwerbswirtschaftlich orientierte Unternehmen handelt, als „de minimis“-Beihilfe im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts abgewickelt. In solchen Fällen darf das Bruttosubventionsäquivalent gemäß Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L379, S. 5ff),

das ein Förderungsemfänger innerhalb von drei Steuerjahren erhält, den absoluten De-minimis-Schwellenwert von € 200.000,- nicht übersteigen. De-minimis-Beihilfen, welche während des gleichen Zeitraumes dem gleichen Beihilfenempfänger in anderen Förderungsaktionen der öffentlichen Hand gewährt werden, sind in diesen Schwellenwert einzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist der Förderungswerber verpflichtet, bereits im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und/oder erledigte Ansuchen im Rahmen anderer Landes-, Bundes-, EU- und/oder kommunaler Förderungsaktionen, die als „de minimis“-Beihilfe gekennzeichnet sind, bekannt zu geben.

- (2) Dieses Sonderförderungsprogramm kann im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme zur nationalen Kofinanzierung der EU-Mittel herangezogen werden. Die Vergabe erfolgt gemäß den in den jeweiligen Einheitlichen Programmplanungsdokumenten (EPPD) und den Ergänzungen zur Programmplanung (EZP) festgelegten Modalitäten und Kriterien.

#### **14. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Förderungsrichtlinie des Landes Tirol tritt am 01.07.2003 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2014. Die letztgültige Anpassung tritt mit Wirkung ab 22.02.2011 in Kraft.

- **Touristische Maßnahmen (z.B. „Lechweg“) laut Abschlussbericht „Naturparkregion Tiroler Lech“ vom Dezember 2009:**

## Projekt „Modellregionen im Tourismus“

Eine Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend

# Abschlussbericht der „Naturparkregion Tiroler Lech“



Mag. Mag.(FH) Günter Salchner

Mag. (FH) Jochl Grießer

Reutte, im Dezember 2009



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1	Projektpartner	4
1.2	Projektauftrag	4
<b>2</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b>	<b>4</b>
2.1	Entwicklung des Tourismus im Projektgebiet	4
2.2	Natura-2000-Schutzzone und Naturpark Tiroler Lech	6
<b>3</b>	<b>ZIELSETZUNGEN DES PROJEKTS</b>	<b>7</b>
3.1	Generelle Zielsetzung	7
3.2	Strategische Zielsetzungen	7
3.3	Operative Zielsetzungen	8
<b>4</b>	<b>PROJEKTENTWICKLUNGSPROZESS</b>	<b>8</b>
4.1	Projektbeteiligte	8
4.2	Projektorganisation	9
4.3	Projektentwicklung	10
<b>5</b>	<b>TEILPROJEKTE</b>	<b>10</b>
5.1	Teilprojekte in Umsetzung	10
5.2	Teilprojekte in Planung	15
<b>6</b>	<b>LERNERFAHRUNGEN AUS DEM MODELLREGIONEN-PROJEKT</b>	<b>15</b>
6.1	Schwierige Startvoraussetzungen	15
6.2	Sensibilisierung und Vertrauensbildung	16
6.3	Große Dynamik in der Projektendphase	16
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT</b>	<b>16</b>
7.1	Nutzen des Modellregionen-Projekts	16

<b>7.2</b>	<b>Merkmale der Modellhaftigkeit</b>	<b>17</b>
<b>7.3</b>	<b>Schlüsselerkenntnisse und zentrale Ergebnisse</b>	<b>17</b>
	<b>Dank</b>	<b>19</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Projektpartner

Aufgrund einer Ausschreibung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend haben sich die drei Partner Tourismusverband Naturparkregion Reutte, Tourismusverband Lechtal und Naturparkverein Tiroler Lech, koordiniert durch die Regionalentwicklung Außerfern - REA, gemeinsam um die Teilnahme am Projekt „Modellregionen im Tourismus“ beworben und im Juni 2008 den Zuschlag erhalten. Als Moderator wurde Jochl Grießer von der Firma Kufgem Kommunal Consulting per Werkvertrag des Bundesministeriums bestellt.

## 1.2 Projektauftrag

Der Auftrag des Projektes lautet, für die Naturparkregion Tiroler Lech modellhaft eine Entwicklung einzuleiten und in eine Pilotphase zu führen, mit der eine nachhaltige touristische Inwertsetzung des Naturparks ausgelöst werden soll. Das Projekt ist in der Weise abzuwickeln und zu dokumentieren, dass es für ähnliche Aufgabenstellungen anderer Regionen als Modellfall herangezogen werden kann.

# 2 Ausgangslage

## 2.1 Entwicklung des Tourismus im Projektgebiet

### 2.1.1 Verbandsfusionen

Das Projektgebiet wird aus touristischer Sicht von den beiden Tourismusverbänden „Lechtal“ und „Naturparkregion Reutte“ verwaltet und vermarktet. Der Bildung dieser beiden Tourismusverbände sind Fusionen in mehreren Teilschritten vorausgegangen, zuletzt:

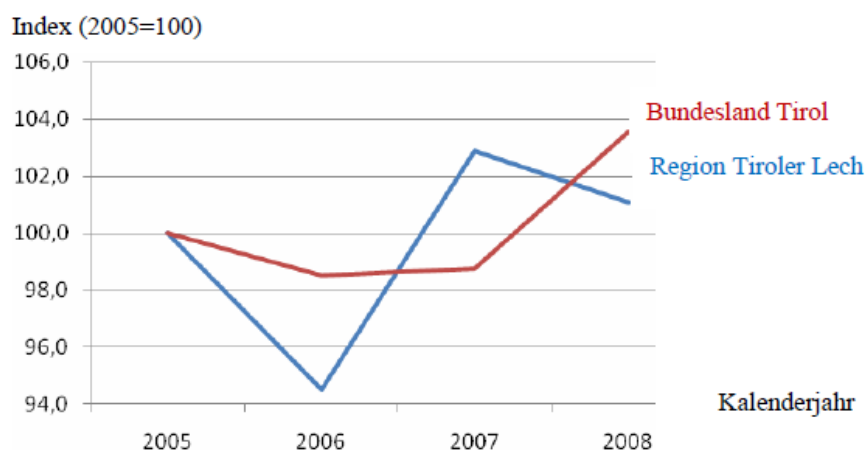
- per 1. Jänner 2005: Der Tourismusverband Lechtal bildet sich aus dem Tourismusverband Ferienregion Tiroler Lechtal und dem Tourismusverband Ober Lechtal Tourismus.
- per 1. Jänner 1999: Der Tourismusverband Urlaubsregion Reutte (seit 2009 Naturparkregion Reutte) bildet sich aus dem Tourismusverband Reutte und Umgebung sowie den Verbänden Weißenbach, Höfen, Lechaschau und Wängle. 2004 wurde Vils eingegliedert.

### 2.1.2 Nächtigungsentwicklung

Seit der jüngsten Fusion der Lechtaler Tourismusverbände zum 1. Jänner 2005 ergab sich im Projektgebiet folgende Nächtigungsentwicklung:

Kalenderjahr	Nächtigungen			
	TVB Lechtal	TVB Reutte	Gesamt region	Tirol
2005	494.377	404.963	899.340	42.397.494
2006	446.984	403.030	850.014	41.766.867
2007	516.983	408.379	925.362	41.878.912
2008	555.730	353.404	909.134	43.907.461

Tabelle: Nächtigungsentwicklung 2005-2008<sup>1</sup>



Grafik: Entwicklung der Nächtigungen in der Modellregion gegenüber dem Bundesland Tirol

Die in der Modellregion gegenüber dem Bundesland Tirol sehr stark schwankende Entwicklung ist zum Teil durch zwei Ereignisse erklärbar: Das schwere Hochwasserereignis vom August 2005 am Tiroler Lech schlug erst im Jahr 2006 voll durch, da viele Lechtaler Betriebe wegen der enormen Schäden geschlossen halten mussten und auch die allgemeine Infrastruktur nur eingeschränkt betriebsfähig war. 2008 wurde in der Region Reutte ein nächtigungsstarkes Hotel zwecks Neubaus abgetragen, was sich in der Statistik stark bemerkbar machte.

Ohne diese Einzelereignisse hätte sich die Nächtigungsentwicklung der Modellregion innerhalb der letzten vier Jahre in etwa nach dem Trend des Bundeslandes Tirol gerichtet.

### 2.1.3 Beherbergungsstruktur

Anzahl der Betten in der Wintersaison und prozentuelle Verteilung:

Betten	*****/****	***	**/*	FEWO gewerbl.	Privat ohne Bauernhof	Privat Bauernhof	FEWO privat	Sonst.	Gesamt
TVB Lechtal	294	1.349	695	302	1.336	516	1.708	845	7.045
TVB Reutte	337	887	461	81	294	41	600	242	2.943
<b>Gesamt</b>	<b>631</b>	<b>2.236</b>	<b>1.156</b>	<b>383</b>	<b>1.630</b>	<b>557</b>	<b>2.308</b>	<b>1.087</b>	<b>9.988</b>
Anteil	6,3%	22,4%	11,6%	3,8%	16,3%	5,6%	23,1%	10,9%	100,0%

Tabelle: Beherbergungsstruktur in der Naturparkregion<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Raumordnung und Statistik

<sup>2</sup> Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Raumordnung und Statistik

Wie aus der obigen Bettenstatistik ersichtlich, ist ein deutliches Übergewicht von privaten Beherbergungsangeboten vorhanden (Summe: 45,0%). Die 4- und 5-Sterne Kategorie ist mit 6,3% weit unterrepräsentiert.

#### 2.1.4 Marketing

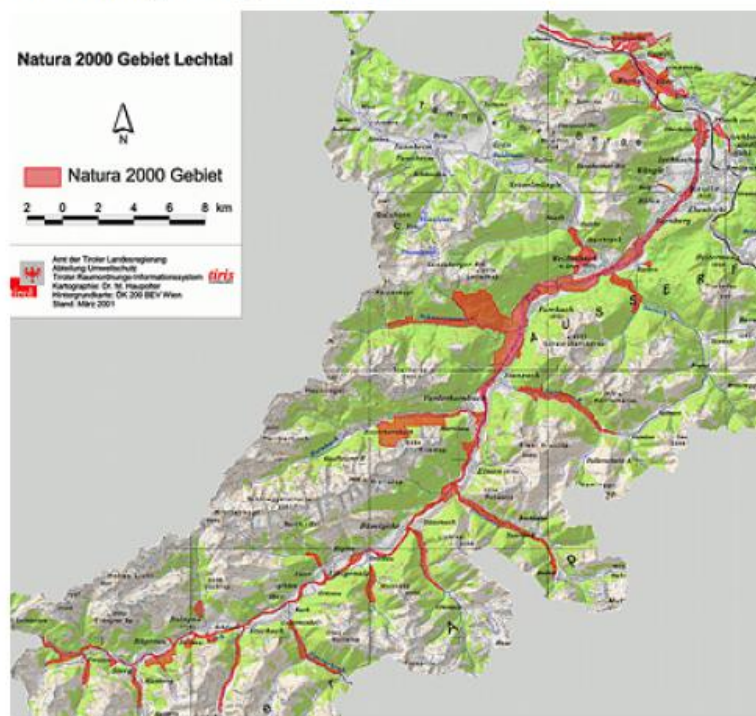
Derzeit wird das touristische Angebot der nunmehrigen Modellregion von den beiden Tourismusverbänden weitgehend getrennt bearbeitet. In den Werbeauftritten findet fallweise eine lose, anlassbezogene Kooperation statt. Der Naturparkverein bietet einige Pakete an, die von den Tourismusverbänden vereinzelt wahrgenommen werden, um Packages anzubieten.

### 2.2 *Natura-2000-Schutzzone und Naturpark Tiroler Lech*

#### 2.2.1 Verordnungen

Im Jahr 2000 wurde die Wildflusslandschaft des Lechtals als Natura-2000-Gebiet gewidmet, um die Artenvielfalt der wildlebenden Tiere und Pflanzen in einem geschützten Lebensraum zu erhalten.

Der Naturpark Tiroler Lech erstreckt sich auf einer Fläche von 41,38 km<sup>2</sup> und umfasst im Wesentlichen den Wildfluss Lech mit seinen angrenzenden Überflutungszonen und Auwäldern, die wichtigsten Seitenzubringer sowie Teile von Bergmischwäldern. Der Naturpark Tiroler Lech ist somit das größte zusammenhängende Schutzgebiet im Talbereich Tirols, dessen Naturraum hauptsächlich durch den Wildfluss Lech geprägt wird. Er erstreckt sich in einer Höhe von 800m bis auf 1.380m Seehöhe. Von der Vorarlberger Grenze fließt der Lech 62 km durch Tirol und verlässt das Land bei Vils/Pinswang Richtung Deutschland.



Grafik: Natura-2000-Gebiet Lechtal<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Quelle: Webauftritt des Naturparkvereins Tiroler Lech <http://www.naturpark-tiroler-lech.at>



2004 wurde dann durch die Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung ein Naturschutzgebiet mit dem Prädikat „Naturpark“ verordnet. Der Naturpark ist deckungsgleich mit dem Natura-2000-Gebiet.

### 2.2.2 Naturparkverein und Naturparkmanagement

Im Jahr 2006 wurde der Naturparkverein Tiroler Lech gegründet, dem unter anderem das Land Tirol und 24 Gemeinden der Region angehören. Dieser Verein bezweckt die Entwicklung, die Förderung und Betreuung des „Naturpark Tiroler Lech“ in ideeller und materieller Hinsicht.<sup>4</sup>

2007 wurde vom Verein mit Unterstützung des Landes Tirol ein Naturparkmanagement installiert, dessen Aufgabe es unter anderem ist, das Bewusstsein der Bevölkerung für die Werte des Naturparks zu stärken. Durch Veranstaltungen und verschiedene Informationsmedien wurden auch erste Schritte gesetzt, den Naturpark im touristischen Angebot zu platzieren.

## 3 Zielsetzungen des Projekts

### 3.1 *Generelle Zielsetzung*

Das Primärziel des Projektes der Modellregion Tiroler Lech ist es, den Naturpark Tiroler Lech touristisch nachhaltig in Wert zu setzen und damit die Basis für eine naturnahe Ausrichtung des Angebots der zwei involvierten Tourismusverbandsgebiete in enger Zusammenarbeit mit dem Naturparkverein zu legen.

### 3.2 *Strategische Zielsetzungen*

#### 3.2.1 Angebotsfokussierung im Tourismus

Im Projektgebiet der Modellregion soll ab 2010 mit dem Naturpark als gemeinsame Klammer eine Dachmarke installiert werden, deren Kern von einem naturnahen Tourismusangebot gebildet wird. Die Schnittmenge der Angebotsstrategien aller drei Partner soll damit deutlich vergrößert werden.



Grafik: Vergrößerung der strategischen Schnittmenge der Anbeterspartner

<sup>4</sup> Auszug aus § 2 der Vereinsstatuten

### 3.2.2 Regionalwirtschaftliche Ziele

Als Ganzes gesehen verfügt die Modellregion einen ausgewogenen Mix an Tourismus-, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Ziel des gegenständlichen Projekts ist es, die Rolle des Tourismus als tragende Säule des Wirtschaftslebens der Region zu stärken und damit einen breit verteilten Wohlstand zu sichern.

### 3.2.3 Betriebswirtschaftliche Ziele

Mit der Umsetzung der Ergebnisse aus dem Projekt „Modellregionen“ sollen die Betriebe in klar definierten Marktsegmenten unterstützt und damit durch deutliche Verbesserung der Parameter Preis und Auslastung in die Lage versetzt werden, die notwendigen Investitionen zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit aus eigener Kraft tätigen zu können.

## 3.3 *Operative Zielsetzungen*

### 3.3.1 Kooperationsstruktur

Nachdem sich die lokalen Tourismusverbände erst vor wenigen Jahren unter sehr schwierigen Bedingungen zu zwei Verbänden zusammengeschlossen haben, ist eine weitere Fusion zu einem einzigen Verband vorerst nicht realistisch. Daher ist es das Ziel, für die künftige Kooperation eine Struktur in Form einer Plattform zu schaffen, auf der unter weitgehender Beibehaltung der Selbständigkeit aller drei Partner die Kooperationspotenziale abgerufen werden können.

### 3.3.2 Marktstellungsziele

In einem interaktiven Markenbildungsprozess wurden einvernehmlich Marktstellungsziele definiert, die in Punkt 5.1.1 näher beschrieben werden.

## 4 Projektentwicklungsprozess

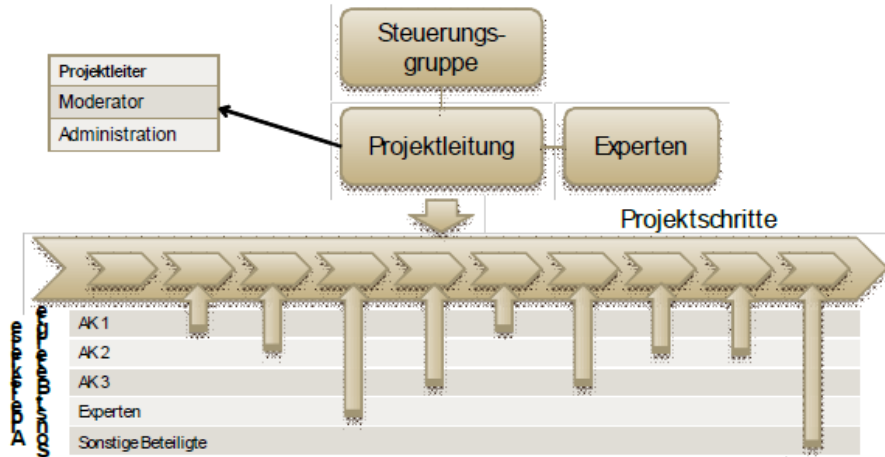
### 4.1 *Projektbeteiligte*

Als Projektpartner im engeren Sinne fungieren folgende Institutionen:

- Tourismusverband Naturparkregion Reutte, vertreten durch den Geschäftsführer Franz Kammerlander
- Tourismusverband Lechtal, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Kohler
- Naturparkverein Tiroler Lech, vertreten durch die Geschäftsführer Bgm. Vinzenz Knapp und Mag. Birgit Koch
- Regionalentwicklung Außerfern, vertreten durch den Geschäftsführer Mag. Mag. (FH) Günter Salchner
- Kufgem Kommunal Consulting, vertreten durch Mag. (FH) Jochl Grießer

Darüberhinaus wurden in den Projektentwicklungsprozess noch eine Reihe von Stakeholdern wie z.B. das Land Tirol, die Bezirkshauptmannschaft Reutte, Gemeinden, Planungsverbände, diverse Verkehrsunternehmen, die Bergbahnunternehmen, Interessensvertretungen, Tourismusunternehmen, Kultureinrichtungen und -initiativen (nicht vollständige Aufzählung) eingebunden.

## 4.2 Projektorganisation



Grafik: Projektorganisation

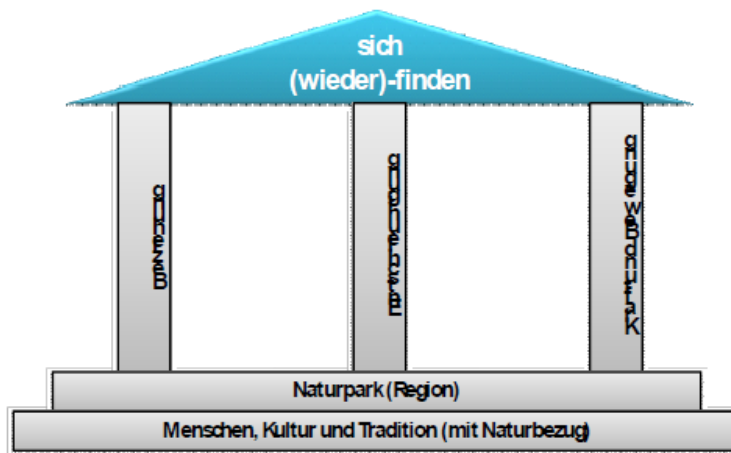
Die Projektorganisation setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- **Steuerungsgruppe**  
Vertreter der wichtigsten Projektbeteiligten und Stakeholder
- **Projektleitung**  
Die Projektleitung ist in der Regionalentwicklungsstelle Außerfern eingerichtet. Projektleiter ist Günter Salchner, Projektmoderator ist Jochl Grießer, und die Administration wird vom Büro der Regionalentwicklung wahrgenommen.
- **Arbeitskreise**  
Mehrere, thematisch geordnete Arbeitskreise (zB. Themen- und Panoramaweg, Lech-Radweg, Marketing, Kulinarik, Naturparkhaus, ÖPNV) bearbeiten gemeinsam mit der Projektleitung die spezifischen Aufgabenstellungen. Die einzelnen Arbeitskreise werden von Salchner bzw. Grießer geleitet.
- **Experten und sonstige Beteiligte**  
Um eine möglichst breite und fachlich abgesicherte Ergebnisbasis sicherzustellen, wurden zu den Arbeitskreisen einschlägige Experten und sonstige Beteiligte wie Interessenten oder Grundbesitzer beigezogen.





Ergebnis der Positionierung



Grafik: Positionierung, Zusammenhang Produkt/Marke<sup>5</sup>

Einvernehmlich festgelegte Marketingziele bis 2013:

Erfolgsfaktor	Messparameter	Aktueller Wert	Zielwert bis 2013
Bekanntheitsgrad der Region	Regionale Zugriffe auf www.natur.at	Nr. 2 unter allen Tiroler Naturparken	Nr. 1 unter allen Tiroler Naturparken
Regionale Wertschöpfung	„Grundzahlen“ lt. Tiroler Tourismusgesetz (=touristisch relevante Umsätze)	2008: 121 Mio.€	127 Mio. € (= +5,0%)
Aufenthalte mit Übernachtung	Jahresnchtigungen	2008: 909.000	1.000.000 (= +9,9%)
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	Tage	2008: 4,1 Tage	5,0 Tage (= +12,2%)

Zielgruppen nach Sinus-Metamilieus

Bürgerliche Mitte und Postmaterielle

Priorisierung der zu bearbeitenden Märkte

1. D (BY, BW, Rhld.-Pf., Hess.)
2. Ostschweiz (Zürich/St. Gallen) – dt.sprachig
3. Benelux
4. Elsass
5. Quellmärkte mit Fluganbindung zum Airport Memmingen

Vertriebskanäle

- Onlinemarketing
- Reisebüros und Reiseveranstalter
- Messeauftritte

<sup>5</sup> Quelle: Dr. Robert Trasser Markenberatung

### Urlaubsauslösende touristische Themen (prioritär)

- Sommer: Genuss-Wandern, Genuss-Radfahren/Mountainbike, Natur/Kultur
- Winter: Langlauf, Ski alpin, Winterwandern
- Ganzjährig: Outdoor, Seminar, Incentive

#### 5.1.2 ARGE Marketingplattform

Die beiden Tourismusverbände und der Naturparkverein haben sich im Rahmen des Modellregionen-Projekts bereits vertraglich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Über diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts werden künftig alle touristischen Marketingaktivitäten der Naturparkregion abgewickelt.

#### 5.1.3 Standortfindung für das Naturparkhaus mit Ausstellung

In den ersten Workshops wurde bald erkannt, dass dem Naturparkthema ein „Leuchtturm“ fehlt. Deshalb wurde ein ursprünglich geplantes Projekt, für dessen Realisierung es schlussendlich aber unter den Naturparkgemeinden keine Einigung gab, reaktiviert. Dabei handelt es sich nach dem bewährten Vorbild anderer Naturparke um die Errichtung und den Betrieb eines Naturparkhauses mit Outdoorbasis, Seminar- und Forschungszentrum, Verwaltungsbereich sowie einer Naturparkausstellung.

In einem aufwändigen Verfahren wurde auf Initiative des Modellregionenprojekts eine Standortauswahl mit klaren Bewertungskriterien vorgenommen. Die Bewertungskommission hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2009 eine Reihung vorgenommen, bei der unter dem Vorsitz des Modellregion-Beraters J. Grieser die Standorte Forchach (Naturparkhaus) und Elbigenalp (Ausstellung) als bestgeeignet vorgeschlagen wurden. Am 15. Dezember 2009 hat sich die Generalversammlung des Naturparkvereins auf die Standorte (Forchach für das Naturparkhaus und Elbigenalp für die Naturparkausstellung) entschieden.

#### 5.1.4 Themen- und Panoramaweg

Ein nachhaltiger und wertschöpfender Naturparktourismus lebt von authentischen Angeboten des Naturerlebens, welche nicht nur den Gast und die einheimische Bevölkerung gleichermaßen ansprechen, sondern auch bei regionalen Entscheidungsträgern und Multiplikatoren identitätsstiftend wirken.

Diese Ansprüche gelten in besonderem Maße für den Themen- und Panoramaweg (Arbeitstitel), welcher über rund 60km alle Naturparkgemeinden miteinander verbindet. Bereits im Jahr 2003 wurde hierfür ein Konzept erstellt, das einen leicht zu begehenden Weg in einer mittleren Seehöhe von 1.000 bis 1.500m vorsieht, welcher immer wieder Panoramablicke auf die einzigartige Wildflusslandschaft bietet und lokale Themen in die Inszenierung einbezieht. Dieses Konzept bildete die Grundlage für die bauliche Realisierung, welche in den letzten Jahren Gemeinde für Gemeinde im Rahmen lokaler Umsetzungsprojekte zügig voranschritt.

Die Produktentwicklung und Vermarktung dieses Weges erforderte jedoch eine neue Qualität der Zusammenarbeit der beiden Tourismusverbände und des Naturparks sowie eine gemeinsame touristische Entwicklungsstrategie. Der Strategieprozess im Rahmen des Projekts Modellregion bildete hierfür die wesentliche Grundlage. In zwei Workshops wurde mit rund 20 Akteuren der Region (Vertreter der Hotellerie und der Tourismusverbände, des Naturparkvereins, der Natur- und Kulturführer, u.a.) ein Vorkonzept erstellt, welches die wesentlichen strategischen Vorgaben für die Produktentwicklung und Vermarktung beinhaltet. Dieses Vorkonzept bildete in weiterer Folge die Grundlage für die Ausschreibung der externen Dienstleistung zur Produktentwicklung und der Konzeption der Vermarktung. Im Sommer 2009 stellten sich vier Anbieter einem Hearing, aus dem die FA Kohl&Partner als Bestbieter hervorging. Die eigentliche Produktentwicklung begann über ein unmittelbares Folgeprojekt mit einem Gesamtvolumen von € 45.000. Davon entfallen 50% auf Eigenmittel der beiden Tourismusver-



bände Lechtal und Naturparkregion Reutte. Die zweiten 50% werden über die Achse LEADER kofinanziert.

Im Zuge der ersten Umsetzungsschritte gelang es, Füssen Tourismus sowie die Tourismusverbände Lech/Zürs und Warth/Schröcken als weitere touristische Partner mit ins Boot zu bekommen. Der Weg beginnt nun tatsächlich bei den Quellen des Lech auf Vorarlberger Seite und führt bis zum Lech-Fall in Füssen. Am 15.12.2009 kommt es in Füssen zur Präsentation der ersten Zwischenergebnisse. Die Markteinführung dieses neuen Wanderangebots im Naturpark ist für den Sommer 2011 geplant.

#### 5.1.5 Lech-Radweg

Das zweite Kernangebot des Naturerlebens stellt der Lech-Radweg dar. Viele der bekanntesten und beliebtesten Radwege verlaufen entlang von Flüssen. Radwege wie der Donauradweg, der Drauradweg, der Salzachradweg oder der Innradweg haben sich längst als international bekannte touristische Highlights etabliert. Demgegenüber ist der Lech-Radweg noch vergleichsweise wenig bekannt. Die Landschaft verleiht diesem Radweg allerdings ein großes Alleinstellungspotenzial. Auch in diesem Fall erfordert die touristische Inwertsetzung dieses Radweges ein konzertiertes Vorgehen aller drei Partner. Im Rahmen des Projekts Modellregion entwickelten die Partner ein gemeinsames Folgeprojekt „Marketing-Offensive Radtourismus“ mit einem Gesamtvolumen von € 70.000. 50% dieser Projektsumme werden über die Achse LEADER kofinanziert. Auch hier gelang es, weitere Partner zu integrieren. Das Projekt bündelt die regionalen Kernkompetenzen auf dem Gebiet des Radtourismus und schafft dadurch Marketingsynergien. So bringen sich die benachbarte Tourismusregion Tannheimer Tal über das Thema Rennrad und die ebenfalls angrenzende Tiroler Zugspitz Arena über deren Kernkompetenz Mountain Bike in das Projekt ein. Der Schwerpunkt in der Naturparkregion liegt beim Genuss- und Familienradeln entlang des Lech-Radwegs.

Mit dem Genuss-Radwandertag im Naturpark Tiroler Lech am 03.10.2009 feierten die drei Partner Naturparkverein und Tourismusverbände Lechtal und Naturparkregion Reutte einen ersten gemeinsamen Erfolg auf dem Gebiet des Eventmarketings. Als weitere Kooperationspartner konnten hierfür auch die Postbus GmbH, der Außerferner Bauernladen und die heimischen Käsereien gewonnen werden. Beim ersten Genuss-Radwandertag konnten über 600 Teilnehmer gezählt werden.

#### 5.1.6 Regionale Naturprodukte in der Gastronomie

Die enge Kooperation von Landwirtschaft und Gastronomie ist besonders in Naturparkregionen von sehr positiven Wirkungsketten begleitet. Die direkte Nachfrage nach landwirtschaftlichen Naturprodukten durch Gastronomie und Hotellerie stimuliert bei den Bauern den Absatz zu fairen Preisen. Dies wiederum führt dazu, dass die kleinstrukturierte Landwirtschaft der Region Zukunftsperspektiven erkennt und weiterhin für die Pflege der Kulturlandschaft, die ein enorm wichtiger Faktor für den alpinen Tourismus ist, sorgt. Naturnahe Tourismusangebote gewinnen stark an Glaubwürdigkeit, wenn Speisen und Getränke aus regionaler landwirtschaftlicher Produktion kommen. Die Nachfrage nach solchen Produkten stellt hohe Qualitätsanforderungen, wodurch nicht über den Preis verkauft werden muss.

In zwei sehr gut besuchten Workshops mit Gastwirten, Bauern, Landwirtschafts- und Tourismusfunktionären konnte im Rahmen des Modellregion-Projekts erreicht werden, dass sich eine Initiative gebildet hat, die für die notwendigen Kooperations- und Logistikstrukturen sorgen wird. Eine bereits erfolgte Angebots- und Nachfragerhebung ist eine sehr wichtige Grundlage für die nächsten Schritte. Voraussichtlich wird sich Anfang des Jahres 2010 ein Verein bilden, der das Projekt weiterführen wird.

#### 5.1.7 Öffentlicher Personen-Nahverkehr

Der Schwerpunkt Nachhaltigkeit stand auch bei begleitenden Angeboten rund um das Naturerleben im Mittelpunkt. Gäste, bei denen das Prädikat Naturpark auch als Buchungsargument gilt, haben eine sehr gut entwickelte Vorstellung von nachhaltigem Tourismus. Der Markterfolg hängt somit sehr stark von der Glaubwürdigkeit und der Stimmigkeit des Gesamtangebots ab. Eine Naturparkregion ist somit gefordert, die autofreie Mobilität zu forcieren.

Im Kontext des Projekts Modellregion wurde ein Prozess zur Attraktivierung des Bahnhofs Reutte gestartet. In Zusammenarbeit mit der Postbus GmbH, dem Verkehrsverbund Tirol, der DB Oberbayern und der ÖBB wird derzeit an einem Service-Konzept für Mobilitätsleistungen in der Region erarbeitet. Zurzeit wird ein Antrag im Rahmen des Programms klima:aktiv mobil zur Errichtung einer Mobilitätszentrale vorbereitet.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die abgestimmte Nutzung des ÖPNV innerhalb der Naturparkregion mit den bestehenden Gästekarten der beiden Tourismusverbände. Die entsprechenden Verhandlungen mit dem Verkehrsverbund Tirol konnten noch nicht abgeschlossen werden.

#### 5.1.8 Binnenwerbung

Von Beginn an wurde sehr viel Wert auf das Innenmarketing gelegt. Ein Naturparktourismus ist nur dann erfolgversprechend, wenn wesentliche touristische Leistungsträger sich mit diesem Konzept identifizieren und auch die Bevölkerung dem Naturpark gegenüber positiv eingestellt ist.

Die Projektleitung beim Verein Regionalentwicklung Außerfern gab in enger Zusammenarbeit mit dem Naturpark und den beiden Tourismusverbänden Lechtal und Reutte Ende Juni 2009 ein Naturparkmagazin heraus, das sich zu einem Gutteil dem Projekt Modellregion widmete. Diese Initiative wird vom künftig vom Naturparkverein mit zwei Ausgaben pro Jahr fortgesetzt.

Die Projektfortschritte wurden zudem über regelmäßige Pressearbeit begleitet. So fand beispielsweise am 21.07.2009 im Anschluss an eine Sitzung des Steuerungsgremiums ein Pressegespräch mit regionalen Medienvertretern statt.

#### 5.1.9 Wissenschaftliche Begleitung

Ein Student der FH Kempten – Tourismusmanagement setzte sich im Rahmen seiner Diplomarbeit zudem mit den Erwartungen und Einstellungen der regionalen Hotellerie an einen Naturparktourismus auseinander. Hierzu führte dieser Student Interviews mit allen Drei- und Viersternbetrieben. Diese Diplomarbeit förderte nicht nur wertvolle Erkenntnisse zutage, sondern trug auch wesentlich dazu bei, das Projekt Modellregion bei der Hotellerie bekannt zu machen.

#### 5.1.10 Qualifizierungsmaßnahmen

Ein wesentlicher Schritt zu einem nachhaltigen und wertschöpfenden Naturparktourismus besteht auch in der Entwicklung eines Qualitätsverständnisses und der entsprechenden Service-Orientierung bei allen touristischen Leistungsträgern. Im Zuge des Projekts Modellregion entstand ein eigenes Folgeprojekt „Qualifizierungsoffensive Tourismus“, welches sich primäre der Fortbildung von Mitarbeitern der Tourismusverbände sowie von Vertretern von tourismusnahen Vereinen wie insbesondere dem Naturparkverein widmet. Auch hier gelang es, die beiden benachbarten Tourismusregionen Tannheimer Tal und Tiroler Zugspitz Arena zu integrieren. Auf diese Weise gelingt es auch bei so genannten Randthemen, kritische Massen an Teilnehmern zusammenzubekommen (z. B. Suchmaschinenoptimierung). Gleichzeitig fördert dieses bezirksweite Bildungsprojekt den Know-how-Transfer zwischen den beiden größeren Verbänden Tannheimer Tal und Tiroler Zugspitz Arena mit der Naturparkregion.

Dieses Projekt hat ein Gesamtvolumen von € 45.000. Hiervon entfallen 50% auf eine Kofinanzierung aus der Achse LEADER.

## 5.2 *Teilprojekte in Planung*

### 5.2.1 Konzept „Perlenkette“

In enger Abstimmung mit dem Modellregion-Projekt wurde seitens der Tourismusverbände ein Konzept ausgearbeitet, welches alle aktuellen und künftigen Tourismusattraktionen der Modellregion (zB. Themen- und Panoramaweg, Lech-Radweg, Burgensembel Ehrenberg, Geierwally-Freileichtbühne Elbigenalp, Schnitzschule Elbigenalp, Walderlebniszentrum Ziegelwies in Pinswang/Füssen) vernetzen und gemeinsam vermarkten wird. Die Umsetzungsschritte werden 2010 erfolgen.

### 5.2.2 Naturparkhaus mit Ausstellung (Umsetzung)

Nach erfolgter Standortfixierung wird dieses Projekt voraussichtlich 2010 bis zur Umsetzungsreife weiterentwickelt (Architektenwettbewerb, Genehmigungsverfahren, Finanzierung, Ausschreibung, Vergabe). Förderungsmittel in Höhe von 3,25 Mio. € wurden bereits zugesichert.

### 5.2.3 Schritte zum Markteintritt

Auf Basis der bereits erfolgten Prozesses zur Positionierung und der Markenbildung wird 2010 der Markteintritt erfolgen. Zur Finanzierung der damit verbundenen Aktivitäten (Werbemittel, Drucksorten, Webauftritt, Medienarbeit, Messeauftritte etc.) wurde aus der TOP-Tourismusförderungsaktion bereits ein Beitrag in Aussicht gestellt. Im Jänner 2010 wird hinsichtlich des Markteintritts ein Umsetzungsworkshop stattfinden, damit die Ergebnisse des Markenbildungsprozesses von der zuständigen Werbeagentur sachgerecht übernommen werden können.

### 5.2.4 Online-Reservierungssystem für Naturparkpackages

Der Vertrieb von Naturparkpackages wird über die bestehenden Strukturen der beiden Tourismusverbände abgewickelt werden. Es ist jedoch auf weitere Sicht angedacht, alle naturparkrelevanten Packages online buchbar zu machen, wozu noch entsprechende Einrichtungen geschaffen werden müssen.

### Drehscheibe Landwirtschaft/Gastronomie

Auf Basis der im Rahmen des Modellregionen-Projekts durchgeführten Workshops wird Anfang des Jahres 2010 eine Logistkdrehscheibe in Form eines Vereins installiert.

### 5.2.5 Projekthandbuch

Damit den zuständigen Institutionen für die ersten Umsetzungsschritte eine klare Handlungsanweisung zur Verfügung steht, wird noch im Zuge des gegenständlichen Projekts ein Projekthandbuch ausgearbeitet.

## 6 Lernerfahrungen aus dem Modellregionen-Projekt

### 6.1 *Schwierige Startvoraussetzungen*

In der sehr heterogen strukturierten Modellregion Tiroler Lech (Tourismus, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft) war es zunächst sehr schwierig, mit einem breit angelegten touristischen Thema Fuß zu fassen und das nötige Interesse zu wecken. Außerdem war der Glaube an positive touristische Effekte durch den Naturpark nur sehr schwach entwickelt, und das vorläufige Scheitern des Naturpark-



haus-Projekts war nebst erheblicher Infrastrukturprobleme ebenfalls kein guter Boden für den Start des Modellregion-Projekts.

## *6.2 Sensibilisierung und Vertrauensbildung*

Aufgrund der genannten Voraussetzungen war ein direkter Einstieg laut ursprünglich geplantem Projektplan nicht möglich. Es musste zunächst ein Weg gesucht werden, um Betroffene zu Beteiligten zu machen. Dazu bedurfte es vieler Einzelgespräche mit Meinungsbildnern, um eine entsprechende Sensibilisierung für das Thema zu bewirken. Auch wurde bald erkannt, dass der übliche Weg (Positionierung > Handlungsfelder > Maßnahmen) mangels ursprünglicher Dynamik nicht zum Ziel führen würde.

Daher wurde zunächst versucht, über kleine Erfolgsschritte in konkreten, greifbaren Projekten Vertrauen für das Modellregion-Projekt zu schaffen. Diese Stoßrichtung war letztlich erfolgreich. Die konkrete Arbeit am Themen- und Panoramaweg und das strukturierte Vorgehen zur Reaktivierung des Naturparkhaus-Projektes haben zu einer enormen Sensibilisierung für das Modellregion-Projekt geführt.

So ist es dazu gekommen, dass die Arbeiten zur Positionierung und Markenbildung für das neue Produkt „Naturparkregion Tiroler Lech“ parallel zu bereits im Gang befindlichen Umsetzungsmaßnahmen stattfinden musste. Nachdem diese Maßnahmen jedoch ganz eindeutig in das neue Regionsprofil passen, waren mit der untypischen Ablauffolge keine besonderen Schwierigkeiten verbunden.

## *6.3 Große Dynamik in der Projektendphase*

Mit fortschreitender Projektdauer kam starke Dynamik in den Prozess. Ursprünglich skeptisch eingestellte Schlüsselpersonen erkannten zunehmend die wohl einzigartige Chance, mit der Klammer Naturpark am Markt Fuß zu fassen. Auch an der Basis der Tourismusverbände erwachte das Interesse am Modellregionprojekt, wodurch ein zusätzlicher positiver Erfolgsdruck erzeugt wurde.

Wäre es gelungen, diese Trendwende zwei Monate früher herbeizuführen, hätte man noch deutlich tiefer in die Umsetzungsphase vordringen können. Die Dynamik scheint allerdings jetzt stark genug zu sein, dass sie das Modellregion-Projekt auch nach seinem formellen Ende weitertragen wird.

Die Lehre aus dieser Entwicklung ist, dass in solch heterogenen Gebilden wie der gegenständlichen Modellregion besonders in der Anfangsphase sehr viel Zeit, Aufwand und Geduld zur Sensibilisierung der Beteiligten investiert werden muss.

# 7 Zusammenfassung und Fazit

## *7.1 Nutzen des Modellregionen-Projekts*

Rückblickend ist festzustellen, dass das gegenständliche Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend ganz eindeutig jenen An Schub bewirkt hat, der notwendig war, dass sich die Region mit dem Thema „touristische Inwertsetzung des Naturparks Tiroler Lech“ ernsthaft auseinandergesetzt hat. Auch der Umstand, dass sich ein Bundesministerium um die Belange einer entlegenen Tiroler Region (der Name „Außerfern“ spricht Bände) kümmert, hat sehr viel zum schließlich doch erfolgten Umdenken beigetragen.

Ein neuer Anlauf zur Errichtung des Naturparkhauses mit Ausstellung wäre wohl kaum zustande gekommen, wenn nicht das Modellregion-Projekt klar zutage gebracht hätte, dass dieser „Leuchtturm“ im Regionsangebot von zentraler Bedeutung sein würde.

Schließlich war der Erfahrungsaustausch mit den Vertretern der drei Partnerregionen enorm wertvoll. Als kleines Beispiel sei erwähnt, dass über Vermittlung der Montafoner Vertreter der Obmann der Initiative „Bewusst Montafon“ im Lechtal einen sehr überzeugenden Impulsvortrag zum Thema „Kooperation Landwirtschaft-Gastronomie“ gehalten hat, der zur Bildung einer Kooperationsplattform in der Naturparkregion geführt hat.

## 7.2 Merkmale der Modellhaftigkeit

Das Modellhafte am praktizierten Vorgehen lässt sich an folgenden Beispielen festmachen:

- Die Entwicklung erfolgt in einer wirtschaftlich sehr inhomogenen Region in Kooperation dreier unterschiedlicher Partner (zwei Tourismusverbände, Naturparkverein)
- Systemischer Ansatz unter Einbindung aller wichtigen Interessengruppen und Netzwerkpartner
- Schaffung von verbindenden Elementen (zB. überregionale Rad- und Wanderwege, Naturparkhaus, Kooperationsplattform Landwirtschaft-Gastronomie, Marketingplattform)
- Absolute Offenheit und Transparenz bei der Projektabwicklung
- Teilweises Parallelführen von Strategie und Umsetzung

## 7.3 Schlüsselerkenntnisse und zentrale Ergebnisse

### 7.3.1 Projekte

Mit einer Reihe von konkreten Projekten, die im Rahmen des Modellregion-Projektes initiiert, reaktiviert oder unterstützt werden konnten, wurden unauslöschliche Spuren gelegt. Die wichtigsten dieser Projekte, an denen die Modellregion federführend oder beteiligt war, werden nachfolgend nochmals angeführt:

- Positionierung und Markenentwicklung für die Naturparkregion
- Gründung der ARGE Marketingplattform
- Reaktivierung des Naturparkhaus-Projekts mit Ausstellung
- Themen- und Panoramawanderweg
- Lech-Radweg
- Kooperationsplattform Landwirtschaft-Tourismus
- Öffentlicher Personen-Nahverkehr für den Tourismus
- Qualifizierungsinitiative

### 7.3.2 Projektprozesse

Die einzelnen Projektprozesse waren sehr stark von den handelnden Personen geprägt und daher von unterschiedlicher Qualität und zeitökonomischer Effizienz. Es ist zu beachten, dass an den Workshops und Sitzungen fast ausschließlich Freiwillige teilgenommen haben, die auch anderweitig viele Verpflichtungen hatten. Dies erforderte eine sehr flexible und an die jeweilige Situation angepasste Prozesssteuerung. Straffes Projektmanagement, wie es in stabilen Organisationen oder in der Privatwirtschaft üblich ist, würde bei den Rahmenbedingungen des gegenständlichen Projekts kaum zum Ziel führen. Sozialkompetenz, Leadership und Improvisationstalent waren in hohem Maße gefordert.



Ein wichtiger Erfolgsfaktor war weiters, dass die Partner (die Tourismusverbände und der Naturparkverein) von Anfang an bedingungslos hinter dem Projekt standen und den Ausführenden stets den Rücken gestärkt haben.

Als äußerst zweckmäßig hat sich erwiesen, dass seitens der Regionalentwicklung Außerfern die Projektadministration übernommen wurde. Die Mitarbeiter/innen dieser Organisation verfügen über sehr viel regionales Know How, kennen die Schlüsselpersonen und waren in der Lage, den nicht unerheblichen administrativen Aufwand professionell zu erledigen.

### *Dank*

Die Partner der Modellregion Tiroler Lech, die Regionalentwicklung Außerfern und der Projektmoderator bedanken sich abschließend sehr herzlich bei folgenden Personen und Institutionen:

- Dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend für die erfolgreiche Projektinitiative und die bereitgestellten Mittel
- Herrn Mag. Walter Papst und Herrn Mag. Anton Zimmermann für die sehr ergebnisorientierte und angenehme Steuerung des Gesamtprozesses
- Herrn Mag. Werner Taurer von Kohl&Partner für die effiziente Moderation und Dokumentation
- Den Vertretern der anderen Modellregionen für die kollegiale und freundschaftliche Partnerschaft
- Allen Damen und Herren, die sich in der Steuerungsgruppe oder in den Arbeitskreisen eingebracht haben
- Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Regionalentwicklung Außerfern für die engagierte Administration des Projekts
- Allen weiteren Partnern und Experten, die das Projekt durch persönliches Engagement unterstützt haben

Reutte, am 15. Dezember 2009

## Angepasstes Modell für Osttirol:



Analog dem „Tiroler Lechtal“ hat sich auch in Osttirol zwischenzeitlich ein **Proponentenkomitee für den Verein „Naturpark Iseltal“** konstituiert, dem neben den **unmittelbar vom Natura 2000-Gebiet betroffenen Gemeinden** (ordentliche Mitglieder) **und von den regionalen Auswirkungen betroffenen Gemeinden** (außerordentliche Mitglieder) auch das **Land Tirol** sowie Vertreter aus Landwirtschaft (**Landwirtschaftskammer**) und Wirtschaft (**Wirtschaftskammer und Tourismusregion**) angehören sollen. Flankierende Gespräche über die **Vereinsgründung** und ein **Raumordnungsprogramm/Entwicklungsprogramm für die, stark von Abwanderung und struktureller Arbeitslosigkeit bedrohte Iselregion** laufen ebenso, wie **Vorarbeiten für eine mögliche Leader-Bewerbung** (Planungsverbände 34, 35 und 36 sowie Regionsmanagement Osttirol/RMO). **Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass ein mögliches LIFE-Projekt nicht andere Förderungen kategorisch ausschließt! (siehe dazu folgende Seiten).**

Ein **Entwicklungsprogramm für die Osttiroler Iselregion** sollte neben **Maßnahmen des naturnahen Tourismus** (z.B. intensiver **Ausbau des Radwegenetzes** mit dem Iseltal- und Tauerntalradweg „**TransAlp**“ – Lienz – Matrei – Mittersill – Kitzbühel sowie in den Seitentälern, auch **konkrete Erlebnisinhalte**, wie z.B. „**Weg der Sinne**“, und „**Wasserschaupfad Umfallfälle**“, aber auch die „**Proßeggklamm**“ in Matrei in Osttirol mit „**Drahtseilbrücke**“, ein **Nationalpark- und Naturparkerlebniszentrum** sowie anderen **Outdoor-Aktivitäten**) auch einen **weiteren Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlagen** in allen Oberlieger- und Anrainergemeinden des möglichen Natura 2000-Gebietes zum Inhalt haben, wovon nicht nur die Isel und ihre Zubringer selbst, sondern auch die **gesamte Bevölkerung** profitieren würden.



In der Iselregion ist noch einiges für Maßnahmen der Gewässerreinigung zu investieren, welche unmittelbar der Isel und ihren gesamten Zubringern zugute kommt: Im Bild die regionale Großkläranlage des Abwasserverbandes Hohe Tauern Süd in Huben/Kienburg, der für Natura 2000 bereits eine Folgelastberechnung (nach Auslaufen der UFG-Förderungen) für die Bevölkerung aller Gemeinden erstellt hat.

- **Vorschlag des WWF für ein mögliches LIFE-Projekt in der Iselregion:**



© WOLFGANG REITER, LIENZ

**GLETSCHERFLUSSSYSTEM ISEL**  
**GEWÄSSERENTWICKLUNG MIT MEHRWERT FÜR ÖKOLOGIE,  
NAHERHOLUNG UND HOCHWASSERSCHUTZ**

Die Isel einer der letzten Gletscherflüsse der Ostalpen, der noch frei fließen darf.

**Als Lebensader Osttirols verbindet die Isel die Nationalparkregion Hohe Tauern mit der Dolomitenstadt Lienz. Dabei ist sie ein besonderer Fluss: naturbelassen und schutzwürdig, mit viel Potenzial für sanften Tourismus, aber auch wild und gefährlich. Im Spannungsfeld der Interessen könnte ein von EU-gefördertes LIFE-Projekt die Hochwassersicherheit verbessern, gleichzeitig aber auch Naturschutzanliegen unterstützen und den regionalen Tourismus beleben. Ideen für Maßnahmen mit Mehrwert gibt es genug. Nun gilt es, sie in einem LIFE - Förderantrag festzuschreiben.**



## AUSGANGSLAGE

Die Isel ist die Lebensader Osttirols und ein einzigartiger Fluss mit vielen Gesichtern. Als letzter großer Gletscherfluss der Alpen fließt er noch frei - ohne Stau, Ausleitung oder Schwall. An ihren Ufern leben viele seltene Tier- und Pflanzenarten, Wander- und Radwege begleiten die Isel, die Schotterbänke laden zum Grillen, Picknicken oder Sonnenbaden ein und natürlich wird an der Isel viel gepaddelt und gefischt. Auf der anderen Seite bedrohen die Wassermassen der Isel auch Siedlungen und Existenzen.



**Abbildung 1:** Die Isel entspringt in etwa 2450 m Seehöhe am Umbalkees und mündet nach rund 58 km bei Lienz in die Drau. Die Isel ist einer der letzten großen Flüsse in Österreichs Alpenraum, der noch ohne Stau, Ausleitung oder Schwall frei fließt.

Das Gletscherflusssystem der Isel ist derzeit noch nicht als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen. Eine umfassende Ausweisung der Isel samt ihrer Zubringer Schwarzach, Tauernbach und Kalser Bach ist vor allem aufgrund des österreichweit bedeutenden Vorkommens des FFH-Lebensraumtyps 3230 „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen der Deutschen Tamariske“ notwendig. Daneben bieten die Wasser- und Uferbereiche der Isel und ihrer Zuflüsse Lebensraum für eine ganze Reihe anderer, seltener und schützenswerter Tier- u. Pflanzenarten (Abbildungen 2, 3 und 4).



© WOLFGANG RITTER, LIENZ

**Abbildung 2:** Die Isel entspricht über weite Strecken dem europaweit geschützten Lebensraumtyp eines naturnahen alpinen Flusses (hier mit Beständen der seltenen Deutschen Tamariske).



© WILD WONDERS OF EUROPE/DETTMAR NILUWAF

**Abbildung 3:** Pirol



© P. BUCHNER/NATURE

**Abbildung 4:** Flussuferläufer

In der öffentlichen Diskussion über die Zukunft der Isel wurden die Chancen, die eine fachlich fundierte Natura 2000-Ausweisung des Gebietes bietet, noch zu wenig berücksichtigt. Mit der Umsetzung eines LIFE Förderprojektes gehen die Möglichkeiten dabei weit über reine Naturschutzmaßnahmen hinaus. Ein Beispiel dafür sind Ausschotterungsbecken, bei denen sich Hochwasserschutz, Ökologie und Naherholung perfekt ergänzen (Abbildung 5).



Auch der Umbau von Geschiebesperren ist im Rahmen von LIFE möglich. Ziel ist, dass wieder mehr Geschiebe in den Fluss kommt. Schließlich fördert LIFE auch Besuchereinrichtungen am Fluss (Abbildung 6).



**Abbildung 5:** Vielvältige Nutzung durch Fischer, Radfahrer und Inlineskater.



**Abbildung 6:** LIFE fördert auch Besuchereinrichtungen am Fluss.

## ZIELE

Der Umgang mit dem Isel Fluss-System erfordert viel Feingefühl im Spannungsfeld der Interessen - zwischen Nützen und Schützen, zwischen Erhalten und Entwickeln. Ziel ist es, ein aus dem EU-Naturschutzfonds gefördertes „LIFE-Projekt“ zu entwickeln und umzusetzen.

Ein künftiges LIFE-Projekt an der Isel soll auch einen wirtschaftlichen Impuls für die Region bringen. Dies kann gelingen, indem in einem LIFE-Antrag Maßnahmen mit Mehrwert für Hochwassersicherheit, Ökologie und Naherholung entwickelt, eingereicht und umgesetzt werden.

Ein zentraler Mehrwert eines LIFE-Projekt ist die Verbesserung der Hochwassersicherheit, v.a. in solchen Fällen, wo die Verbesserung durch Gewässerrevitalisierung (z.B. Aufweitung der Ufer), leitbildgerechte Pflege/Instandhaltung oder die Schaffung von extensiv bewirtschafteten Hochwasserrückhalteräumen erfolgen kann.

Von den „Maßnahmen mit Mehrwert“ profitieren erfahrungsgemäß in hohem Maße auch die Natura 2000-Schutzgüter, z.B. Deutsche Tamariske, Grauerlenauen, Fischfauna (mit Äsche und Huchen), als auch die Vogelfauna (Flussuferläufer). In diesem Zusammenhang



bietet LIFE auch die Chance, verbauungsbedingte Aufstiegshindernisse im Fluss zu beseitigen oder strukturelle Verbesserungen im Gewässer durchzuführen. Maßnahmen, die im Hinblick auf EU-Wasserrahmenrichtlinie ohnedies umzusetzen sind, wo es jedoch oft an Zeit und Geld für die Umsetzung fehlt.

Aus Sicht der regionalen Wirtschaft bietet die Isel in der Region des Nationalparks Hohe Tauern v.a. Möglichkeiten für Natur- und sanften Erlebnistourismus sowie Naherholung am Fluss. LIFE ermöglicht auch Infrastruktureinrichtungen und „Inszenierungen von Naturschauspielen“ umzusetzen (Rad- und Wanderwege, Zugänge zum Wasser, Aussichtsplattformen, Informationspunkte etc.), soweit diese zur Besucherlenkung beitragen und mithelfen Interessenskonflikte zu lösen.

**Kurz gesagt: Es gibt zahlreiche Interessen an der Isel, die sich in einem LIFE-Projekt zu Win-Win-Situationen für Mensch und Natur verknüpfen lassen.**



**Abbildung 7:** Zentrales Ziel eines LIFE-Projektes an der Isel ist die optimale Abstimmung der Interessen von Hochwasserschutz, Ökologie und Tourismus.

## MÖGLICHE MASSNAHMEN

Im Sinne der Förderrichtlinien des Europäischen LIFE Natur Fonds sind folgende Maßnahmen an der Isel denkbar:

### **Planungen:**

- Besucherlenkungskonzept als Grundlage für erholungsfunktionelle Maßnahmen am Fluss
- Natura 2000-Managementplan

### **Schutz- und Renaturierungsmaßnahmen:**

- Flussbaumaßnahmen an Isel und Seitzubringern (Aufweitungen/ Revitalisierungen, Beseitigung von Aufstiegshindernissen etc.)
- Kleinmaßnahmen (Anlage von Kleingewässern, Sanierung von Augewässern / Altarmen u.ä.)
- Erhöhung des Geschiebeeintrags aus Zubringern im Interesse einer stabilen Flusssohle
- Artenschutzmaßnahmen (z.B. Besatz bedrohter Fischarten)

### **Besuchermaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit**

- „Isel-Trail“ von Lienz bis zu Ursprung (mit Info-Points, Aussichtstürmen, Wassererlebnisbereichen etc.)
- Medienarbeit (Medienberichte, Pressekonferenzen)
- Exkursionen und Aktionstage (Schulprojekte, Flutungs-/Eröffnungsfeiern)
- „Marketing“ rund um das Projekt (Wanderausstellung, Folder, Homepage, Videofilm, Laienbericht)

## MÖGLICHE PROJEKTPARTNER UND UNTERSTÜTZER

- Bundeswasserbauverwaltung vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Naturschutz
- Nationalpark Hohe Tauern Tirol Naturschutz
- Wildbach- und Lawinenverbauung
- Gemeinden
- Lebensministerium Abteilung II/4: Natur- und Artenschutz, Nationalparks
- WWF Österreich
- Fischerei
- Alpinverbände
- Lokale Expertengruppen wie z.B. Naturkundliche Arbeitsgemeinschaft Osttirol, Landschaftsschutzverein Osttirol etc.
- Andere NGO's wie z.B. Birdlife

## KOSTENORIENTIERUNG

Für das LIFE-Projekt sollte ein Gesamtbudget von rund 8 Mio. Euro veranschlagt werden. Der überwiegende Teil sollte in Baumaßnahmen fließen. Auch der Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing sollte bewusst gut dotiert werden.

**Tabelle 1:** Auflistung von Maßnahmen im Rahmen eines Life-Projektes

Flussbau- und Artenschutzmaßnahmen	Mio. € (inkl. MWSt.)
Aufweitung/Revitalisierung Isel	3,00
Aufweitung/Revitalisierung Seitenzubringer	1,50
Kleinmaßnahmen	0,30
Erhöhung Geschiebeinput aus Zubringern	1,00
Artenschutzprojekte	0,20
<b>Flussbau- und Artenschutzmaßnahmen gesamt</b>	<b>6,00</b>
Planungskosten Baumaßnahmen inkl. Ausschreibung, Vergabe, örtliche Bauüberwachung; ca. 10 % der Baukosten	0,60
Konzepte (Managementplan, Besucherlenkungskonzept);	0,30
Öffentlichkeitsarbeit/Marketing (Homepage, Medienarbeit, Aktionstage, Folder, Videofilm, Laienbericht etc.) + Besuchereinrichtungen; ca. 10 % der Baukosten	0,60
Monitoring (Morphologie, Fauna, Flora) ca. 5 % der Baukosten	0,30
Externe Koordination und Abwicklung (Berichtswesen); ca. 3% der Baukosten	0,18
<b>Planung, ÖA/Marketing, Monitoring, Koordination gesamt</b>	<b>1,98</b>
<b>Reserve</b>	<b>0,02</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>8,00</b>

## ZEITPLAN / PROJEKTLAUFZEIT

Abgabe LIFE-Antrag: bis zum 16.10.2014

Projektstart (bei erfolgreicher Bewerbung) in der Regel 12 Monate nach Antrag

Planung und Vorbereitung:	2 Jahre
Umsetzung:	3 Jahre
Nachbereitung, Abschluss:	1 Jahr
<b>Gesamtlaufzeit Projekt:</b>	<b>6 Jahre</b>



## FINANZIERUNGSÜBERLEGUNG

Unter der Annahme, dass der LIFE-Projektantrag für die Isel von der EU ausgewählt und mit mindestens 50 % gefördert wird (in Diskussion sind 75-80%!), bleiben rund 4 Mio. Euro für Eigenmittel. Bei einer veranschlagten Laufzeit von 6 Jahren (vgl. Zeitplan) ergibt sich ein jährlicher Finanzierungsbedarf von rund 0,7 Mio. Euro.

<b>Gesamtkosten:</b>	<b>8,0 Mio. € brutto; davon:</b>
EU (50%):	4,0 Mio. €
Bund / Projektpartner:	3,0 Mio. € (0,50 Mio. €/Jahr auf 6 Jahre)
Land / Co-finanzierung:	1,0 Mio. € (0,17 Mio. €/Jahr auf 6 Jahre)



Abbildung 8: Die Isel bietet Erholungsmöglichkeiten unmittelbar vor unserer Haustüre

## NÄCHSTE SCHRITTE

- Ausweisung des Natura 2000-Gebietes Gletscherflusssystem Isel bis September 2014
- Entscheidung für LIFE-Antragstellung: Sommer / Herbst 2014
- Erstellung des LIFE-Projekt-Antrages und Einreichung bis Oktober 2014
- Mehrmonatiges Auswahlverfahren in Brüssel (formale Prüfung, Rückfragen, evtl. Anpassung des Antrages);
- wenn Antrag ausgewählt wird: Zuschussvereinbarung mit der EU;
- Projektstart: frühestens 1 Jahr nach Einreichung des Antrages;

## CHANCEN NUTZEN!

Die Ausweisung des Gletscherflusssystems Isel als Natura 2000-Gebiet in Verbindung mit der Einreichung eines EU-geförderten LIFE-Projektes bringt enorme Chancen für den Bezirk Lienz sowohl aus sozialer als auch ökonomischer Sicht (Tabelle 2).

Nutzen wir die Chancen, die eine nachhaltige Gewässerentwicklung an der Isel (in Zeiten allgegenwärtiger Sparprogramme) für Hochwassersicherheit, Ökologie und Naherholung bietet!

**Tabelle 2:** Soziale und ökonomische Aspekte von LIFE-Projekten an Flüssen in Österreich

Soziale Aspekte	Ökonomische Aspekte
<ul style="list-style-type: none"><li>• LIFE-geförderte Flussrevitalisierungen tragen zur Bewusstseinsbildung und Akzeptanz von Natura 2000-Gebieten bei, indem sie zeigen, welche wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Chancen sich für periphere Regionen ergeben können.</li><li>• LIFE-Projekte fördern Aktionstage und Exkursionen mit Schulen, Universitäten, Fachdienststellen, NGOs und naturinteressierten Menschen. So bleibt die Flusslandschaft vielen Menschen in positiver Erinnerung. Oft kommen die Exkursionsteilnehmer in die Region zurück. Sie sind wichtige Stammgäste der Zukunft.</li><li>• Im Rahmen von LIFE-Projekten hat „Networking“ über Ländergrenzen hinweg einen großen Stellenwert. Dies fördert internationale Kontakte und Zusammenarbeit.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Flussrevitalisierungen im Rahmen von LIFE-Projekten sind oft ein wichtiger Impuls für die (Bau-)Wirtschaft in peripheren Regionen.</li><li>• LIFE-Projekte fördern das Image einer Region als naturnahe Erholungslandschaft. In vielen Fällen (z.B. Enns, Drau und Lech) haben sich inzwischen touristische Organisationen gebildet, die das touristische Potenzial entlang des Flusses „sanft“ nutzen und dabei die Abstimmung mit den Zielen der Gewässerentwicklung suchen.</li><li>• LIFE-Revitalisierungsmaßnahmen tragen meist auch zur Stabilisierung der Flusssohle bei. Dadurch wird die Tendenz zur Sohleintiefung gestoppt – mit bedeutenden sozioökonomischen Folgenwirkungen:<ul style="list-style-type: none"><li>– Hochwassersicherungen werden nicht weiter untergraben. Der Aufwand zur Instandhaltung der Hochwassersicherungen wird so wesentlich verringert. Dies bringt nachhaltig wirksame Einsparungen bei Kosten und Personal.</li><li>– LIFE-Revitalisierungen verbessern die Hochwassersicherheit durch verbesserte Hochwasserretention in den Flussaufweitungen; davon profitieren auch die Regionen flussab.</li><li>– LIFE-Flussrevitalisierungsmaßnahmen tragen auch dazu bei, dass der Grundwasserstand sich hebt bzw. nicht weiter absinkt; daraus ergeben sich Vorteile für die Landwirtschaft (die von den Landwirten auch als solche erkannt werden).</li></ul></li></ul>

## ANHANG

### INFORMATIONEN ZUR LIFE FÖRDERSCHIENE

#### Allgemeines:

- LIFE ist ein Finanzierungsinstrument der EU, das v.a. Umwelt- und Naturschutzprojekt in der EU kofinanziert. Die Ko-Finanzierung beträgt in der Regel ca. 50 %, vorausgesetzt die Maßnahmen liegen in einem Natura 2000 Gebiet.
- Doppelförderungen durch Leader oder Interreg sind ausgeschlossen. Maßnahmen, die in andere EU-Förderschienen fallen, werden nicht akzeptiert. Im Antrag ist zu begründen, warum nur LIFE in Frage kommt.
- Auswahl der geförderten LIFE-Projekte unterliegt einem EU-weiten Wettbewerb. Es gibt keine Länderkontingente, die besten Projekte kommen zum Zug,.
- Die EU-Kommission unterbreitet jährlich eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Dieser „Call for proposals“ erfolgte im Juni 2014, Ende der Einreichfrist ist der 16. Oktober 2014. Die Bekanntmachung erfolgt auf der EU-Homepage: <http://ec.europa.eu/environment/life/funding/life2014/index.htm#nat>;

#### Wichtige Rahmenbedingungen für LIFE-Projekte:

- Maßnahmen können nur in einem **Natura 2000 Gebiet** umgesetzt werden, wobei eine Natura 2000- Ausweisung im Laufe der Projektes zulässig ist.
- **Grundbedarf:** Maßnahmen sollten möglichst nur auf Flächen des öffentlichen Wassergutes durchgeführt werden bzw. auf Flächen, für die ein Vorvertrag für den Ankauf besteht. Probleme beim Flächenerwerb können zu Verzögerungen und evtl. sogar zur Gefährdung des Projektes führen.
- **Projektleitung:** Die Abwicklung von LIFE-Projekten unterliegt einem strengem Zeitplan; der LIFE-Projektleiter sollte idealerweise aus der Verwaltung kommen und Erfahrung mit der Abwicklung von Wasserbauprojekten haben (insbesondere Ausschreibungen, Vergaben, Abrechnungen). Zeitaufwand je nach Projektstand ca. 1-2 Tage pro Woche. Sonstige Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Berichtswesen an die EU, Öffentlichkeitsarbeit etc. können sehr gut ausgelagert werden. In der Praxis wird meist ein externer Projektkoordinator dafür bestellt.

#### Aufbau eines LIFE-Antrages:

- Der LIFE Antrag wird online über eine EU-Internetseite erstellt.



- Teilnehmer: Bei einem LIFE-Projekt wird unterschieden zwischen:
  - „Coordinating Beneficiary“ (koordinierender Fördernehmer): stellt den Antrag, bringt Eigenmittel ein, führt selber Maßnahmen durch und ist für das Projekt gegenüber der EU verantwortlich (z.B. die Wasserbauverwaltung)
  - „Associated beneficiary“ (assoziiertes Förderempfangsmitglied): bringt Eigenmittel ein, führt Maßnahmen durch und ist für seine Maßnahmen verantwortlich (z.B. die WLW)
  - Co-Financier (Ko-Finanzierer): bringt Geld ein, führt aber selber keine Maßnahmen durch (z.B. das Lebensministerium)
- Alle Teilnehmer müssen im Antrag eine Erklärung zu den geplanten Maßnahmen und Geldmitteln abgeben.
- NGOs, Gemeinden, Verwaltungsbehörden u.a. Einrichtungen können dem Antrag schriftliche Unterstützungserklärungen beilegen. Diese sind an keine Geldmittel gebunden, jedoch wird meist fachliche Unterstützung zugesagt.
- Der LIFE-Antrag enthält
  - eine Beschreibung des Gebietes und der Schutzgüter im Natura 2000-Gebiet
  - eine Analyse der Defizite und Ziele im Natura 2000-Gebiet
  - ein Paket an Maßnahmen, die dazu dienen, die festgelegten Ziele zu erreichen (Bsp. siehe Tabelle 1)
  - eine Kostenschätzung und
  - einen Zeitplan.

Je realistischer und genauer die Maßnahmen überlegt und im Antrag beschrieben werden, desto einfacher die spätere Umsetzung. V.a. wenn Flächenerwerb geplant ist, sollte vorab die Realisierbarkeit geklärt werden. Abweichungen vom Antrag verursachen aufwändige Anträge auf Projektänderung. Der Projektfortschritt wird jährlich durch die Abgabe von Fortschritts- und Zwischenberichten und den Besuch einer EU-Delegation überprüft.

- Die Erstellung eines Antrages ist aufgrund der hohen Abklärungsbedarfe (Teilnehmer, Finanzierung, Maßnahmen) und der Kostenschätzungen aufwändig und nimmt erfahrungsgemäß 1-2 Monate in Anspruch.
- Gefördert werden
  - Planungen (Einreichprojekte, aber auch Managementpläne oder Besucherlenkungs-konzepte)
  - Flächenerwerb
  - Baumaßnahmen (im Sinne von Schutz- und Renaturierungsmaßnahmen)
  - Monitoring / Untersuchungen zu den Auswirkungen der Maßnahmen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Projektorganisation und -abwicklung (Koordination, Berichtswesen etc.).
- Kosten für die Erstellung des online-Antrages ca. 25.000,- € netto (Aufwand erfahrungsgemäß > 300 h)





© WOLFGANG RETTER, LINZ

## KONTAKT

**Gebhard Tschavoll**  
WWF Österreich  
Kampagnenleiter Inn + Isel  
Brixner Straße 4/9 6020 Innsbruck  
Tel.: +43 (0)512 573534 DW 303  
Fax.: + 43 (0)512 573534-30  
mobil: +43 (0)676 83488303  
e-Mail: gebhard.tschavoll@wwf.at  
[www.wwf.at](http://www.wwf.at)



### Unser Ziel

Wir wollen die weltweite Zerstörung der Natur und Umwelt stoppen und eine Zukunft gestalten, in der Mensch und Natur in Harmonie miteinander leben.

[www.wwf.at](http://www.wwf.at)

## • **Erfahrungen im Kärntner Drautal mit LIFE-Projekten und Natura 2000:**

Dem vorliegenden **Vorschlag des WWF für ein mögliches LIFE-Projekt in der Iselregion** ist zu entnehmen, dass es sich dabei **im Wesentlichen um Naturschutzmaßnahmen** handelt, wie z.B. die **Anlage von Ausschotterungsbecken**, bei denen sich angeblich Hochwasserschutz, Ökologie und Naherholung perfekt ergänzen. Nach **Auskunft des BBA Lienz** gibt es im gegenständlichen Bereich nur ein derartiges Ausschotterungsbecken und **beruhen die WWF-Vorschläge für Osttirol noch keinesfalls auf konkret vorliegenden Projektsüberlegungen, sondern nur auf groben Erfahrungswerten aus dem Oberen Drautal.** Durch weitere, vom WWF gewünschte Aufweitungs- und Revitalisierungsmaßnahmen an der Isel und ihren Seitenzubringern, soll offensichtlich erst jenes **Natura 2000-Gebiet „künstlich“ geschaffen** werden, dessen **Grundlage bzw. tatsächlich in der Natur vorhandener Lebensraumtyp 3230** zwischenzeitlich vom **Planungsverband 34 erstmals seriös erhoben** und parzellenscharf abgegrenzt worden ist.

Inwieweit im Rahmen eines derartigen LIFE-Projektes auch der, **als Folge der Hochwasserkatastrophe 1965/66 bestens funktionierende Hochwasserschutz im Iseltal wieder rückgebaut bzw. beseitigt werden sollte**, wäre nicht nur mit Fachleuten des BBA Lienz, sondern wohl auch mit den Planungsorganen in den Gemeinden, wie Planungsverbände oder Wasserverbände, abzuklären. Auch seitens der landwirtschaftlichen Grundeigentümer besteht wohl wenig Bereitschaft, größere Grundflächen für weitere Aufweitungen (auch nicht in Form von Vertragsnaturschutz!) zur Verfügung zu stellen, weshalb Überlegungen über mögliche Entwicklungsflächen und –potentiale für die Deutsche Tamariske eher hypothetischer Art sein dürften.

Die **besondere Problematik bei einem LIFE-Projekt** wird auch ganz offen im vorliegenden WWF-Vorschlag angesprochen, dass nämlich **bei einer Ko-Finanzierung durch LIFE, welches vor allem ein Finanzierungsinstrument der EU für Umwelt- und Naturschutzprojekte darstellt, nur dieses einzige Förderungsinstrumentarium angesprochen werden kann;** vorausgesetzt, die Maßnahmen liegen überhaupt in einem Natura 2000-Gebiet: **Doppelförderungen durch Leader, Interreg oder Maßnahmen, die in andere EU-Förderschienen fallen, sind ausgeschlossen oder werden nicht akzeptiert!** Probleme beim Flächenerwerb können zu Verzögerung oder eventuell sogar zu einer Gefährdung der Projekte führen und genau diese Fakten spiegeln auch die Erfahrungen im Tiroler Lechtal und noch viel mehr im Kärntner Drautal wieder:

Am **04.04.2014** kam es in diesem Zusammenhang zu einem **intensiven Erfahrungsaustausch zwischen Osttiroler Bürgermeistern aus der Iselregion und Kärntner Bürgermeistern aus dem Oberen Drautal:** Dabei hielten die Oberkärntner Bürgermeister und Landtagsabgeordneten fest, dass in Kärnten derzeit rund 5 % der Landesfläche als Natura 2000 ausgewiesen wären. Die Probleme bei einer möglichen Nachnominierung in der Außenzone des Kärntner Anteiles des Nationalparks Hohe Tauern wären hinlänglich bekannt. Im Bundesland Kärnten hätten **sämtliche Grundeigentümer sogenannte „Natura 2000-Verträge“** mit dem Land. Auch in Kärnten hätte es **mehrere negative Erfahrungen**, z.B. in Zusammenhang mit einem **Wasserleitungsbau** in Kleblach-Lind bzw. **erhebliche Mehrkosten** gegeben. Im Natura 2000-Gebiet oder dessen Nahbereich wäre es kaum mehr möglich, Wegprojekte oder Wildbach- und Lawinenverbauungen umzusetzen. Eine exzessive Landwirtschaft wäre nicht mehr möglich, es werde auch im Umgebungsbereich dazu kommen, dass dort **nur mehr rein biologische Landwirtschaft** betrieben werden dürfte. Radwegeneubauten entlang der Flüsse bzw. im Natura 2000-Gebiet seien nicht mehr möglich, schon gar nicht Asphaltierungsarbeiten.

Auch der **Schutzbau** werde **sehr streng geregelt**, mit **aufwendigen Ausgleichsmaßnahmen**. In diesem Zusammenhang gab es eine klare Empfehlung der **Oberkärntner Bürgermeister**, als **Zone** nur das **auszuweisen**, was nach **EU-Kriterien unbedingt erforderlich wäre** und mit jedem Grundeigentümer auch im Umgebungsbereich **Vertragsnaturschutz** zu betreiben. Des Weiteren sollten **die Uferbegleitwege unbedingt ausgenommen** werden.

Die berührten Bürgermeister und Abgeordneten aus dem Bereich Oberes Drautal wären jederzeit bereit, nach Osttirol zu kommen und über Einladung auch an **entsprechenden öffentlichen Informationsveranstaltungen** teilzunehmen.

- **Erfahrungswerte der Gemeinden, Grundeigentümer und Bevölkerung Osttirols mit Natura 2000 im Nationalpark Hohe Tauern:**

Am 09.10.1991 wurde das **Tiroler Nationalparkgesetz** im Tiroler Landtag beschlossen und der Nationalpark Hohe Tauern mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 18.02.1992 in seiner **Grenzziehung** verordnet. **Als Ausgleich für die, in diesem Zusammenhang von der Bevölkerung erbrachten Nutzungsverzichte**, wurde von der **Tiroler Landesregierung** am 09.10.1991 auch ein **flankierendes, wirtschaftliches Entwicklungsprogramm (Sonderförderungsprogramm)** beschlossen, wobei **all diese Schritte im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümern erfolgt** sind. Die **Akzeptanz des Nationalparks Hohe Tauern** kann nicht zuletzt auch deshalb zwischenzeitlich als **gut** bezeichnet werden.

**Ohne jedwede Einbindung der Bevölkerung, Grundeigentümer und Gemeinden** sowie **ohne fachlich-wissenschaftliche Grundlagen**, erfolgte dann allerdings einige Jahre später die **flächendeckende Nominierung des Tiroler Nationalparkanteiles als Natura 2000-Gebiet** (im Unterschied zu Salzburg und Kärnten nicht nur die Kernzone, sondern auch die gesamte Außenzone!) was immer wieder zu Problemen bei diversen Genehmigungsverfahren führt.

Besonders krass waren bzw. sind dabei die **Schwierigkeiten** bzw. **Mehrkosten** im Virger „Mullitztal“ beim **Bau einer Gemeindewasserleitung** oder im Virger „Steinkastal“ bei einem landwirtschaftlichen Wegebau. Im Zuge des umfangreichen **Lawinenverbauungsprojektes** „Lei-Lahner“ in Hopfgarten in Deferegggen, kam es zu **umfangreichen Auflagen**, wobei z.B. **10 ha „Ersatzflächen“** geschaffen werden mussten, was mit **rund 500.000,- Euro an Mehrkosten** verbunden war!

# TEIL C)

## EXPERTISE FÜR PLANUNGSVERBAND 34:

### Zugrundeliegende Erhaltungsziele:

Bei der **Beurteilung möglicher Konflikte** wurden dieser Expertise folgende **Erhaltungsziele** laut „Diskussionsvorschlag“ des Kuratoriums Wald und des Umweltdachverbandes zugrunde gelegt:

- die **Erhaltung und Wiederherstellung eines prägenden alpinen Gletscherflusses und dessen Umland;**
- die **Erhaltung und Wiederherstellung eines intakten Auen-Ökosystems mit technisch unverbauten Abschnitten und Naturruhezonen;**
- die **Sicherung der gewässerspezifischen Biotopkomplexe;**
- die **Erhaltung der Überschwemmungsdynamik mit Geschiebeumlagerungen sowie der ursprünglichen und natürlichen Gewässerdynamik;**
- die **Verbesserung der Habitatstrukturen;**
- **der Schutz der charakteristischen Gewässerqualität.**

### Erhebliche Beeinträchtigungen

(laut „Diskussionsvorschlag“ des Kuratoriums Wald und des Umweltdachverbandes):

Tätigkeiten, Belastungen oder Bedrohungen, welche einen erheblichen Einfluss auf das Natur 2000-Gebiet haben oder haben können, den oben angeführten Erhaltungszielen widersprechen und es dadurch zu einer permanenten Beeinflussung des im Gebiet vorkommenden Schutzgutes kommt, werden als Beeinträchtigungen angesehen. **Folgende Tätigkeiten und Belastungen mit erheblichen Auswirkungen mit entsprechenden möglichen Beeinträchtigungen können sein:**

- Veränderung des hydrologischen Systems, beispielsweise durch Fließgewässereinbauten wie Staustufen, durch Wasserausleitungen, Speicherbauten, **Uferverbauten und Uferbefestigungen, Sohlverbaute**, Gewässerbegradigungen sowie Stromgewinnung und energiewirtschaftliche Nutzungen mit den damit verbundenen Eingriffen in das natürliche, ursprüngliche Abflussverhalten;
- **Schotterentnahme** sowie **Sand- und Kiesabbau im Fluss- bzw. flussnahen Bereich.**

### Schutzbestimmungen

(laut „Diskussionsvorschlag“ des Kuratoriums Wald und des Umweltdachverbandes):

Eingriffe, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind einer Naturverträglichkeitsprüfung nach §14 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 zu unterziehen. Dies gilt für den **Schutzbereich und Umgebungsschutzbereich. Demnach sollten folgende Eingriffe untersagt werden:**

- Bauliche Änderungen an Wasserläufen, Wasserflächen und deren Randbereichen, sowie die Ableitung von Wasser, Stauhaltungen sowie **Eingriffe in den natürlichen und ursprünglichen Wasser- und Geschiebehaushalt**, wodurch es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes kommen kann;
- Bauwerke und bauliche Anlagen, unabhängig von einem notwendigen Genehmigungsverfahren (**Anmerkung:** wie sollte das exekutiert werden?), sofern dadurch eine Beeinträchtigung des Schutzgutes möglich ist;

- **Der Abbau mineralischer Rohstoffe**, Grabungen, Anschüttungen oder Veränderungen der Geländegestaltungen;
- **Eintrag von Nährstoffen, Pflanzenschutzmitteln oder Schadstoffen in Umgebungsflächen**;
- Feuer machen, Lagern, Campieren oder Zelten im Flussbereich.

**Sofern es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt, sollten folgende Maßnahmen zulässig sein:**

- **Naturverträgliche Projekte** für die Errichtung oder Sanierung von Brücken, Radwegen, touristische Informationseinrichtungen oder Besucherlenkungsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes;
- **Naturnaher Flussbau** zur Verbesserung des Hochwasserschutzes;
- Ausübung von Wassernutzungsrechten im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes.

### **Erreichung des Schutzzweckes**

(laut „Diskussionsvorschlag“ des Kuratoriums Wald und des Umweltdachverbandes):

**Folgende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollten der dauerhaften Sicherung des Erhaltungszustandes dienen:**

- Erhöhung des Geschiebeinputs sowie die **Beseitigung bzw. Abänderung von unüberwindbaren Migrationshindernissen** (z.B.: **Querverbauungen, Buhnen** und dergleichen);
- Erhaltung einer eigendynamischen Gewässer- und Überschwemmungsentwicklung;
- **Schaffung breiter Flusskorridore**;
- Offenhaltung der angrenzenden Schotter- und Uferbereiche;
- **Errichtung von Pufferzonen** zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen sowie eine **Neuanlage bzw. Ergänzung der Auwaldflächen** entlang des Gewässers;
- Maßnahmen zur Besucherlenkung;
- Erstellung von Konzepten zur Freizeitnutzung (**zeitliches und räumliches Konzept zur Ausübung von Radfahren, Rafting, Spazierengehen, Fischen**).

### **Methodik:**

Für den gegenständlichen Ausweisungsvorschlag kommt in dieser Expertise das sogenannte „**Negativverfahren**“ zur Anwendung: Dabei handelt es sich um ein **raumordnerisches Verfahren** (graphisches Verfahren), **bei welchem verschiedene, definierte Nutzungen überlagert werden und sich daraus ungenutzte Bereiche oder, im Falle von Überlagerungen, potentielle Konfliktbereiche** zeigen.

Im gegenständlichen Fall wurden **vorhandene und geplante anthropogene Nutzungen, naturräumliche Nutzungen** sowie der **Verlauf der Isel laut Luftbild miteinander überlagert** und wurde **eine mögliche Abgrenzung des möglicherweise nachzunominierenden Natura 2000-Gebietes samt einer „Umgebungsschutzzone“ von maximal 50 m Breite definiert**: Die Überlagerung der anthropogenen Nutzungen mit dem Abgrenzungsvorschlag zeigt **mögliche Nutzungs- und Interessenkonflikte**.

**Dabei beschränken sich die überlagerten Nutzungen nicht nur auf den unmittelbaren Bereich des Flusses, sondern umfassen auch angrenzende Bereiche („Umgebungsschutz“) als mögliche weitere Konfliktbereiche**. Diese Konfliktbereiche wurden **thematisch zusammengefasst** und **tabellarisch aufgelistet**. Abschließend wurden die **Wahrscheinlichkeit eines Konfliktes** und die **möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden bzw. Investoren bewertet**.

# **RAUMORDNUNGSFACHLICHER AUSWEISUNGSVORSCHLAG FÜR PLANUNGSVERBAND 34**

- Basis EU-Mahnschreiben:

Die vorliegende Expertise betrachtet aufgrund der Erhebung und Bewertung der Standorte des FFH-Lebensraumtyps 3230 „Alpine Flüsse mit Ufergehölzen von *Myricaria Germanica*“ (Deutsche Tamariske) durch die eb&p Umweltbüro GmbH Klagenfurt die Bereiche Ainet bis Huben: In diesem Abschnitt der Isel befindet sich die höchste Dichte an Standorten der Deutschen Tamariske. Die Abgrenzung im Süden (Gemeinde Ainet) erfolgt gemäß der, oben beschriebenen Methodik unter Berücksichtigung der, bereits stattgefundenen gewerblichen Entwicklung bzw. geplanten Ausweitung des bestehenden Gewerbegebietes und Berücksichtigung einer bereits genehmigten Aushubdeponie. Zudem sind die touristisch wichtigen Ausstiegsstellen für das Rafting ausgeklammert worden. Im Norden (Marktgemeinde Matrei in Osttirol) sind ebenfalls bereits bestehende bzw. mögliche gewerbliche Entwicklungsflächen raumordnungsfachlicher Grund für die Abgrenzung. Weiter nördlich befinden sich die wichtigsten Einstiegsstellen für das Rafting sowie bestehende Querverbauten des Schutzwasserbaues und Geschieberückhalteeinrichtungen an Seitenbächen.

Für den „Kaiserbach“ wird noch einmal auf die, dort bereits (durch den Nationalpark Hohe Tauern) erfolgte Unterschutzstellung des FFH-Lebensraumtyps 3230 im „Kaiser Dorfertal“ sowie auf die noch nicht vorliegenden, „populationsgenetischen Untersuchungen an der Deutschen Tamariske (*Myricaria Germanica*)“ im Auftrag der Tiroler Landesregierung verwiesen, deren Angebot an den Planungsverband 34 – sich daran noch modulweise zu beteiligen, jedenfalls angenommen werden sollte.

## **Teilweise „starke technische Überformung“ in den Tallagen der Iselregion:**

Teilweise sind das Iseltal und seine Seitentäler bereits „stark technisch überformt“ (z.B. durch Anlagen und Leitungstrassen der Transalpinen Ölleitung, Kraftwerksanlagen, Anlagen und Versorgungsleitungen der APG AG und TINETZ AG bzw. privater Anbieter, Straßenanlagen, Brücken, Tunnels und Galerien auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene, Verbauungsmaßnahmen von Flußbau und WLV, Kläranlagen, Gewerbegebiete, Tourismusgebiete, Wohngebiete und dergleichen...): **Vor allem aus diesem Grunde wurden derartige Bereiche – z.B. der „Korridor“ über den Felbertauern u.a. auch für Luftfahrzeuge – aus den bisherigen Natura 2000-Zonierungen ausgenommen!**

## **Schutzwasserfachliche Charakterisierung des ausgewählten Abschnittes der Isel:**

Laut Auskunft des BBA Lienz ist der gegenständliche Gewässerabschnitt auf ein **HQ100** ausgebaut. Durchgehender Gefahrenzonenplan besteht (noch) keiner. Nach dem Hochwasser 1965/66 wurde die Isel stark (teilweise „hart“) verbaut und wurden wieder zahlreiche Bepflanzungen (Bäume) an den Iselufeln vorgenommen, sodass man hier ohne weiteres von „Natur aus zweiter Hand“ und nicht von „einem der letzten, **durchgehend frei fließenden Gletscherflüsse**“ sprechen kann. Die diesbezüglichen Planunterlagen sollen noch durch konkrete Einmessungen des Schutzwasserbaues (BBA Lienz und WLV) ergänzt werden. **In den vergangenen Jahren erfolgten auch mehrere Renaturierungsmaßnahmen im Betrachtungsgebiet.**

## • **Beschreibung der Pläne:**

**Es wurden vorerst vier Pläne erstellt, mit folgenden Inhalten:**

### • **Iva – Raumordnungsfachlicher Ausweisungsvorschlag:**

Aufgrund der, im Zeitraum Juli 2013 – Juli 2014 erstmals parzellenscharf erhobenen Standorte von „Myricaria Germanica“ (Deutsche Tamariske) durch die eb&p Umweltbüro GmbH Klagenfurt, wurde ein, mit den betroffenen Bürgermeistern abgestimmter, raumordnungsfachlicher Abgrenzungsvorschlag für die Nachnominierung eines Natura 2000-Gebietes dargestellt (die eb&p Umweltbüro Klagenfurt GmbH hat die Erstellung eines „eigenen“ Ausweisungsvorschlages ausdrücklich schriftlich abgelehnt...). Im nunmehr vorliegenden, raumordnungsfachlichen Ausweisungsvorschlag ist sowohl das zu verordnende „Besondere Schutzgebiet“ (BSG), als auch der, künftig nach dem novellierten Tiroler Naturschutzgesetz zu verordnende „Umgebungsschutz“ (vorerst) im Maßstab 1:10.000 dargestellt.

### • **IVb - Beschränkungs- und Verbotsbereiche:**

In dem Plan (Maßstab 1:10.000) wird dargestellt, welche bestehenden Beschränkungs- und Verbotsbereiche (Verbot einer baulichen Nutzung) vorhanden sind. Dabei werden sowohl Schutzbereiche nach dem Tiroler Naturschutzgesetz (Uferschutzbereiche, Gewässer und Auwälder) als auch Gefahrenzonen (gelbe und rote Gefahrenzonen), sowie Schutzbereiche technischer Einrichtungen (z.B. Leitungen, Landesstraßen, usw.) überlagert. Daraus ergeben sich die theoretisch unbelasteten Flächen im Betrachtungsgebiet. Auch der beabsichtigte „Umgebungsschutz“ ist wieder dargestellt.

### • **IVc - Anthropogene Nutzungen:**

In dem Plan (Maßstab 1:10.000) werden die Infrastrukturen sowie die baulichen Nutzungsbereiche (Flächenwidmung, Örtliches Raumordnungskonzept, mögliche Gewerbegebietserweiterungen in der Gemeinde Matrei in Osttirol sowie die Gebäude) dargestellt. Nach Vorliegen der Ergebnisse von Teil III des Gesamtauftrages, „Gewerbegebietsscreening, Auswirkungsbetrachtungen von gewerblichen Nutzungen eines potentiellen Natura 2000-Gebietes an der Isel“, werden auch diese eingearbeitet.

### • **IVd - Möglicher Nutzungsdruck – mögliche Konfliktbereiche:**

In dem Plan (Maßstab 1:5.000) wird der Abgrenzungsvorschlag mit den Nutzungsbereichen überlagert und werden jene Bereiche markiert, in welchen - abhängig von den jeweiligen Nutzungen - Konflikte erwartet werden können: Das sind Bereiche, welche natürlich abgegrenzt sind, unabhängig von einem angenommenen Beschränkungsbereich, welcher maximal 50 m von der Abgrenzung entfernt, angenommen wird.



**Flächenbilanz:**

Gemeinde	Öffentliches Wassergut [ha]	Vorgeschlagene Schutzzone Natura 2000 [ha]	Vorgeschlagene „Umgebungsschutzzone“ Natura 2000 [ha]	gesamt
Matrei in Osttirol	21,22	18,58	2,63	21,21
Kals am Großglockner	17,82	17,29	0,42	17,71
St. Johann im Walde	37,99	31,38	4,21	35,59
Schlaiten	17,21	16,89	0,31	17,20
Ainet	11,41	10,47	1,33	11,80
<b>Gesamt</b>	<b>106,11</b>	<b>94,61</b>	<b>8,90</b>	<b>103,51</b>

Gesamt sollen somit rund 100 – 150 ha als vorgesehene Schutzzone ausgewiesen werden. Der gesetzlich noch nicht definierte „Umgebungsschutz“ wird als konkret zu verordnende Pufferzone im Ausmaß von rund 2,5 m bis maximal 50 m vorgeschlagen.

**Betroffene Grundstücke:**

Gemeinde	Öffentliches Wassergut [ha]	Vorgeschlagene Schutzzone Natura 2000 [ha]	Vorgeschlagene „Umgebungsschutzzone“ Natura 2000 [ha]
Matrei in Osttirol	4110, 4432, beide KG Matrei -Land	4110, 4432, beide KG Matrei -Land	4110, 4432, beide KG Matrei -Land
Kals am Großglockner	3583/1, 3583/4	3583/1, 3583/4	3583/1, 3583/4
St. Johann im Walde	855, 856, 862, 863, 69	855, 856, 862, 863, 69	856, 862, 863, 69
Schlaiten	1092, 1088, 1123	1092, 1088, 1123	keine
Ainet	529, KG Ainet	529, KG Ainet	529, KG Ainet

**Definition der betrachteten Nutzungen:**

Folgende Nutzungen wurden hinsichtlich möglicher Konflikte betrachtet und in der beiliegenden Matrix bewertet:

- Freizeitnutzungen im Gewässerbereich.

**Rafting/Kajak:**

Rafting und Kajakfahren haben sich inzwischen als eine wichtige touristische und freizeitinfrastrukturelle Einrichtung etabliert: Ein- und Ausstiegsstellen sind vom Abgrenzungsvorschlag praktisch nicht betroffen, allerdings sind sicherheits- und rettungstechnische Aspekte, die möglicherweise technische Maßnahmen (Zufahrten)

erfordern, ein betrachtetes Konfliktszenario, das zu einem nicht überwindbaren Widerspruch der Interessen führen könnte.

### **Fischen:**

Im Bereich des Ausweisungsvorschlages an der Isel wird Fischerei in mehreren Revieren (Verzeichnis BH Lienz) ausgeübt und besteht im Bereich St. Johann im Walde auch ein Laichschongebiet für Äschen (teilweise in der vorgeschlagenen „Umgebungsschutzzone“). Mögliche Fischereiverbotzonen könnten in diesem Zusammenhang zu Konflikten führen.

### **Spaziergehen:**

Spaziergehen und Wandern werden im gegenständlichen Ausweisungsvorschlag zu keinen Konflikten führen.

### **Radfahren/Rollerskatzen:**

Die Errichtung eines durchgehenden Rad- und Skaterweges „Iseltalradweg“ ist ein bezirkswweit wichtiges Anliegen, wobei dieser Radweg möglichst nahe am Ufer verlaufen und - heutigen Qualitätsstandards entsprechend - eine asphaltierte Fahrbahn haben sollte. In den teilweise noch nicht asphaltierten Bereichen zwischen St. Johann im Walde und Huben sollte Rechtssicherheit für die geplante Fertigstellung (mögliches Leaderprojekt „TransAlp“ [mit den Elementen „Iseltalradweg“, „Defereggentalradweg“, „Virgentalradweg“ und „Tauerntalradweg“] des RMO mit speziellen Erlebnisinhalten) geschaffen werden.

### **Campieren, Zelte:**

Hier wären eigentlich aufgrund des Tiroler Campinggesetzes und Naturschutzgesetzes keine legislatischen Konfliktpotentiale zu erwarten: Das künftige Exekutieren dieser Verbote wird allerdings als Hauptproblem in Verbindung mit der „Praxis“ gesehen.

### **Feuer machen (Lagerfeuer, Grillen):**

Auch hier wären eigentlich keine legislatischen Konfliktpotentiale aufgrund vorliegender landesgesetzlicher Bestimmungen zu erwarten; die von Bevölkerung und Gästen gelebte „Praxis“ an den Flußufem in der Iselregion (welche auch vom WWF als „weiterhin möglich“ angesehen wird) ist jedoch eine andere: Das Exekutieren der Verbote wird auch hier als Hauptproblem gesehen.

- Technische Maßnahmen im Gewässerbereich

### **Schutzwasserbau:**

Schutzwasserbauten durch den Flußbau verändern zumeist das Relief und den Verlauf des Flusses, was nur möglich sein dürfte, wenn dadurch das Schutzgut nicht beeinträchtigt wird: Hier könnten Projekte aufgrund des fehlenden Flächenangebotes für Renaturierungen ebenso scheitern, wie an den Vorstellungen des WWF, „Uferverbauten und Uferbefestigungen, Sohlverbauten, Geschiebesperren“, usw., welche die Iselregion nach den Hochwasserereignissen 1965/66 sehr gut geschützt haben, wieder „rückzubauen bzw. gar zu beseitigen“.

### **Kraftwerksanlagen:**

Oberirdische Kraftwerksanlagen sind in Tirol in Natura 2000-Gebieten (künftig) de facto ausgeschlossen. Im gegenständlichen Ausweisungsvorschlag sind keine Konfliktpotentiale

zu erwarten, zumal auch an den Oberläufen keine Kraftwerke mit nennenswertem Schwallbetrieb geplant sind. Nach Vorliegen der Ergebnisse von Teil III der Gesamtstudie, „Ergänzende überregionale Auswirkungsanalyse für mögliche Kraftwerksprojekte“ oberhalb des geplanten Natura 2000-Gebietes, sollen auch diese mit bereits vorliegenden Studien aus laufenden Genehmigungsverfahren eingearbeitet werden.

#### **Leitungsquerungen:**

Leitungsquerungen können temporär das Schutzgut beeinflussen, was zu Trassenverschiebungen und damit Verteuerungen führen kann.

- Technische Maßnahmen im Nahbereich des Gewässers.

#### **Verbauungen von Wildbächen:**

Die Verbauung von Wildbächen im Einzugsbereich geht zu einem überwiegenden Teil mit der Errichtung von Einrichtungen zum Rückhalten von Geschiebe einher: Hier wird der Geschiebehauhalt beeinflusst, was zu einem Interessenskonflikt führen kann oder zumindest die Projektkosten stark erhöhen wird: So sind z.B. im Rahmen des Lawinenverbauungsprojektes „Lei-Lahner“ in Hopfgarten in Deferegggen im dortigen Natura 2000-Gebiet im Nationalpark (laut Auskunft von Gemeinde und WLW) **Mehrkosten in Höhe von rd. 500.000,- Euro** angefallen und mussten „**Ausgleichsflächen**“ von rd. 10 ha zur Verfügung gestellt werden.

- **Landwirtschaftliche Nutzung:**

Die planlich dargestellten Flächen sind flach geneigt Richtung Isel, eben und ohne Abtrennung von der Isel durch einen gewässerbegleitenden Bewuchs oder in Richtung des Bachs geneigt, mit einer konzentrierten Zuflussmöglichkeit Richtung Isel.

Hier werden Auflagen bzw. Verbote für die Bewirtschaftung „im „Umgebungsschutzbereich“ erwartet, welche ausschließlich in Richtung „biologische Landwirtschaft“ gedrängt werden soll.

Der uferbegleitende Bewuchs und die vorhandenen Auwaldteile sind als Puffer zwischen Gewässer und angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung wirksam, weshalb nicht alle angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen als potentielle Konfliktbereiche ausgewiesen sind.

- **Bauliche Nutzungen:**

Bauliche Nutzungen können zu einer Veränderung des Oberflächenwasserabflusses und zu baulichen Maßnahmen im Gewässerbereich führen. Insbesondere damit verbundene Maßnahmen, welche das Grundwasser betreffen, könnten hier zu einem Konfliktpotential werden.

- **Gewerbliche Nutzungen, Deponien und Anlagen zum Brechen mineralischer Rohstoffe:**

Hier werden neben der Veränderung des Oberflächenwasserabflusses und baulichen Maßnahmen im Gewässerbereich insbesondere Beeinflussungen durch Lärm und Staub entstehen, die ein klar anzusprechendes Konfliktpotential in sich bergen: Nach dem Verordnungsentwurf des Kuratoriums „Wald“ und des Umweltdachverbandes wäre ein Verbot derartiger Anlagen vorgesehen.

- **Gewinnung mineralischer Rohstoffe:**

**Im Nahbereich der Isel:**

Hier werden neben der Veränderung des Oberflächenwasserabflusses und baulichen Maßnahmen im Gewässerbereich insbesondere Beeinflussungen durch Lärm und Staub entstehen, die gleichfalls ein klar anzusprechendes Konfliktpotential in sich bergen: Nach dem Verordnungsentwurf des „Kuratoriums Wald“ und des Umweltdachverbandes wäre z.B. ein Verbot der Schotterentnahme oder des Schotterabbaues (auch im „Umgebungsschutzbereich“?) vorgesehen, welcher bei den zahlreichen Erdbewegungsunternehmen in der Iselregion Arbeitsplätze kosten könnte. Zudem werden Abbaumaßnahmen nahe oder im Grundwasserbereich als konfliktreich angesehen.

**Im Flusslauf:**

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Flussbereich wird ausgeschlossen.

## **ZUSAMMENFASSUNG RAUMORDNUNGSFACHLICHES GUTACHTEN:**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION (VERTRETEN DURCH DEN EU-UMWELTKOMMISSAR UND DIE GENERALDIREKTION UMWELT) SIEHT Z.B. IN OSTTIROL (ISELREGION) UND NORDTIROL (KARWENDEL) NOCH EINEN GEWISSEN NACHNOMINIERUNGSBEDARF FÜR DEN FFH-LEBENSRAUMTYP 3230, „ALPINE FLÜSSE MIT UFERGEHÖLZEN VON MYRICARIA GERMANICA“, OBWOHL DIESER – IM UNTERSCHIED ZU WEITEREN, RUND 400 LEBENSRAUMTYPEN UND ARTEN IN ÖSTERREICH („SCHATTENLISTE“) BEREITS MEHRFACH GESCHÜTZT IST: LECH (NORDTIROL), OBERE DRAU UND GAIL (KÄRNTEN) SOWIE KALSERBACH IM NATIONALPARK HOHE TAUERN (OSTTIROL). DABEI IST ES LAUT BISHERIGER ENTSCHEIDUNGSPRAXIS DES EUGH MÖGLICH, „GEBIETE, IN DENEN DER, IM ANHANG ANGEFÜHRTE LEBENSRAUMTYP NICHT VORKOMMT, ODER INNERHALB DEREN SICH DIE ZONEN, DIE DIE, FÜR DAS LEBEN UND DIE FORTPFLANZUNG DER GESCHÜTZTEN PFLANZENART AUSSCHLAGGEBENDEN PHYSISCHEN ODER BIOLOGISCHEN ELEMENTE AUFWEISEN, NICHT KLAR ABGRENZEN LASSEN, VON EINER MELDUNG AUSZUNEHMEN...“

IN DER BEWERTUNG DÜRFEN NUR WISSENSCHAFTLICH-FACHLICHE GRUNDLAGEN HERANGEZOGEN WERDEN. SOZIALE ODER WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE SPIELEN KEINE ROLLE, WOBEI DIE GESAMTE BEWEISLAST LAUT EUGH BEI DER KOMMISSION LIEGT.

DER PLANUNGSVERBAND 34 HAT DIE ARCHITEKTENGEMEINSCHAFT LIENZ (RAUMORDNUNGSFACHLICHE UND BEGLEITENDE ÖKOLOGISCHE EXPERTISE DIPL.-ING. WOLFGANG MAYR) BEAUFTRAGT, AUF BASIS DER ERSTEN, PARZELLENSCHARFEN ERHEBUNG UND BEWERTUNG DES FFH-LEBENSRAUMTYP 3230 DURCH DIE EB&P UMWELTBÜRO GMBH KLAGENFURT (BEOBACHTUNGSZEITRAUM JULI 2013 – JULI 2014), EINEN RAUMORDNUNGSFACHLICHEN AUSWEISUNGSVORSCHLAG ZU ERARBEITEN, DER GEWÄHRLEISTET, DASS DER FFH-LEBENSRAUMTYP 3230 KÜNFTIG AUCH IN DER OSTTIROLER ISELREGION AUSREICHEND GESCHÜTZT WERDEN KANN.

DIESER AUSWEISUNGSVORSCHLAG FÜR EINE WEITERE NATURA 2000-ZONIERUNG (NACH DEM, RUND 611 KM<sup>2</sup> GROSSEN NATURA 2000-GEBIET DES NATIONALPARKS HOHE TAUERN IN OSTTIROL) LIEGT NUN VOR UND KOMMT ZUM SCHLUSS, DASS DIE BEREICHE OBERE UND MITTLERE ISEL BIS HUBEN, TAUERNBACH UND SCHWARZACH (AUFGRUND DER DETAILLIERTEN ERHBUNGEN UND BEWERTUNGEN DER EB&P UMWELTBÜRO GMBH KLAGENFURT) NICHT FÜR EINE

AUSREICHENDE UNTERSCHUTZSTELLUNG DES FFH-LEBENSRAUMTYPUS 3230 HERANGEZOGEN WERDEN MÜSSEN. BETREFFEND DEN KALSERBACH WIRD AUF DIE DORT BEREITS ERFOLGTE AUSWEISUNG IM BESTEHENDEN NATURA 2000-GEBIET DES NATIONALPARKS HOHE TAUERN (KALSER DORFERTAL) SOWIE AUF DIE, MIT BESCHLUSS DER TIROLER LANDESREGIERUNG VOM 30.06.2014 BEAUFTRAGTEN, „POPULATIONSGENETISCHEN UNTERSUCHUNGEN AN DER DEUTSCHEN TAMARISKE (MYRICARIA GERMANICA)“ VERWIESEN, MIT WELCHEN INSBESONDERE DIE FRAGE BEANTWORTET WERDEN SOLL, „OB DIE TAMARISKENBESTÄNDE AM KALSERBACH AUSSERHALB DER SCHLUCHTSTRECKE ALS EIGENSTÄNDIGE POPULATION, ODER LEDIGLICH ALS TEIL DER GESAMTEN POPULATION AM ISEL-SYSTEM ZU SEHEN SIND?“

DER KONKRETE, RAUMORDNUNGSFACHLICHE GEBIETSAUSWEISUNGSVORSCHLAG LIEGT ALS BEILAGE IVa DIESEM GUTACHTEN BEI.



Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr

Lienz, am 22. Juli 2014



## Quellen:

- Erhebung und Bewertung der Standorte der Deutschen Tamariske durch die eb&p Umweltbüro GmbH Klagenfurt, im Zeitraum Juli 2013 – Juli 2014;
- Diverse Europarechtliche Vorgaben (z.B. EU-Kommissions–Mahnschreiben vom 30.05.2013, Entscheidungen des EuGH, Publikation in der Fachzeitschrift ecolex, usw.), im Zeitraum 1995/96 bis 2014;
- Rechtliche Betrachtungen und Beurteilungen durch BR Dr. Andreas Köll, Matri in Osttirol 2014;
- Tiroler Naturschutzgesetz, LGBl.-Nr. 26/2005, i.d.g.F., mit Berücksichtigung der geplanten Novellierung laut Regierungsübereinkommen;
- Auszüge aus einer Vereinbarung zur Umsetzung und Präzisierung des Regierungsabkommens für Tirol 2013-2018, Maßnahmenpaket Tirol 2014, vom 24.06.2014, Innsbruck;
- Tiroler Umweltprüfungsgesetz, LGBl.-Nr. 34/2005;
- Tiroler Raumordnungsgesetz, LGBl.-Nr. 56/2011, i.d.g.F.;
- Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 03.06.2014,
  - 1) Populationsgenetische Untersuchungen an der Deutschen Tamariske (*Myricaria Germanica*) und
  - 2) Natura 2000-Vertragsverletzungsverfahren 2013/4077, Externe Unterstützung;
- Studie „Managementplanung für Natura 2000 in Österreich“ (Publikation von Ellmauer, Knoll, Pröbstl & Suske, Wien 2005);
- Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 05.10.2004 über die Erklärung eines Teiles des Tiroler Lechtales und seiner Seitentäler zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Tiroler Lechtal);
- Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 12.10.2004 über die Erklärung des Naturschutzgebietes Tiroler Lechtal zum Naturpark;
- Statuten des Vereines „Tiroler Lech“, zuletzt Reutte 2007;
- Projekt „Modellregionen im Tourismus“, Abschlussbericht der „Naturparkregion Tiroler Lech“, Reutte, Dezember 2009;
- Richtlinien für das Sonderförderungsprogramm des Landes Tirol 2003-2014, Region „Naturschutzgebiet – Naturpark Tiroler Lech“;
- Besprechungen mit den betroffenen Bürgermeistern, dem Obmann BR Dr. Andreas Köll und Geschäftsführer Ing. Dietmar Ruggenthaler vom Planungsverband 34, Lienz 2014;
- Vorschlag des WWF für ein mögliches LIFE-Projekt in der Iselregion, Innsbruck 2014;
- Besprechung mit Bürgermeistern des Natura 2000-Gebietes Oberes Drautal (Kärnten), Berg i.D., 04.04.2014;
- „Diskussionsvorschlag“ des Kuratoriums Wald und des Umweltdachverbandes, Wien 2014;
- Örtliche Raumordnungskonzepte samt Bestandserhebungen der betroffenen Gemeinden;
- Flächenwidmungspläne der betroffenen Gemeinden;
- Biotopkartierung, TIRIS;
- Luftbilder, TIRIS;
- Besprechungen mit dem Leiter des Baubezirksamtes Lienz, HR Dipl.-Ing. Harald Haider, dem Leiter des Wasserbauabteilung im BBA Lienz, Dipl.-Ing. Walter Hopfgartner, dem Leiter der Wasserbauabteilung im Bezirk Spittal, Dipl.-Ing. Herbert Mandler sowie dem Gebietsbauleiter des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, HR Dipl.-Ing. Otto Unterweger, April bis Juli 2014.

Anlage:

## Mögliche Konfliktbereiche und Bewertung des Konfliktpotentials:

Nutzungs- bereiche	Überlagerte Nutzungen	Angrenzende Nutzungen	Mögliche Konflikte - Konfliktszenarien	Dauer der Beein- trächtig- ung	Wahrschein- lichkeit des Konflikts	Schwere des Konflikts	Mögliche Auswirkung auf die Gemeinde(n) bzw. den/die Investoren	Be- troffene Ge- meinden
<b>Gewässer</b>	Rafting, Kanusport		Tätigkeit unmittelbar im Gewässerbereich unter Ausnutzung der Schotterbänke und Uferbereiche (Habitat-Standorte);  mögliche erforderliche sicherheits- und rettungstechnische Einrichtungen	saisonal  dauerhaft	sehr hoch  hoch	mittel  groß	Gefahr der Einstellung des Angebots	Ainet, Schlaiten, St. Johann im Walde, Matrei in Osttirol, Kals am Großglockner
	Wandern, Laufen, Rollerskateing, Radfahren, udgl.	Wandern, Laufen, Rollerskateing, Radfahren u.dgl.	Wegerrichtung / befestigter Wegausbau / restliche Asphaltierung	dauerhaft	hoch	mittel	kein durchgehender Qualitätsstandard in Asphalt - Verteuerung durch Varianten /Projekts-änderungen	
	Fischen			saisonal	hoch	mittel	Fischereiverbotzonen – teure Auflagen für die Bewirtschaftung	
		Camping, Zelten		saisonal	mittel	gering	Verbot lt. Tiroler Campinggesetz	
		Lagerfeuer, Grillen		saisonal	gering	gering	Verbot lt. Tiroler Landesgesetzen	
	Technische Maßnahmen der Gewässerbetreuung und der Sicherung vor Naturgefahren (Schutzwasserbau)	Technische Maßnahmen der Gewässerbetreuung und der Sicherung vor Naturgefahren (Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung)	Veränderung des Geschiebehaltshalts  Beeinträchtigung oder Beseitigung von Habitat-Standorten	dauerhaft  dauerhaft	hoch  hoch	mittel  gering	Verteuerung durch Varianten /Projekts-änderungen /nicht mehr genehmigungsfähig	
	Oberirdische Kraftwerksanlagen	Oberirdische Kraftwerksanlagen		dauerhaft	hoch	hoch	in Tirol nicht mehr genehmigungsfähig	
	Leitungsquerungen oberirdisch mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Trinkwasser, Abwasser, elektr. Strom, Telekommunikation)		Überspannung des Gewässers	dauerhaft	gering	gering		
	Leitungsquerungen unterirdisch mit Ver- und Entsorgungsleitungen (Trinkwasser, Abwasser, elektrischer Strom, Telekommunikation)		Grabarbeiten im Gewässerbereich	temporär	mittel	gering	Verteuerung durch Varianten	

Landwirtschaftliche Flächen		Aufbringen von Düngemittel	Staubemissionen, Direkteinbringung in das Gewässer (feste Dünger)  Oberflächliche Einbringung über Niederschläge (Verdünnungsgrad?)  Unterirdischer Zufluss über das Grundwasser	temporär, jedoch regelmäßig  temporär, jedoch regelmäßig  temporär, jedoch regelmäßig	hoch  mittel  gering	mittel  hoch  gering	Auflagen für die Bewirtschaftung, nicht genehmigungsfähig (zwingende biologische Bewirtschaftung!)	Ainet, Schläiten, St. Johann im Walde, Matriel in Osttirol, Kals am Großglockner
		Geländeveränderungen	Veränderung der Abflussverhältnisse (Niederschlagswässer)	dauerhaft	mittel	mittel	teure Auflagen für die Bewirtschaftung / aufwändige Genehmigungsverfahren	
Wohnnutzung		Geländeveränderungen, Bodenversiegelung, Errichtung von Gebäuden	Veränderung der Abflussverhältnisse (Niederschlagswässer)	dauerhaft	hoch	Gering		Ainet, St. Johann im Walde, Matriel in Osttirol, Kals am Großglockner
		Einbringen von Oberflächenwässern	unterirdischer Zufluss über das Grundwasser	dauerhaft	mittel	gering		
		Errichtung von Einfriedungsmauern	Grabarbeiten auf dem Grundstück des Gewässers	temporär	hoch	gering		
		Errichtung von Ver- und Entsorgungsleitungen (Trinkwasser, Abwasser, elektrischer Strom, Telekommunikation) oder Aufschließwegen	Grabarbeiten auf dem Grundstück des Gewässers  Veränderung der Abflussverhältnisse  Bodenversiegelung  Einbringen von Schadstoffen	temporär  dauerhaft  dauerhaft  dauerhaft	mittel  mittel  mittel  mittel	gering  gering  gering  gering		
Gewerbliche Nutzung		Geländeveränderungen, Bodenversiegelung, Errichtung von Gebäuden	Veränderung der Abflussverhältnisse (Niederschlagswässer)	dauerhaft	hoch	mittel	teure Auflagen im Genehmungsverfahren	Ainet, St. Johann im Walde, Matriel in Osttirol
		Einbringen von Oberflächenwässern	unterirdischer Zufluss über das Grundwasser	dauerhaft	mittel	gering		
		Errichtung von Einfriedungen	Grabarbeiten auf dem Grundstück des Gewässers	temporär	hoch	gering		
		Errichtung von Ver- und Entsorgungsleitungen (Trinkwasser, Abwasser, elektrischer Strom, Telekommunikation) oder Aufschließwegen	Grabarbeiten auf dem Grundstück des Gewässers  Veränderung der Abflussverhältnisse  Bodenversiegelung  Einbringen von Schadstoffen	temporär  dauerhaft  dauerhaft  dauerhaft	mittel  mittel  mittel  mittel	gering  gering  gering  gering		
		Lärm- und Staubemissionen	Staubemissionen, Direkteinbringung in das Gewässer	dauerhaft	hoch	mittel	teure Auflagen im Genehmungsverfahren / nicht mehr genehmigungsfähig	

Deponien, Brechanlagen für mineralische Rohstoffe		Geländeänderungen	Veränderung der Abflussverhältnisse (Niederschlagswässer)	dauerhaft	hoch	mittel	teure Auflagen im Genehmigungsverfahren / nicht mehr genehmigungsfähig	Ainet, St. Johann im Walde, Matrie in Osttirol
		Einbringung von Oberflächenwässern	unterirdischer Zufluss über das Grundwasser	dauerhaft	mittel	mittel	teure Auflagen im Genehmigungsverfahren	
		Errichtung von Einfriedungen	Grabarbeiten auf dem Grundstück des Gewässers	temporär	hoch	gering		
		Lärm- und Staubemissionen	Staubemissionen, Direkteinbringung in das Gewässer	dauerhaft	sehr hoch	hoch	teure Auflagen im Genehmigungsverfahren / nicht mehr genehmigungsfähig	
Abbau von mineralischen Rohstoffe		Geländeänderungen	Veränderung der Abflussverhältnisse (Niederschlagswässer)	dauerhaft	hoch	mittel	teure Auflagen im Genehmigungsverfahren / im Flussbereich unzulässig bzw. nicht mehr genehmigungsfähig	Ainet, Schläiten, St. Johann im Walde, Matrie in Osttirol
		Veränderung des Grundwasserstroms	unterirdischer Zufluss über das Grundwasser	dauerhaft	mittel	hoch	teure Auflagen im Genehmigungsverfahren	
		Errichtung von Einfriedungen	Grabarbeiten auf dem Grundstück des Gewässers	temporär	hoch	gering		
		Lärm- und Staubemissionen	Staubemissionen, Direkteinbringung in das Gewässer	dauerhaft	sehr hoch	hoch	teure Auflagen im Genehmigungsverfahren / nicht mehr genehmigungsfähig	
Verkehrsflächen (Flächen des ruhenden und des fließenden Verkehrs)		Geländeänderungen	Veränderung der Abflussverhältnisse (Niederschlagswässer)	dauerhaft	hoch	mittel	teure Auflagen im Genehmigungsverfahren	Matrie in Osttirol, Kals am Großglockner
		Einbringen von Oberflächenwässern	unterirdischer Zufluss über das Grundwasser	dauerhaft	mittel	mittel	teure Auflagen im Genehmigungsverfahren	
		Errichtung von Einfriedungen	Grabarbeiten auf dem Grundstück des Gewässers	temporär	hoch	gering		
		Lärm- und Staubemissionen	Staubemissionen, Direkteinbringung in das Gewässer	dauerhaft	sehr hoch	hoch	teure Auflagen im Genehmigungsverfahren / nicht mehr genehmigungsfähig	
Grundwasserentnahmen (Trinkwasser, Wärmepumpen)		Veränderung des Grundwasserstroms	unterirdischer Zufluss über das Grundwasser	dauerhaft	mittel	hoch	teure Auflagen im Genehmigungsverfahren / nicht mehr genehmigungsfähig	Ainet, Schläiten, St. Johann im Walde, Matrie in Osttirol, Kals am Großglockner